

JAHRESBERICHT 2022



Kommunale
Jobcenter –

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

Inhalt

Vorwort	1
1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II	2
2. Finanzübersicht	5
2.1 Gesamtüberblick.....	5
2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen).....	6
2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe).....	7
2.4 Verwaltungskosten	9
3. Eingliederungsleistungen	12
3.1 Integration in Beschäftigung	12
3.1.1 Eingliederungszuschüsse	13
3.1.2 Einstiegsgeld	14
3.1.3 Einstiegsqualifizierung	14
3.1.4 Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Teilhabe am Arbeitsmarkt.....	15
3.2 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen	19
3.3 Aktivierung und berufliche Eingliederung	24
3.4 Förderung der beruflichen Weiterbildung	28
3.5 Geförderter Beschäftigungsmarkt	29
3.6 Ukrainische Flüchtlinge.....	30
3.6.1 Sprachförderung/Aktivierungsmaßnahmen	32
3.6.2 Arbeitsaufnahme/EGZ	33
3.6.3 Veranstaltungen.....	33
3.6.4 Berufsanerkennung/Qualifizierung	34
3.6.5 Netzwerktätigkeit	34
3.6.6 Soziallotsenaustausch	34
3.6.7 Ortsabwesenheit.....	34
3.6.8 Schulung der Mitarbeiter	35
3.7 Selbstvornahmemaßnahmen.....	35
4. Kommunale Eingliederungsleistungen	38
4.1 Theoretische Einführung in die Aufgabenbereiche.....	38
4.2 Methodische Umsetzung der Aufgabenbereiche.....	38
4.3 Zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden insgesamt	40
4.3.1 Spezifische Aussagen zur psychosozialen Betreuung	43
4.3.2 Spezifische Aussagen zur Suchtberatung.....	47

4.3.3	Spezifische Aussagen zur Schuldnerberatung	47
5.	Leistungen für Bildung und Teilhabe	52
5.1	Strukturelle und personelle Merkmale.....	52
5.2	Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	52
5.3	Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials.....	54
6.	Passive Leistungen.....	64
6.1	Kosten der Unterkunft und Heizung	64
6.2	Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt.....	69
6.2.1	Leistungen gemäß SGB II.....	69
6.2.2	Einmalzahlungen gemäß § 73 SGB II aus Anlass der COVID-19-Pandemie.....	71
6.2.3	Sofortzuschlag	72
6.3	Ukrainische Flüchtlinge.....	73
6.4	Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile, Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel sowie Miet-, Strom- und Gasschulden.....	73
6.5	Einmalige Beihilfen	78
6.5.1	Strukturelle und personelle Merkmale	78
6.5.2	Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials	80
6.6	Unterhaltsansprüche, Ersatzansprüche und Ordnungswidrigkeiten	84
6.6.1	Unterhaltsansprüche.....	84
6.6.2	Ersatzansprüche.....	86
6.6.3	Ordnungswidrigkeiten	87
7.	Sozial- und Bedarfsermittlung	90
8.	Widersprüche und Klageverfahren.....	93
8.1	Widerspruchsverfahren.....	93
8.2	Klageverfahren	96
8.3	Eilverfahren	98
8.4	Berufungen/Revisionen	100
Ausblick	101	

www.jc.salzlandkreis.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Bericht nachfolgend die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Vorwort

Der Salzlandkreis ist zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II besteht der Eigenbetrieb des Landkreises „Jobcenter Salzlandkreis“ seit dem 01.01.2011.

Das Jahr 2022 war für das Jobcenter Salzlandkreis wie für die Gesellschaft insgesamt von der noch vorhandenen Corona-Situation, den Auswirkungen des Ukraine-Krieges und von der Energiekrise stark geprägt.

Bewährte Arbeitsformen aus den Pandemie-Jahren, wie eine verstärkte terminierte Beratung und digitale Angebote, wurden fortgesetzt. Zugleich galt und gilt es, den unmittelbaren Kontakt mit den Leistungsberechtigten in der Eingliederungs- und Leistungsberatung wieder zu verstärken.

Die Versorgung der ukrainischen Flüchtlinge gehörte zusätzlich zum Tagesgeschäft zu den Aufgaben – zunächst mit der Unterstützung des Fachdienstes Ausländer- und Asylrecht, ab April dann mit der Vorbereitung des Übergangs in das Leistungssystem SGB II. Seit Juni 2022 betreut das Jobcenter über 1.100 erwerbsfähige leistungsberechtigte Ukrainer und deren Kinder.

Die gestiegenen Preise, insbesondere im Energiebereich, prägten im Herbst die öffentliche Diskussion, aber auch das Nachfragegeschehen gegenüber dem Jobcenter. Die Einführung des Mindestlohnes von 12 EUR ab Oktober 2022 ist ein wichtiges Rahmendatum für die Eingliederungsarbeit des Jobcenters.

Die Verunsicherung hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung war auch beim Arbeitsmarktgeschehen zu spüren. Trotz des weiterhin hohen Arbeitskräfte- und Fachkräftebedarfs und eines umfassenden Einsatzes der arbeitsmarktpolitischen Instrumente besteht Aufholbedarf bei der Eingliederung von erwerbsfähigen Menschen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.

Der Jahresbericht 2022 informiert Sie umfassend über die im Jobcenter Salzlandkreis erbrachten Dienstleistungen zur Leistungsgewährung, zu Widersprüchen und Klageverfahren, zur Eingliederung und Teilhabe und zum Finanzergebnis.

Bernburg (Saale), im März 2023



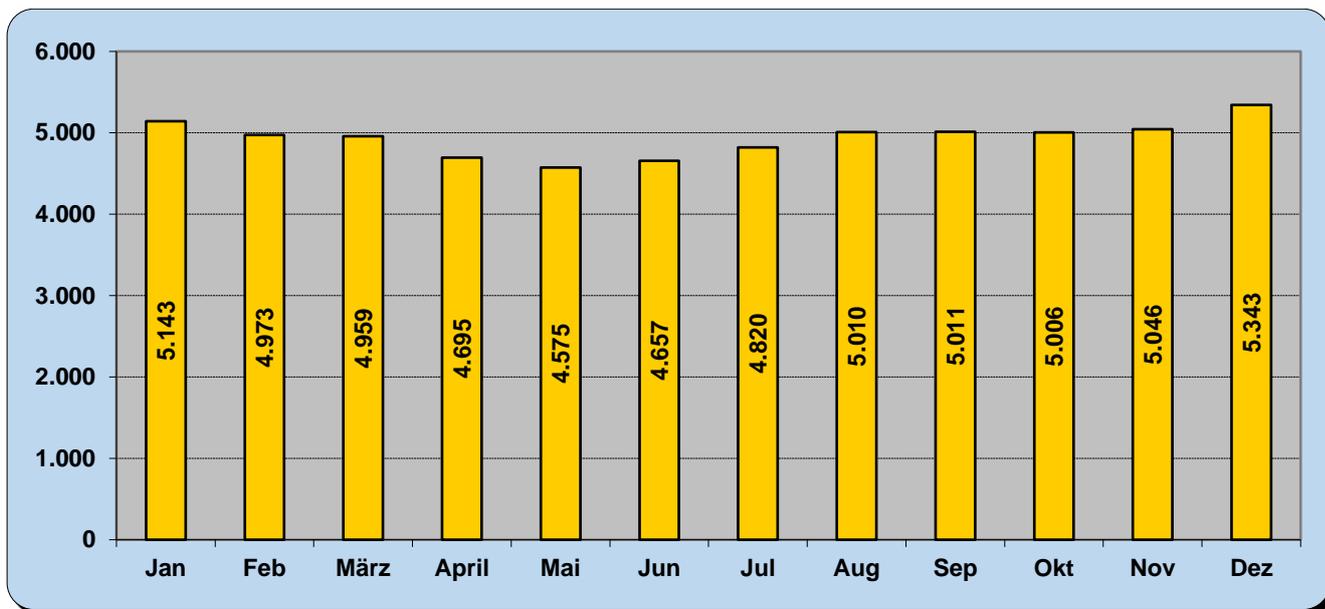
Thomas Holz
Betriebsleiter

1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II

	Jan 22	Feb 22	Mrz 22	Apr 22	Mai 22	Jun 22	Jul 22	Aug 22	Sep 22	Okt 22	Nov 22	Dez 22
Arbeitslosenquote (ALG I + ALG II)	8,2 %	7,9 %	7,8 %	7,4 %	7,2 %	7,2 %	7,5 %	7,9 %	7,7 %	7,7 %	7,8 %	8,3 %
Bedarfsgemeinschaften Bestand am Zähltag (T0)	9.211	9.188	9.181	9.155	9.114	9.707	9.866	9.865	9.790	9.733	9.842	9.812
Arbeitslose SGB II												
Bestand am Zähltag	5.143	4.973	4.959	4.695	4.575	4.657	4.820	5.010	5.011	5.006	5.046	5.343
darunter Frauen	2.217	2.141	2.122	2.038	1.959	2.008	2.076	2.193	2.218	2.219	2.229	2.331
Jüngere unter 25 Jahren	224	197	233	219	210	247	308	444	402	365	354	375
50 Jahre und älter	1.911	1.915	1.841	1.708	1.629	1.619	1.577	1.581	1.627	1.634	1.669	1.805
dar.: 55 Jahre und älter	1.050	1.067	1.022	959	906	919	882	887	908	906	926	1.007
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte												
Bestand am Zähltag (T0)	11.230	11.336	11.264	11.204	11.173	12.015	12.219	12.149	12.120	12.047	12.161	12.154
darunter Frauen	5.418	5.470	5.448	5.399	5.364	6.073	6.220	6.203	6.182	6.113	6.149	6.125
Jüngere unter 25 Jahren	1.403	1.543	1.461	1.439	1.453	1.665	1.702	1.735	1.694	1.664	1.679	1.706
50 Jahre und älter	4.560	4.570	4.560	4.541	4.508	4.640	4.663	4.633	4.621	4.584	4.601	4.589
dar.: 55 Jahre und älter	3.300	3.312	3.321	3.320	3.311	3.424	3.427	3.392	3.400	3.370	3.402	3.395
Sozialgeldempfänger Bestand am Zähltag (T0)	3.626	3.627	3.646	3.580	3.563	4.075	4.171	4.148	4.147	4.134	4.175	4.218

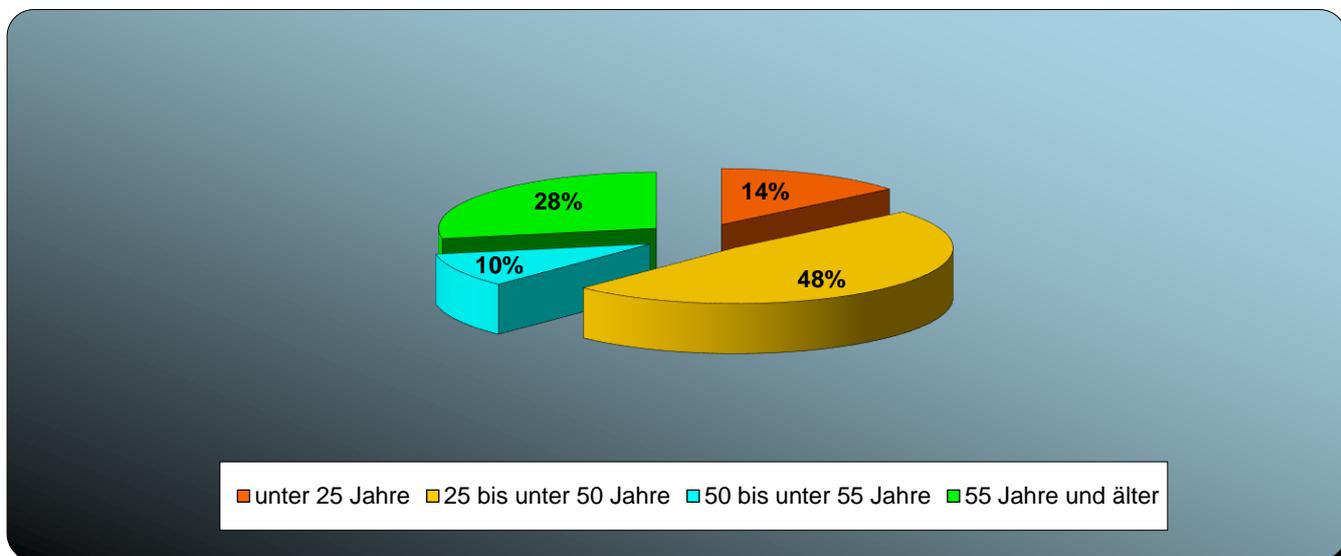
Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II 2022

Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
5.143	4.973	4.959	4.695	4.575	4.657	4.820	5.010	5.011	5.006	5.046	5.343



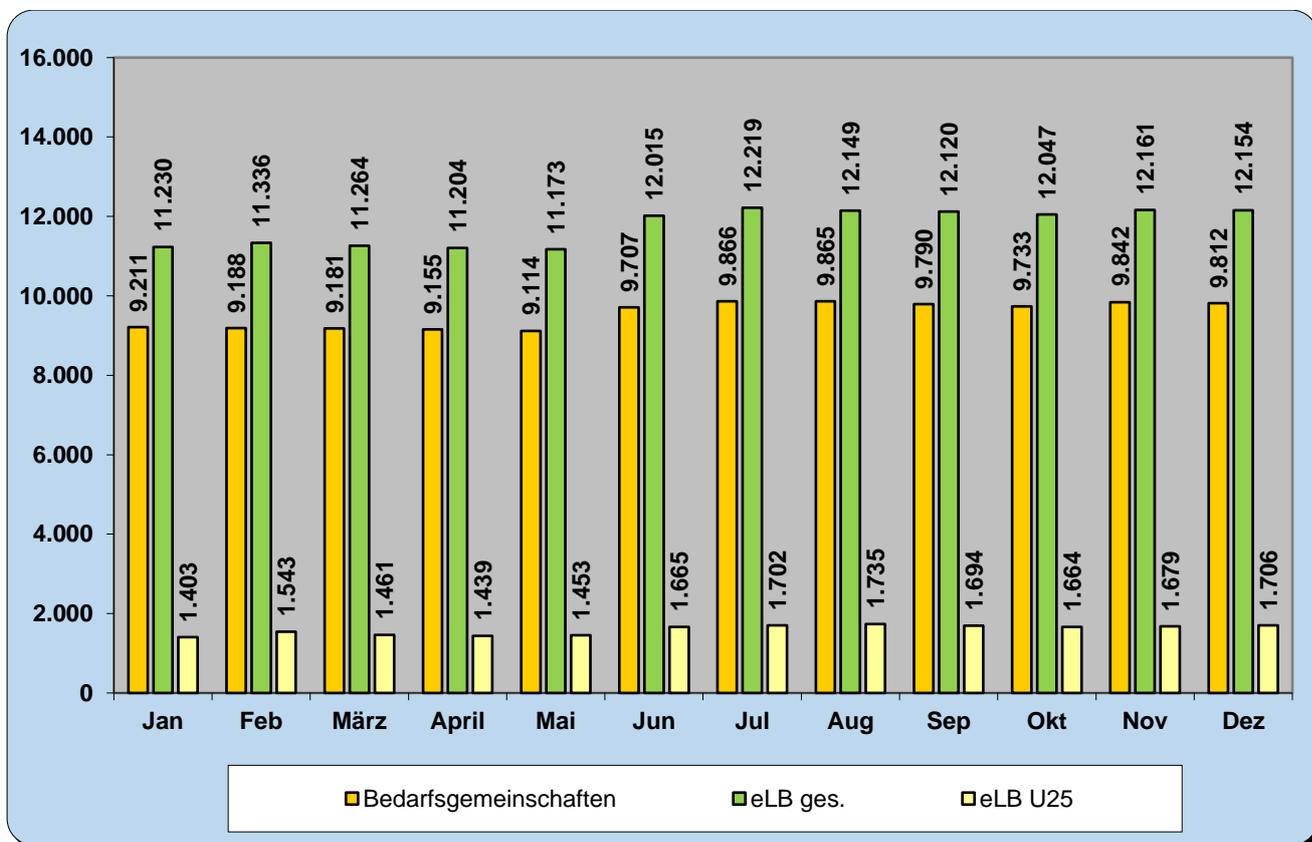
Altersstruktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Rechtskreises SGB II (Dezember 2022)

unter 25 Jahre	1.706
25 bis unter 50 Jahre	5.859
50 bis unter 55 Jahre	1.194
55 Jahre und älter	3.395



Bedarfsgemeinschaften (BG), erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) 2022

	Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
BG	9.211	9.188	9.181	9.155	9.114	9.707	9.866	9.865	9.790	9.733	9.842	9.812
eLB ges.	11.230	11.336	11.264	11.204	11.173	12.015	12.219	12.149	12.120	12.047	12.161	12.154
eLB U25	1.403	1.543	1.461	1.439	1.453	1.665	1.702	1.735	1.694	1.664	1.679	1.706



2. Finanzübersicht

2.1 Gesamtüberblick

	Plan 2022 (TEUR)	Budget 2022 (TEUR)	Ist 2022 (TEUR)	
Verwaltungskosten Zuweisung Bund	19.984	21.027	21.007	1
Verwaltungskosten Beteiligung Landkreis	3.793	3.769	3.765	1
Verwaltungskosten kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreis)	552	552	552	
Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe ohne SGB II (Landkreis)	254	254	254	
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (klassisch)	15.866	15.938	14.731	2
Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16e SGB II a. F.)	52	48	48	3
Lohnkostenzuschuss aus der Ausgleichsabgabe	60	87	87	
Passiv-Aktiv Transfer (PAT)	1.200		1.068	4
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne KdU)	66.600		73.717	5
Bedarfe für Unterkunft und Heizung § 22 Abs. 1 SGB II	32.600		35.772	6
Darlehen nach § 22 Abs. 6, 8 SGB II	0		253	7
abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II	450		475	8
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK SGB II	1.810		2.187	9
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK BKGG	450		783	10
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK SBG XII	40		37	11
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK AsylbLG	100		234	12
Kommunale Eingliederungsleistungen (Landesmittel)	375	375	375	
Kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreismittel)	35	35	35	

Bei der Ermittlung der Ist-Ausgaben wurden Einnahmen, Rückzahlungen und zurückgenommene, endgültig nicht ausgezahlte Leistungen wie folgt berücksichtigt:

1	267	TEUR	5	2.994	TEUR	9	15	TEUR
2	130	TEUR	6	1.311	TEUR	10	3	TEUR
3	0	TEUR	7	339	TEUR	11	<1	TEUR
4	<1	TEUR	8	<1	TEUR	12	4	TEUR

2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen)

Für aktive Eingliederungsleistungen wurden für das Jahr 2022 Mittel in Höhe von 15.978 TEUR laut Wirtschaftsplan angesetzt. Eine Deckung gem. § 27 KoA-VV zur Finanzierung eines Defizits im Bereich der Verwaltungskosten war in Höhe von 1.175 TEUR geplant. Tatsächlich wurden 16.638 TEUR zur Verfügung gestellt. Eine Deckung gem. § 27 KoA-VV zur Finanzierung eines Defizits im Bereich der Verwaltungskosten war in Höhe von 700 TEUR erforderlich. Somit ergab sich ein verfügbares Budget in Höhe von 15.938 TEUR.

Die verfügbaren Budgets setzten sich zusammen aus Eingliederungsmitteln des Bundes in Höhe von 15.938 TEUR zuzüglich Mitteln des Bundes zur Ausfinanzierung der Förderung nach § 16e SGB II a. F. in Höhe von 47 TEUR. Diese Mittel wurden zu 92,4 % ausgeschöpft.

Darüber hinaus standen Mittel des Landes in Form von Lohnkostenzuschüssen aus der Ausgleichsabgabe in Höhe von 89 TEUR zur Verfügung.

Insgesamt wurden 14.861 TEUR für aktive Eingliederungsleistungen eingesetzt. In den 14.861 TEUR sind 130 TEUR Einnahmen aus Rückforderungen bereits berücksichtigt. Einen Überblick über die Mittelverwendung und die Aufteilung des Eingliederungsbudgets nach arbeitsmarktpolitischen Instrumenten gibt folgende Abbildung:

	Aufwand 2022 (EUR)	Anteil am Gesamtaufwand (%)
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (klassisch)	14.861.285,85	99,09
davon:		
Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung	2.125.076,80	14,17
Aktivierung und berufliche Eingliederung	6.180.341,17	41,21
Aktivierung und berufliche Eingliederung SVM	608.029,89	4,05
Eingliederungszuschuss	944.829,31	6,30
§16i SGB II	2.128.183,72	14,19
§16i SGB II - Coach	331.366,03	2,21
Bildungsgutschein	584.336,64	3,90
Berufsausbildung	466.996,68	3,11
Teilhabe behinderter Menschen	381.052,28	2,54
Vermittlungsbudget	82.427,73	0,55
Vermittlungsgutschein	58.000,00	0,39
Eingliederung Selbstständiger	0,00	0,00
Einstiegsqualifizierung	43.877,13	0,29
Einstiegs geld	86.684,71	0,58
ausbildungsbegleitende Hilfen	14.980,55	0,10
§16e SGB II bis 31.12.18	0,00	0,00
§16e SGB II ab 01.01.19	433.003,90	2,89
§16f SGB II	280.985,70	1,87
§16h SGB II	111.113,61	0,74
- Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16e SGB II a. F.)	47.682,02	0,32
- Lohnkostenzuschuss aus der Ausgleichsabgabe	88.630,73	0,59
	14.997.598,60	100,00

Hinsichtlich der Ausgestaltung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist zu bemerken, dass ca. 14,2 % des verausgabten Eingliederungsbudgets (Vorjahr 15,2 %) für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung eingesetzt wurden.

Weitere Schwerpunkte bildeten die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit 41,2 % (Vorjahr: 42,6 %), die Eingliederungszuschüsse mit 6,3 % (Vorjahr: 6,1 %) und die Bildungsgutscheine mit 3,9 % (Vorjahr 3,4 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II a. F. umfassten mit 48 TEUR ca. 0,3 % (Vorjahr: 0,3 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II n. F., § 16f SGB II und § 16h SGB II umfassten mit 825 TEUR ca. 5,5 % (Vorjahr: 10,5 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Für den in 2019 neu geschaffenen § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) konnten Zuschüsse i. H. v. 2.128 TEUR an Arbeitgeber verausgabt werden. Dies entspricht 14,2 % des Eingliederungsbudgets.

Durch das Teilhabechancengesetz bestand die Möglichkeit, die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) in Eigenregie durchzuführen. Zu diesem Zweck wurden im Jahr 2019 insgesamt vier Coaches eingestellt, deren Finanzierung aus Eingliederungsmitteln erfolgte. Dafür wurden 331 TEUR im Jahr 2022 verausgabt.

Die Inanspruchnahme der Lohnkostenzuschüsse aus der Ausgleichsabgabe des Landes Sachsen-Anhalt mit 89 TEUR stellt 0,6 % der insgesamt verausgabten Eingliederungsmittel dar.

Aus dem Koalitionsvertrag heraus ermöglicht der Bund die Inanspruchnahme eines Passiv-Aktiv-Transfers. Grundgedanke des Passiv-Aktiv-Transfers ist, dass für passive Leistungen veranschlagte Mittel – also für Arbeitslosengeld II einschließlich der Kosten der Unterkunft und Heizung – die durch öffentlich geförderte Beschäftigung eingespart werden, nicht an den Gesamthaushalt zurückfließen, sondern zusätzlich zur Finanzierung der geförderten Beschäftigung herangezogen werden. Das Jobcenter Salzlandkreis machte von dieser Option Gebrauch. Eingesparte Mittel wurden für Förderfälle nach § 16i SGB II eingesetzt. Hierfür wurden 1.068 TEUR verausgabt.

2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Das Jobcenter Salzlandkreis wendete 110.217 TEUR für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf. Bei diesem Betrag sind Einnahmen aus Rückforderungen in Höhe von 4.645 TEUR (Vorjahr 5.086 TEUR) bereits berücksichtigt. Die reinen Aufwendungen betragen 114.863 TEUR.

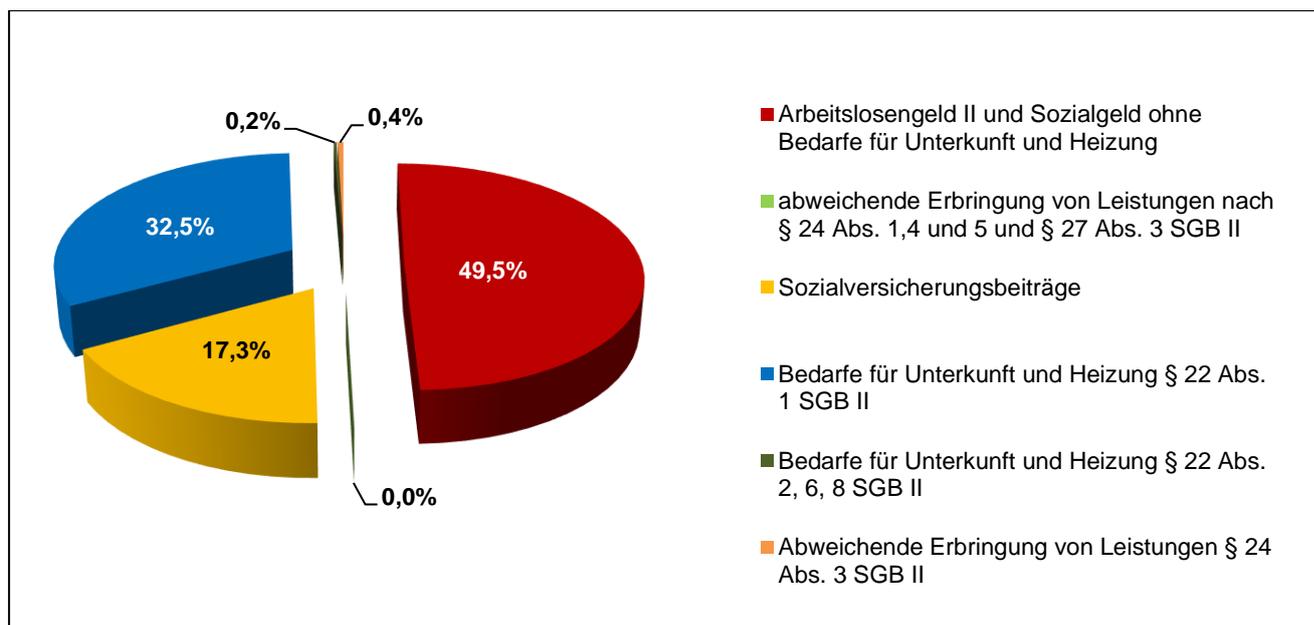
Die aus Bundesmitteln zu finanzierenden Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes belaufen sich auf ca. 73.717 TEUR. Das entspricht ca. 66,88 %.

Die durch den Salzlandkreis zu finanzierenden Aufwendungen bezüglich der Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II belaufen sich auf ca. 35.772 TEUR und betragen damit ca. 32,46 %.

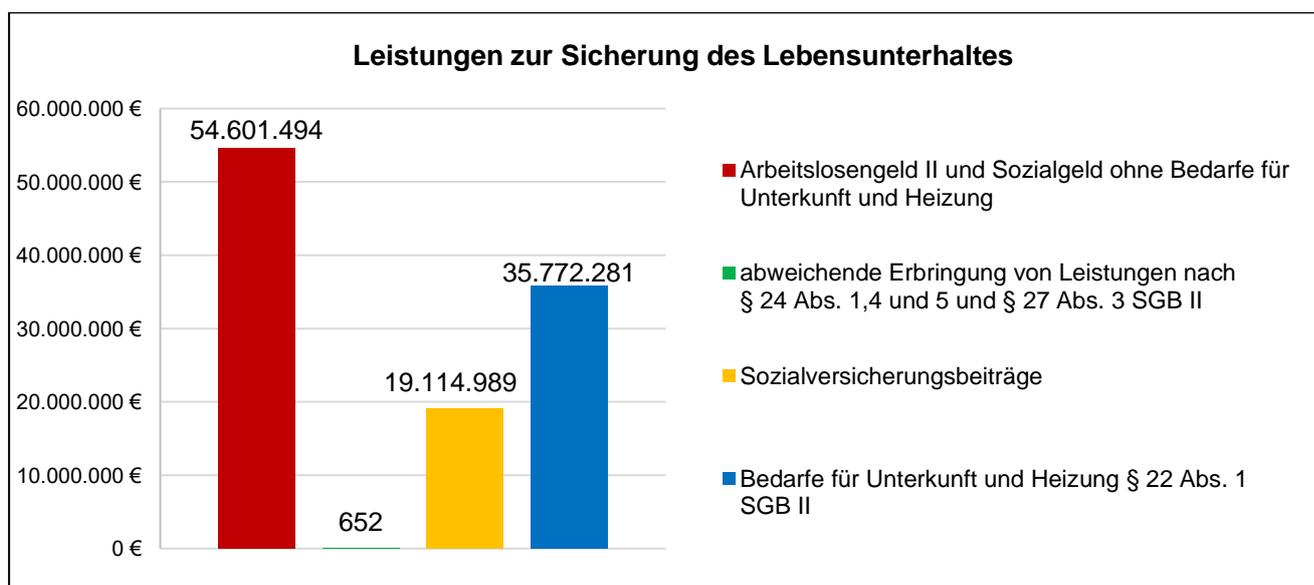
Die durch den Salzlandkreis zu finanzierenden Aufwendungen bezüglich der Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 2, 6, 8 SGB II belaufen sich auf ca. 253 TEUR (0,23 %). Aufwendungen in Höhe von 592 TEUR stehen Einnahmen aus Rückzahlungen in Höhe von 339 TEUR gegenüber.

Weiterhin finanzierte der Salzlandkreis die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II in Höhe von ca. 475 TEUR (0,43 %).

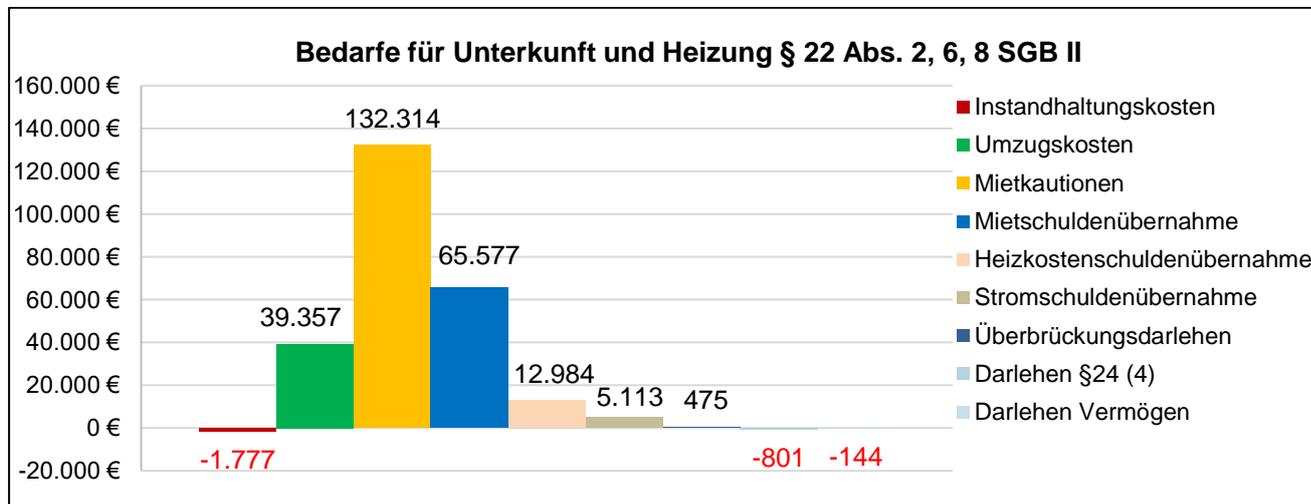
Die Aufteilung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne Bildungs- und Teilhabeleistungen) zeigt folgende Abbildung:



Die Aufwendungen für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Jahr 2022 stellen sich wie folgt dar:

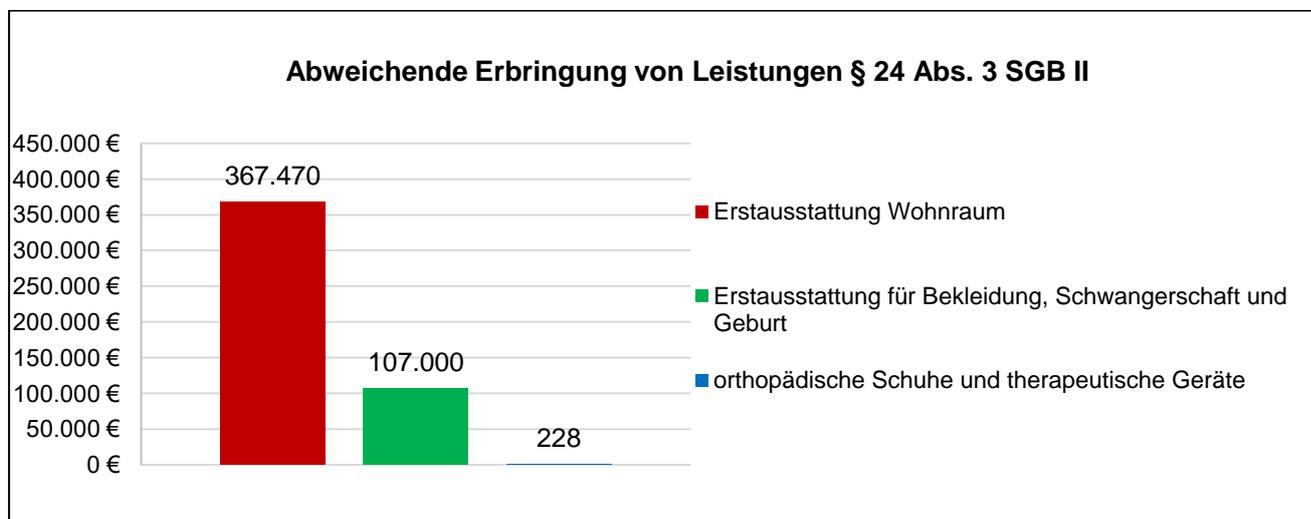


Die Aufwendungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 2, 6, 8 SGB II im Jahr 2022 stellen sich wie folgt dar:



Insbesondere im Bereich der Mietkautionen, der Mietschuldenübernahme und der Heizkostenschuldenübernahme ist ein deutlicher Anstieg der Aufwendungen gegenüber 2021 erkennbar.

Die Aufwendungen für Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II im Jahr 2022 stellen sich wie folgt dar:



Auf den Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird unter Punkt 6 dieses Berichtes explizit eingegangen.

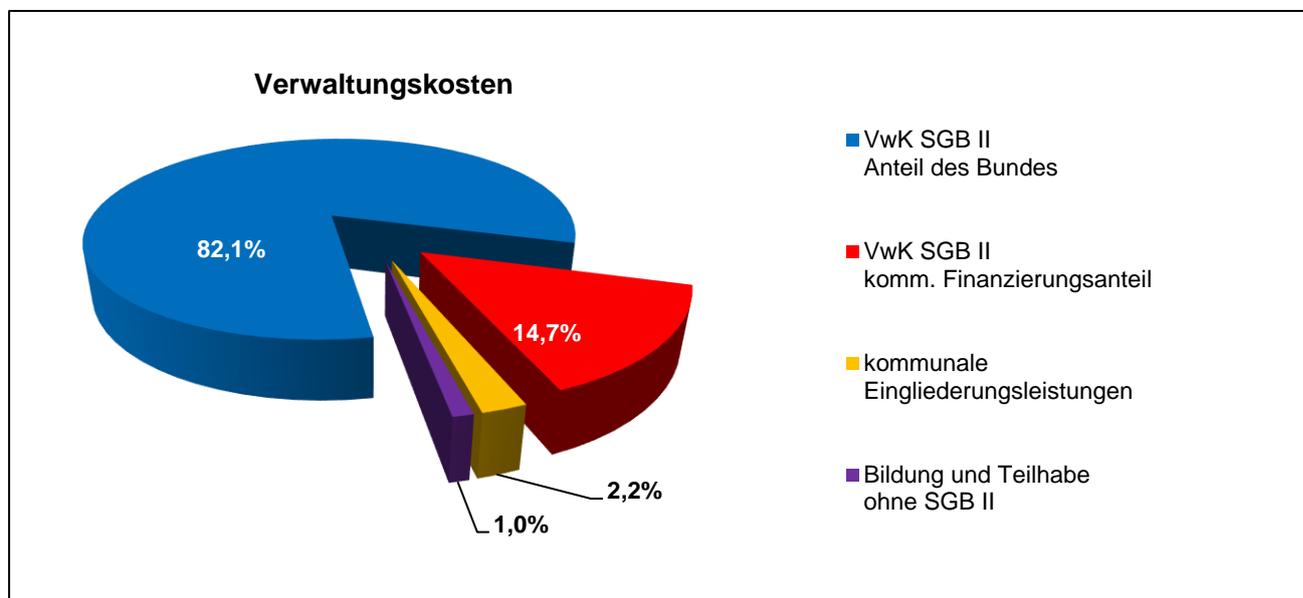
2.4 Verwaltungskosten

Den wesentlichen Teil der Verwaltungskosten stellen die unter § 8 KoA-VV genannten Aufwendungen für die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II dar. Die Finanzierung erfolgt zu 84,8 % durch den Bund und zu 15,2 % durch den Salzlandkreis.

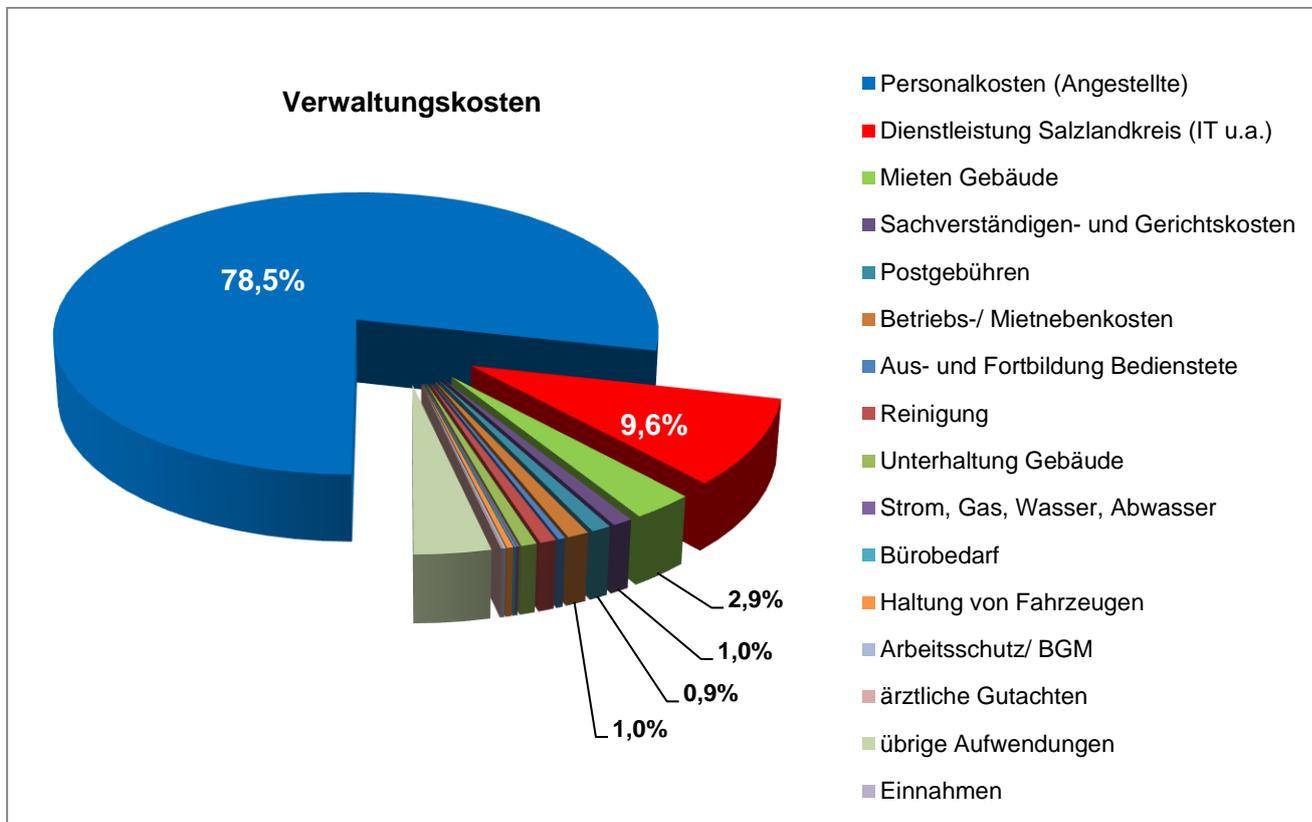
Weiterhin zählen die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises aus § 11 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 68 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022) im Gebiet des Salzlandkreises (kommunale Eingliederungsleistungen) zu den Verwaltungskosten. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % durch den Salzlandkreis.

Ebenso zählen die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche in den Rechtskreisen BKGG, SGB XII und AsylbLG zu den Verwaltungskosten. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % durch den Salzlandkreis.

Den Umfang der Aufwendungen für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben veranschaulicht folgende Darstellung:



Die als Gesamtverwaltungskosten zu finanzierenden Aufwendungen im Jahr 2022 betragen 25.579 TEUR und setzen sich wie folgt zusammen:



Mit 78,5 % der gesamten Verwaltungskosten und Aufwendungen i. H. v. rund 20.329 TEUR nehmen die Personalkosten den größten Anteil ein. Die Sachkosten belaufen sich mit 21,5 % auf rund 5.504 TEUR. Die Einnahmen belaufen sich auf 269 TEUR.

3. Eingliederungsleistungen

3.1 Integration in Beschäftigung

Die Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den regulären Arbeitsmarkt ist Aufgabenschwerpunkt der Abteilung Eingliederung und wesentlich durch eine sehr enge und zielorientierte Zusammenarbeit der Bereiche Eingliederungsberatung und Arbeitgeberservice geprägt. Neben der Stellenakquise und Beratung der Arbeitgeber gehört die Bearbeitung der arbeitgeberorientierten Förderleistungen in enger Zusammenarbeit mit den Eingliederungsberatern zu den Handlungsfeldern der Mitarbeiter des Arbeitgeberservice.

Im Jahr 2022 nahmen 2.669 erwerbsfähige Leistungsberechtigte des Jobcenters Salzlandkreis eine Beschäftigung auf (Vorjahr 2.823), davon waren 1.903 Arbeitsaufnahmen sozialversicherungspflichtig (Vorjahr 1.987).

Aufnahmechancen für Arbeitskräfte aus vorherigem SGB II-Bezug sind in den folgenden Branchen zu konstatieren:

- Dienstleistungssektor, hier Hausmeisterdienste, Reinigungskräfte,
- Groß- und Einzelhandel, u.a. Bau- und Heimwerkermärkte, Lebensmittel- und Drogerieartikelhandel,
- Gesundheits- und Sozialwesen, insbesondere Pflegehelfer, Hauswirtschafts- und Betreuungskräften in Heimen und
- produzierendes Gewerbe (Chemie, Metall, Lebensmittel), vor allem Produktionshelfer wie Abfüller und Anlagenbediener

Deutliche Einschnitte gegenüber den Vorjahren bestehen insbesondere in der Gastronomie und im Lager- und Logistikbereich. Im Verlaufe der zweiten Jahreshälfte 2022 wurden auch die Veränderungen in der Baubranche erkennbar. Im Bauhaupt- und Baunebengewerbe wirken sich die Folgeerscheinungen der Pandemie und Energiekrise besonders aus. Hier ist eine zunehmende Unsicherheit der Auftraggeber zu beobachten, welche einen erheblichen Rückgang von Bauaufträgen nach sich zieht.

Aufnahmechancen für Arbeitskräfte aus vorherigem SGB II-Bezug sind in den folgenden Branchen zu konstatieren:

- Dienstleistungssektor, u.a. Paketdienste/Lager/Logistik, Sicherheitsbranche,
- Groß- und Einzelhandel, hier Bau- und Heimwerkermärkte, Lebensmittel- und Drogerieartikel,
- Bauhaupt-/Baunebengewerbe, u.a. Integration von Helfern Heizung/Sanitär, Hoch-/Tiefbau, Betonbau, Garten und Landschaftspflege,
- produzierendes Gewerbe (Chemie, Metall, Lebensmittel), vor allem Produktionshelfer und
- Gesundheits- und Sozialwesen, hier insbesondere Integration von Pflegehelfern, Hauswirtschafts-/Betreuungskräfte.

Der regionale Arbeits- und Ausbildungsmarkt zeigte sich dennoch stabil. Mitunter sind die Anforderungen der angebotenen Stellen an die zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu hoch, wodurch diese Stellen nicht oder nur bedingt besetzt werden konnten.

Die Gründe der Nichtbesetzung freier Stellen lagen zumeist in den fehlenden Berufsabschlüssen, der unzureichenden Berufspraxis aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit und in der fehlenden Mobilität. Des Weiteren stellten mangelnde soziale Kompetenzen sowie nicht ausreichende Flexibilität erhebliche Hemmnisse dar. Zunehmend verhindern auch physische und psychische Einschränkungen eine kurzfristige Arbeitsaufnahme.

Dennoch eröffnete sich durch eine zielgruppenorientierte Beratungsarbeit die Möglichkeit, den Arbeitgebern auch erwerbsfähige Leistungsberechtigte vorzustellen, die nur bedingt den gewünschten Anforderungsprofilen entsprachen. Durch ein intensives, individuelles Begleitcoaching durch den Arbeitgeberservice im Rahmen des Bewerbungsverfahrens und das Aufzeigen möglicher individueller arbeitnehmer- und arbeitgeberseitiger Fördermöglichkeiten konnten einzelne Leistungsberechtigte trotz unvollständiger Anforderungsprofile am regulären Arbeitsmarkt platziert werden.

Zur Unterstützung der Integration erwerbsfähiger Leistungsberechtigter stehen arbeitgeberorientierte Förderleistungen zur Verfügung. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um:

- a) Eingliederungszuschüsse,
- b) Einstiegs geld,
- c) Einstiegsqualifizierung sowie
- d) Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Teilhabe am Arbeitsmarkt.

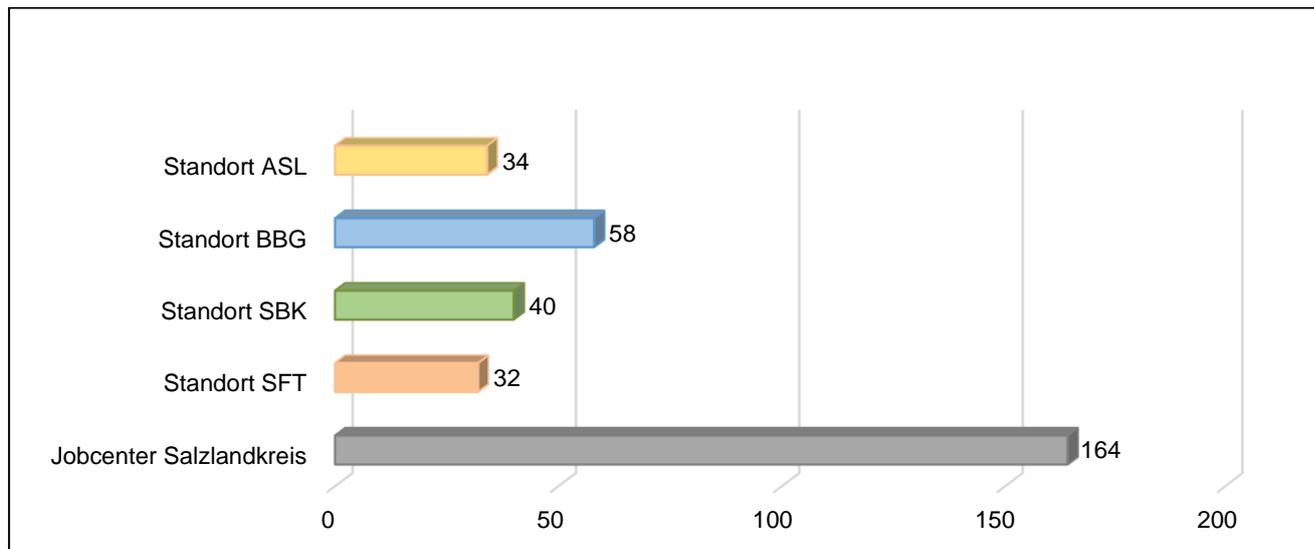
Neben den Förderinstrumenten verfolgt das Jobcenter Salzlandkreis den Ansatz, beschäftigungsbegleitendes Coaching zu etablieren, um mehr Leistungsberechtigte in den Markt zu integrieren. Resultierend aus den positiven Erfahrungen mit dem Coaching im Rahmen der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes bietet das Jobcenter Salzlandkreis auch Coaching-Maßnahmen für weitere Zielgruppen in Eigenregie an – vorbereitend und/oder begleitend zu einer Arbeits- und Ausbildungsaufnahme. Nähere Ausführungen sind unter 3.7 beschrieben.

3.1.1 Eingliederungszuschüsse

Die Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern, deren Vermittlung aus in ihrer Person liegenden Gründen erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Diese Eingliederungszuschüsse dienen dem Ausgleich einer Minderleistung. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmer und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes.

Zu den besonders erfolgreich aufnehmenden Branchen gehörten der Groß- und Einzelhandel, der Dienstleistungssektor, das Gesundheits- und Sozialwesen, Zeitarbeitsfirmen, Hausmeisterdienste und das produzierende Gewerbe.

Im Jahr 2022 wurden im Jobcenter Salzlandkreis 164 Anträge auf Eingliederungszuschuss bewilligt. Regional teilten sich die bewilligten Anträge auf Eingliederungszuschuss wie folgt auf:



Weitere 15 Beschäftigungsverhältnisse wurden zusätzlich aus dem Arbeitsmarktprogramm „Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen“ im Land Sachsen-Anhalt gefördert.

Im Jahr 2022 wurden Fördermittel von insgesamt rund 89 TEUR aus dem Programm abgerufen. Es waren zum einen Mittel aus dem Förderprogramm 2016 bis 2020 (Aufstockung der monatlichen Zuschüsse) in Höhe von 54 TEUR und zum anderen 35 TEUR aus dem neuen Arbeitsmarktprogramm von 2021 bis 2022 (Prämienzahlung).

3.1.2 Einstiegsgeld

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

Bei der Förderung mit Einstiegsgeld besteht Entschließungsermessen; es ist zu gewähren, wenn ein zusätzlicher Anreiz für die Tätigkeitsaufnahme und -stabilisierung (Motivationssteigerung) erforderlich oder die Tätigkeitsaufnahme mit besonderen Eigenbemühungen verbunden ist. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sind die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der er lebt, zu berücksichtigen.

Das Jobcenter Salzlandkreis hat 2022 bei insgesamt 127 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (Vorjahr 77) die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit Einstiegsgeld gefördert, bei 2 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

3.1.3 Einstiegsqualifizierung

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung des Auszubildenden gefördert werden. Bestenfalls schließt sich an die Einstiegsqualifizierung eine betriebliche Berufsausbildung im betreffenden Betrieb an.

Im Jahr 2022 konnte das Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 15 Eintritte in eine Einstiegsqualifizierung fördern (Vorjahr 16).

3.1.4 Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Teilhabe am Arbeitsmarkt

Mit dem Teilhabechancengesetz, das am 01.01.2019 in Kraft getreten ist, wurden zwei neue Förderungen im SGB II aufgenommen: "Eingliederung von Langzeitarbeitslosen" (§ 16e SGB II) und "Teilhabe am Arbeitsmarkt" (§ 16i SGB II).

Ziel ist, dass Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, wieder eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt erhalten sollen, indem ihre Beschäftigungsfähigkeit durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert wird.

Beide Förderungen des Teilhabechancengesetzes beinhalten einen Lohnkostenzuschuss und werden mit einer beschäftigungsbegleitenden Betreuung ("Coaching") flankiert, um das Arbeitsverhältnis zu stabilisieren und mittel- bis langfristig einen Übergang in eine nicht geförderte Beschäftigung zu begleiten.

Bei der Förderung nach § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ erhält der Arbeitgeber einen Zuschuss für Menschen, die trotz vermittlerischer Unterstützung mindestens zwei Jahre lang arbeitslos waren. Die Förderung ist mit bis zu 75 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes im ersten Jahr und 50 % im zweiten Jahr möglich.

Die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II stellt ein Instrument dar, mit dessen Hilfe SGB II-Leistungsberechtigte mit großer Arbeitsmarktferne wieder an den Arbeitsmarkt herangeführt werden sollen. Vorrangiges Ziel ist die Eröffnung von Teilhabechancen. Für die ersten beiden Jahre beträgt die Förderhöhe 100 %, danach sinkt sie jährlich um jeweils 10 % ab. Die Förderhöchstdauer beträgt 5 Jahre.

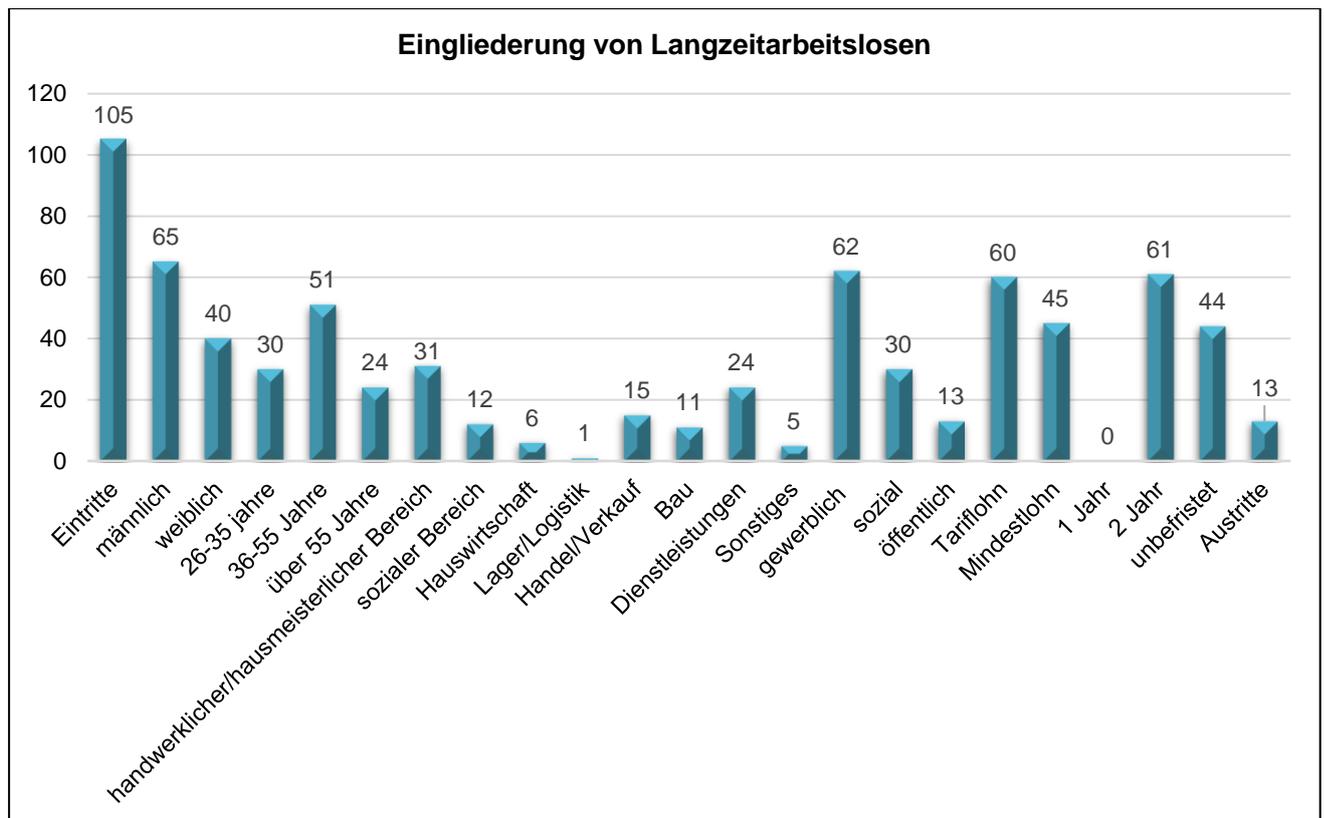
Für § 16i SGB II kommen Leistungsberechtigte über 25 Jahre in Betracht, die innerhalb der letzten sieben Jahre mindestens sechs Jahre SGB II-Leistungen bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt bzw. selbstständig tätig waren. Vor der Förderung soll im Regelfall eine mindestens zwei Monate dauernde ganzheitliche Unterstützung der Leistungsberechtigten erfolgen.

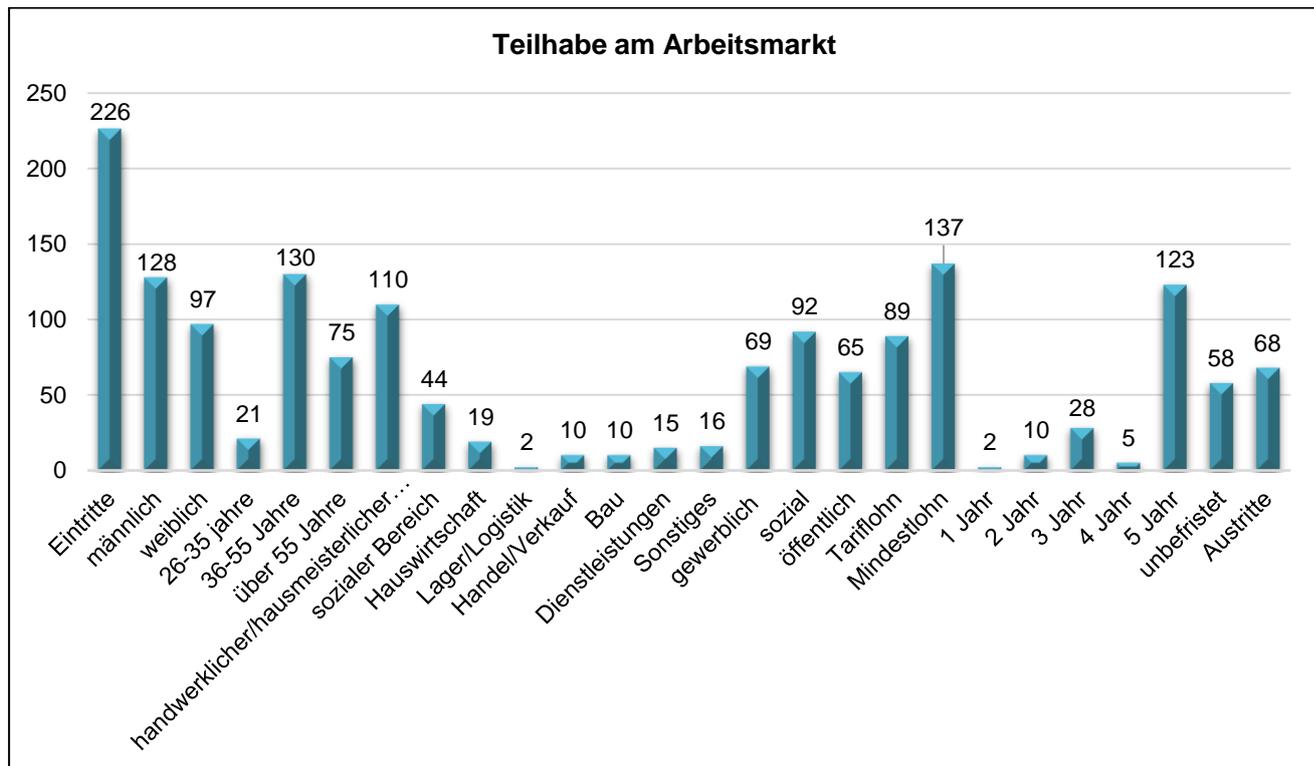
Aufgrund der praktischen Erfahrungswerte und zur Verdeutlichung des Zieles der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“, nämlich den Übergang in eine ungeforderte Beschäftigung zu erreichen, sind diese Förderungen an verschiedene Kriterien geknüpft:

- Zur Gewährleistung der Intension des Bundesgesetzgebers werden in der Regel nur Beschäftigungsverhältnisse mit einer Dauer von mindestens 5 Jahren gefördert.
- Eine Förderung nach dem Teilhabechancengesetz ist nur bei Unternehmen bzw. Privathaushalten mit mindestens zwei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern möglich. Andernfalls sind Teilhabechancen am Arbeitsmarkt nur eingeschränkt umzusetzen.
- Eine Förderung ist für Arbeitnehmerüberlassungen ausgeschlossen. Die Anforderungen der Stellen in der Zeitarbeit und die förderfähige Zielgruppe sind nicht konform.

Im Salzlandkreis wurden die beiden neuen Förderungen von Anfang an sehr gut angenommen. Bis zum Jahresende 2022 standen 330 Personen in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis. Davon haben 226 Personen durch "Teilhabe am Arbeitsmarkt" (§ 16i SGB II) eine Beschäftigung aufgenommen, 105 langzeitarbeitslose Personen werden durch das Instrument "Eingliederung von Langzeitarbeitslosen" (§ 16e SGB II) gefördert.

Einen Überblick über die Geschlechterverteilung und das Alter der Beschäftigten sowie über die Branchen, Entgelte und Befristungen geben die folgenden Abbildungen:





Von den insgesamt 330 Eintritten bis zum Jahresende 2022 sind 151 Austritte zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich sowohl um reguläre Beendigungen der Förderung als auch um vorzeitige Abbrüche, wobei diese den überwiegenden Anteil der Austritte darstellen. Die Gründe hierfür sind verschiedenartig; sie erstrecken sich von der Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung über fehlende Motivation des Beschäftigten bis hin zum plötzlichen Ableben von Teilnehmern.

Im Rahmen der Förderung nach § 16i SGB II ist es möglich, notwendige Weiterbildungen von bis zu 3 TEUR je Arbeitsverhältnis zu fördern. Die Weiterbildungen bedürfen dabei keiner Zertifizierung, um auf den individuellen Bedarf dieser besonders arbeitsmarktfernen Zielgruppe eingehen zu können. Diese Weiterbildungschance wurde auch im Jahresverlauf 2022 genutzt, so dass mittlerweile insgesamt 63 Weiterbildungen zu verzeichnen waren. Durch die Qualifizierungen entwickeln sich die Beschäftigten weiter und können demzufolge neue berufliche Herausforderungen im Unternehmen annehmen.

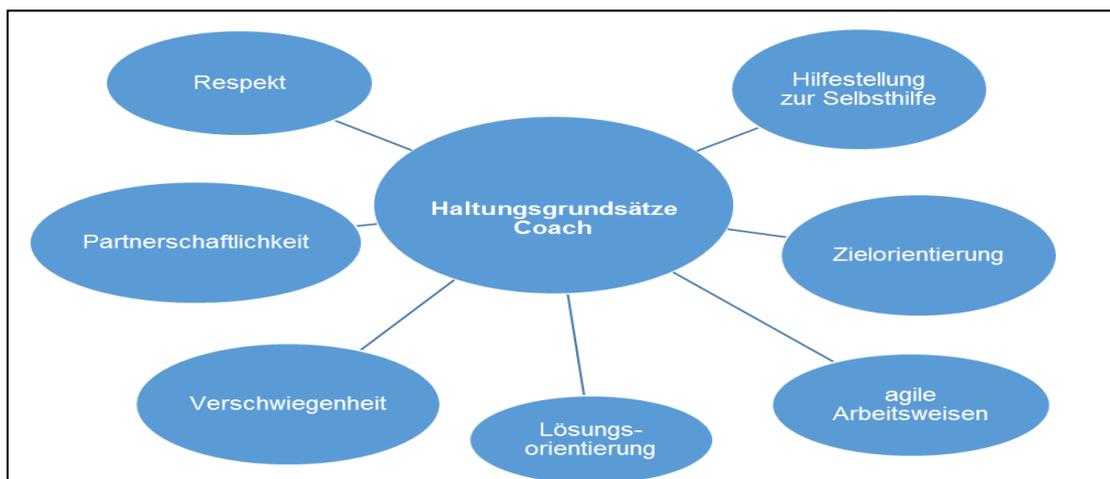
Neben der Möglichkeit der Weiterbildung wurde auch die Durchführung eines betrieblichen Praktikums bei einem anderen Arbeitgeber durch 4 Beschäftigte genutzt. Hier konnten sie sich in einem anderen Unternehmen einen Einblick verschaffen und sich beruflich erproben, um alternative Beschäftigungsmöglichkeiten zu erleben und um den Übergang von geförderter in ungeforderter Beschäftigung zu ebnen.

Die beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) während einer Förderung nach dem Teilhabechancengesetz erfolgt im Jobcenter Salzlandkreis durch eigenes Personal. An jedem Standort ist ein Coach für die beschäftigungsbegleitende Betreuung verantwortlich.

Das Coaching stellt einen zentralen Erfolgsfaktor für eine gelingende Umsetzung dieser Förderungen dar. Der Coaching-Prozess orientiert sich vorrangig an der geförderten Person und der Entwicklung der Beschäftigungsperspektive. Der ganzheitliche Ansatz schließt die Bedarfsgemeinschaft, den Arbeitgeber und weitere Netzwerkpartner in die Arbeit der Coaches ein.

Die Ziele der Gespräche reichen von der Einschätzung und Entwicklung persönlicher Kompetenzen und Perspektiven über Anregungen zur Selbstreflexion bis hin zur Überwindung von Konflikten mit Mitarbeitern oder Vorgesetzten.

Das Coaching stellt einen zielgerichteten Prozess zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme im Rahmen des Teilhabechancengesetzes dar, welcher unter kontinuierlicher Beratung und Netzwerkarbeit die Chancen auf eine ungeforderte Beschäftigung eröffnen soll.



Der Coach fungiert als Motivator, der auch Antrieb und Mut für notwendige Veränderungen anregt und dabei hilft, Prozesse der Lösungsfindung zu initiieren.

Der Teilnehmer hat während der geförderten Beschäftigung ein begleitendes Coaching wahrzunehmen. Das Coaching erfolgt über den gesamten Zeitraum der geförderten Beschäftigung und beginnt mit der Arbeitsaufnahme. Für Förderfälle nach § 16i SGB II hat der Arbeitgeber den Teilnehmer im ersten Jahr für das Coaching verpflichtend freizustellen; für Förderfälle nach 16e SGB II beträgt dieser Zeitraum 6 Monate.

In beiden Förderkonstellationen ist festzustellen, dass die Betreuung zu Beginn einer Beschäftigung und zum Ende der Förderung einen höheren Umfang einnimmt. Bei Problemlagen in Bezug auf die Beschäftigung hat das Coaching sofort verstärkt zu erfolgen, um einen möglichen Abbruch der Beschäftigung zu verhindern. Zum Ende der Förderung nimmt das Coaching erneut zu, um Anschlussperspektiven gemeinsam zu entwickeln und nachzuhalten. Bei speziellen Problemlagen soll sich das Coaching auch auf einzelne oder alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erstrecken.

Es ist festzustellen, dass sich das Coaching als intensive Betreuung langzeitarbeitsloser Hilfeempfänger sehr positiv auf alle Beteiligten auswirkt. Durch die beschäftigungsbegleitende Betreuung wird eine umfangreiche Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme erreicht, da der Beschäftigte „nicht allein gelassen“ und die Betreuung auch nach Beschäftigungsaufnahme weitergeführt wird. Für die Arbeitgeber stellt die Betreuung eine Entlastung dar, da der Coach ein wichtiges Bindeglied und verlässlicher Ansprechpartner ist.

Die Förderung von Teilhabechancen hat im Jahr 2022 ein Mittelvolumen von rund 2,9 Millionen EUR eingenommen.

3.2 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen

Allgemeines

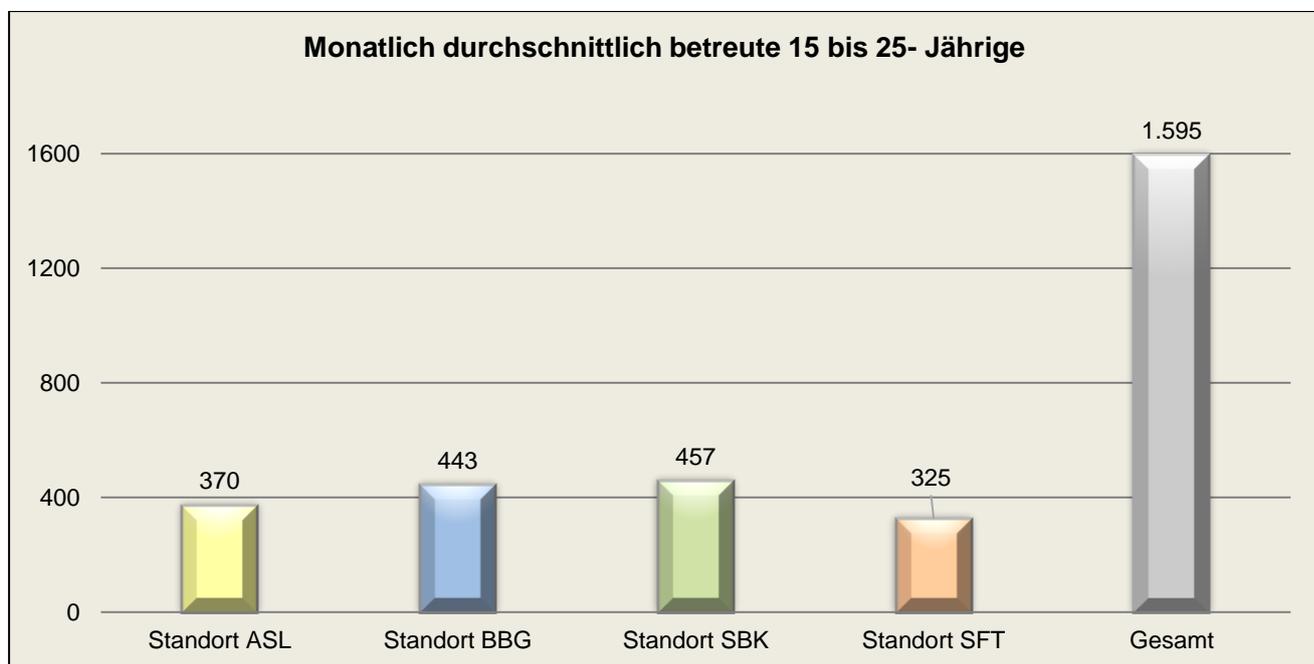
Die Umsetzung eines Meilensteines der Abteilung Eingliederung mit der Zielsetzung der Verbesserung der Teilhabe(chancen) von unter 25-Jährigen durch eine nachhaltige Gestaltung des Übergangs in den Beruf widerspiegelt den Fokus unserer Arbeit mit den unter 25-Jährigen.

Konkret besteht die Umsetzung des Meilensteines in der Intensivierung

- der Einbeziehung der Eltern beim Übergang Schule-Ausbildung,
- des Coachings nach Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme
- der Kontaktdichte und der Angebote für eine Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit,
- der Betreuung von Schülern in Abgangsklassen und von Auszubildenden.

Im Verlauf des Jahres konnten 2022 trotz der schwierigen Rahmenbedingungen sowohl quantitativ als auch qualitativ positive Ergebnisse erzielt werden. Die Abteilung Eingliederung und soziale Teilhabe wird den Meilenstein in 2023 fortführen, um die nachhaltige Gestaltung des Übergangs in den Beruf zu gewährleisten, neue kreative Ideen zu entwickeln und Bewährtes zu verstetigen.

Im Jahr 2022 wurden im Jobcenter Salzlandkreis monatlich durchschnittlich 1595 junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren an den Standorten betreut. Das sind monatlich durchschnittlich 4 % mehr betreute Jugendliche als im Vorjahr.



Zu den Grundsätzen der Arbeit mit den Jugendlichen im Jobcenter Salzlandkreis gehören eine individuelle Beratung und Förderung, kurze Kontaktdichten bei der Betreuung sowie klare und verbindliche Vereinbarungen zwischen den Eingliederungsberatern und den Jugendlichen. Ein weiterer Grundsatz ist die Einbindung von Trägern mit zielgruppenspezifischen Maßnahmen zur Aktivierung der Jugendlichen mit dem Ziel der Stärkung der Ressourcen und des Abbaus von Vermittlungshemmnissen zur Unterstützung der Eingliederung in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt.

Die Struktur der betreuten Jugendlichen ist sehr differenziert. Dazu gehören

- Schüler,
- Schulabgänger mit Schulabschluss bzw. ohne Schulabschluss,
- Jugendliche, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme die Möglichkeit erhalten, die Ausbildungsreife zu erlangen,
- Jugendliche in betrieblichen, schulischen oder außerbetrieblichen Ausbildungen,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgebrochen haben,
- ausbildungssuchende Altbewerber,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben,
- arbeitssuchende Jugendliche,
- Jugendliche in Beschäftigung, die ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen,
- alleinerziehende Mütter,
- Jugendliche, die aufgrund ihrer Lebensumstände nicht oder nur schwer in der Lage sind, ihren Lebens- und Berufsweg selbstständig zu gestalten
- junge Flüchtlinge und
- seit Mitte des Jahres 2022 junge ukrainische Kriegsflüchtlinge.

Die aktive Betreuung beginnt bei Jugendlichen, die mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft bilden, in der Regel im 15. Lebensjahr, da der Übergang von der Schule in den Beruf erfahrungsgemäß bei vielen Jugendlichen begleitet werden muss, um ihn dauerhaft erfolgreich zu gestalten. Ähnlich intensiv erfolgt die Begleitung des Übergangs von der Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt.

Für das Jahr 2022 kann bilanziert werden, dass bei vielen Jugendlichen, die vom Jobcenter Salzlandkreis betreut werden, die Integration in Ausbildung oder Arbeit gelungen ist. Bei den Jugendlichen, wo dies nicht gelungen ist, sind zum Teil erhebliche Vermittlungshemmnisse zu verzeichnen, die eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erschweren. Zu diesen Jugendlichen gehören insbesondere alleinerziehende Mütter, Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen, Schulabbrecher, Schulabgänger ohne oder mit einem schlechten Schulabschluss, Ausbildungsabbrecher sowie Jugendliche mit unzureichenden Deutschkenntnissen. Die Ursachen der Probleme im Zusammenhang mit der Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt sind sehr vielfältig, was eine individuelle Begleitung der Berufsweg- und Lebenswegplanung erfordert. Bei der aktuellen Situation des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes stehen neben der Qualität der Schulabschlüsse auch das Sozialverhalten der Jugendlichen und eine gesicherte Berufsorientierung mit den daraus resultierenden gefestigten Berufswünschen im Fokus.

Grundlage der Arbeit mit den jugendlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten war auch 2022 der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Mit dem Jugendlichen wurde vereinbart, welche Förderleistungen er erhält, welche Bemühungen er selbst in welchem Umfang erbringen muss und wie er seine aktive Mitarbeit nachzuweisen hat. Entsprechend des Entwicklungsstandes, der Ergebnisse der Potenzialanalyse und der Eingliederungsstrategie wurden realistische Ziele und Wege zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt mit dem Jugendlichen vereinbart.

Wie schon in den Vorjahren war 2022, pandemiebedingt und in Folge des Sanktionsmoratoriums noch vermehrt, festzustellen, dass Jugendliche sich zum Teil den Gesprächen im Jobcenter entziehen. Bei diesen Jugendlichen mussten Eingliederungsbescheide (Regelungen durch Verwaltungsakt) erlassen werden.

Nach dem Prinzip des Förderns und Forderns diente ein komplexes Instrumentarium von Maßnahmen dazu, die Jugendlichen auf einem ihrer jeweiligen individuellen Situation angemessenen Weg zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt zu unterstützen. Die Struktur der auf den Übergang in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt gerichteten Maßnahmen sollte den Jugendlichen Raum für ihre

Entwicklung geben. Die Maßnahmen waren so weit wie möglich in realistische Arbeitskontexte eingebunden und stellten sozialpädagogische und z.T. psychologische Hilfestellungen zur Verfügung.

Im Jahr 2022 hatte im U25-Bereich die Arbeit mit jungen Menschen aus Flüchtlingsfamilien einen wichtigen Stellenwert. Die Jugendlichen wurden durch spezialisierte Eingliederungsberater betreut. Vorrangig wurde das zeitnahe Absolvieren des Deutschkurses/ Integrationskurses unterstützt. Mit den unter 25-jährigen Flüchtlingen wurde parallel ermittelt, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten sie besitzen, um für sie eine berufliche Perspektive in Deutschland zu entwickeln.

2022 konnten im Jobcenter Salzlandkreis aufgrund der intensiven Betreuung durch spezialisierte Eingliederungsberater insgesamt 105 unter 25-jährige Flüchtlinge in Beschäftigungsverhältnisse, in der Regel im Helferbereich, vermittelt werden. Davon sind 81 Beschäftigungsverhältnisse sozialversicherungspflichtig.

Mit den regionalen Trägern konnten auch im vergangenen Jahr Maßnahmen weiterentwickelt werden, die speziell für diese Zielgruppe berufsorientierend wirkten und dabei die Deutschkenntnisse für den Beruf verbesserten.

Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Die Kontakte des Jobcenters Salzlandkreis zur Agentur für Arbeit waren zielgerichtet, insbesondere auf den Gebieten der Berufsberatung, der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und der Betreuung jugendlicher Rehabilitanden.

Die vorhandenen territorialen Strukturen ermöglichten eine gute Zusammenarbeit.

Für das Ausbildungsjahr 2021/2022 übernahm das Jobcenter Salzlandkreis die Ausbildungsvermittlung in Eigenregie. Insbesondere die Schüler-Eingliederungsberater stellten sich dieser Herausforderung mit viel Engagement. Das Ergebnis bestätigt das Jobcenter Salzlandkreis, auch künftig so zu verfahren. Mit dem Stichtag 31.10.2022 gab es keinen unversorgten Bewerber um eine Ausbildungsstelle im Jobcenter Salzlandkreis.

Neben der Vermittlung in betriebliche Ausbildungen, konnten einige Jugendliche in eine Einstiegsqualifizierung integriert werden. Weitere Jugendliche haben eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder einen schulischen Ausbildungsgang begonnen.

Im Jahr 2022 hatte sich der Ausbildungsmarkt von den Folgen der Pandemie weitestgehend erholt. Die Unternehmen suchen Auszubildende in vielen verschiedenen Berufen. Sie erwarten von ihren zukünftigen Auszubildenden oder Mitarbeitern gute kognitive Leistungen, Selbstständigkeit, Flexibilität, Mobilität und Anpassungsfähigkeit. Leider entsprechen eine Reihe der vom Jobcenter Salzlandkreis betreuten Jugendlichen nicht dieser Erwartung.

Die Ausbildungsvermittlung der Jugendlichen konzentriert sich auf betriebliche Ausbildungsplätze in der Region. Probleme bei der Vermittlung in Ausbildung ergeben sich immer dann, wenn die geforderten Voraussetzungen für eine Lehrstelle nicht mit den vorhandenen Kompetenzen der Jugendlichen übereinstimmen.

Ausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen nehmen sowohl benachteiligte Jugendliche als auch Jugendliche mit Lernproblemen, die keine betriebliche Ausbildung aufnehmen konnten, wahr. Im Dezember 2022 befanden sich insgesamt 28 Jugendliche des Jobcenters Salzlandkreis in einer solchen Ausbildung. Das entspricht dem Vorjahresniveau.

Förderangebote für Jugendliche

Einen Aufgabenschwerpunkt im Rahmen der vermittelnden Funktion stellt die Steuerung der Hilfeplanung, d. h. die zielorientierte Vermittlung in Maßnahmen mit ihren Förderangeboten und deren Koordination dar.

Die noch nachwirkenden Folgen der Pandemie sowie das von der Bundesregierung im Sommer 2022 verhängte Sanktionsmoratorium führten dazu, dass die Motivation zur Teilnahme an Maßnahmen nachgelassen hat. Das beeinflusste auch die Besetzung von Maßnahmen und die Inanspruchnahme von Aktivierungs- oder Bildungsgutscheinen.

Die Beratungsarbeit der Eingliederungsberater fokussiert sich insbesondere auf die Arbeit mit aktivierbaren und motivierten Jugendlichen.

Das Jobcenter Salzlandkreis nutzt auch Maßnahmen, die durch den Europäischen Sozialfonds gefördert werden, um Jugendliche gezielt zu unterstützen.

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei vielen der betreuten Jugendlichen sind multiple Vermittlungshemmnisse vorhanden, was die Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt erschwert. Hier sind insbesondere zu benennen:

- fehlende oder schlechte Schulabschlüsse,
- fehlende ausreichende Deutschkenntnisse,
- fehlende Motivation/gering ausgeprägte Sozialkompetenz und Arbeitstugenden,
- fehlende Berufsreife,
- fehlende Berufsabschlüsse,
- Schulden- und Suchtproblematik,
- zunehmende psychische Erkrankungen,
- fehlende Unterstützung der Familien/fehlende gefestigte soziale Bindungen und
- Jugendkriminalität.

Diese Jugendlichen sind am schwersten zu erreichen und nur mit Mühe für eine Ausbildung zu gewinnen. Kennzeichnend ist das niedrige Niveau von Leistungsfähigkeit und erworbenen Kompetenzen mit Beendigung der Schule. Viele von ihnen geben sich in der Schule früh auf. Häufig ist eine Bündelung von Problemen festzustellen, z. B. unzureichende Schreib- und Rechentechniken sowie geringe naturwissenschaftliche, wirtschaftliche, politische, kulturelle Kenntnisse und informationstechnische Kompetenzen. Auch im sozialen und persönlichen Bereich sind Probleme zu verzeichnen. Kontaktfähigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Freundlichkeit und Höflichkeit sind z. T. niedrig ausgeprägt. Auffallend häufig und insbesondere für eine berufliche Integration problematisch sind Unzuverlässigkeit, geringe Lern- und Leistungsbereitschaft, niedrige Ausdauer, wenig Durchhaltevermögen und Belastbarkeit, unzureichende Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, geringe Verantwortungsbereitschaft und Selbstständigkeit sowie ein unzureichendes Maß an Selbstkritik und Flexibilität.

Die gemeinsamen Bemühungen von allen Beteiligten zur Stärkung vorhandener Ressourcen und zum Abbau von Vermittlungshemmnissen zeigen trotz der pandemiebedingt zum Teil erheblichen Einschränkungen von persönlichen Kontakten bis zum April 2022 zufriedenstellende Ergebnisse. Bei vielen Jugendlichen handelt es sich dabei um einen langen Prozess, der auch eigene Einsichten und Aktivitäten voraussetzt und Rückschläge miteinschließt.

Das Jobcenter Salzlandkreis, die Agentur für Arbeit und der Salzlandkreis, Fachbereich Soziales, Familie, Bildung, schlossen mit dem Ziel, günstige Voraussetzungen für die berufliche und soziale Integration der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Salzlandkreis zu schaffen, im Mai 2014 die Kooperationsvereinbarung „Arbeitsbündnis Jugend und Beruf“. Seit 2016 ist auch das Landesschulamt beteiligt. Das Jobcenter Salzlandkreis beteiligte sich auch 2022 im Rahmen dieses Arbeitsbündnisses aktiv an der rechtskreisübergreifenden Arbeit in den Gremien des Bündnisses und war an der Konzeptionierung und Umsetzung zahlreicher Aktivitäten maßgeblich beteiligt.

Das bisher bedeutendste Projekt im Rahmen des Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf begann 2018. Es handelt sich hierbei um das Projekt „YOUthPoints Come In!“, gefördert aus Mitteln des ESF und des Landes Sachsen-Anhalt sowie durch das Jobcenter Salzlandkreis in Form einer Kofinanzierung. Das Projekt hatte eine Laufzeit von insgesamt 3 Jahren und verfolgte das Ziel, abgekoppelte Jugendliche im Salzlandkreis aus schwierigen Lebenssituationen „abzuholen“ und mittels Aktivierung und Orientierung in das Sozialleistungssystem bzw. in das Bildungs-, Ausbildungs- oder Arbeitsmarktsystem zurückzuführen. Dazu wurden an den Standorten Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt Projekt-Anlaufstellen aufgebaut, die eine umfassende Beratungs- und Begleitarbeit anbieten.

Die Zielgruppe dieses Projektes sind Jugendliche unter 25 Jahren,

- die den Kontakt und die Zusammenarbeit mit dem Hilfe- und Fördersystem abgebrochen haben, es nicht kennen oder nicht annehmen,
- die in prekären Verhältnissen leben,
- die eine prekäre Wohnsituation aufweisen,
- die die Schule nicht besuchen, keine Ausbildung absolvieren, keine Arbeit haben und dies auch nicht unmittelbar anstreben,
- die individuell beeinträchtigt sind,
- die eskalierende Konflikte in der Familie haben,
- mit Suchtverhalten,
- mit Schuldenproblematik,
- mit psychischen Beeinträchtigungen oder
- bei denen ein tatsächlicher Hilfebedarf vorhanden ist.

Kennzeichnend für dieses Projekt sind monatliche Fallbesprechungen des Jobcenters Salzlandkreis mit dem Projektträger und dem Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises.

Die Laufzeit des Projektes mit einer erstmaligen Verlängerung endete am 30.09.2022. Im Ergebnis hatte das Projekt insgesamt 425 Kontakte zur Zielgruppe (Soll: 324), nahm 216 Jugendliche als Teilnehmer in die Betreuung auf (Soll: 177) und konnte bisher 203 Jugendliche in das Leistungssystem über- bzw. zurückführen (Soll: 118).

Das Projekt wurde ein weiteres Mal vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2023 verlängert und konnte so nahtlos die Arbeit fortsetzen.

Im Rahmen der neuen Förderrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt „Regio Aktiv“ wird die Überführung des Projektes „YOUthPoints Come In!“ in eine Kompetenzagentur ab Oktober 2023 angestrebt.

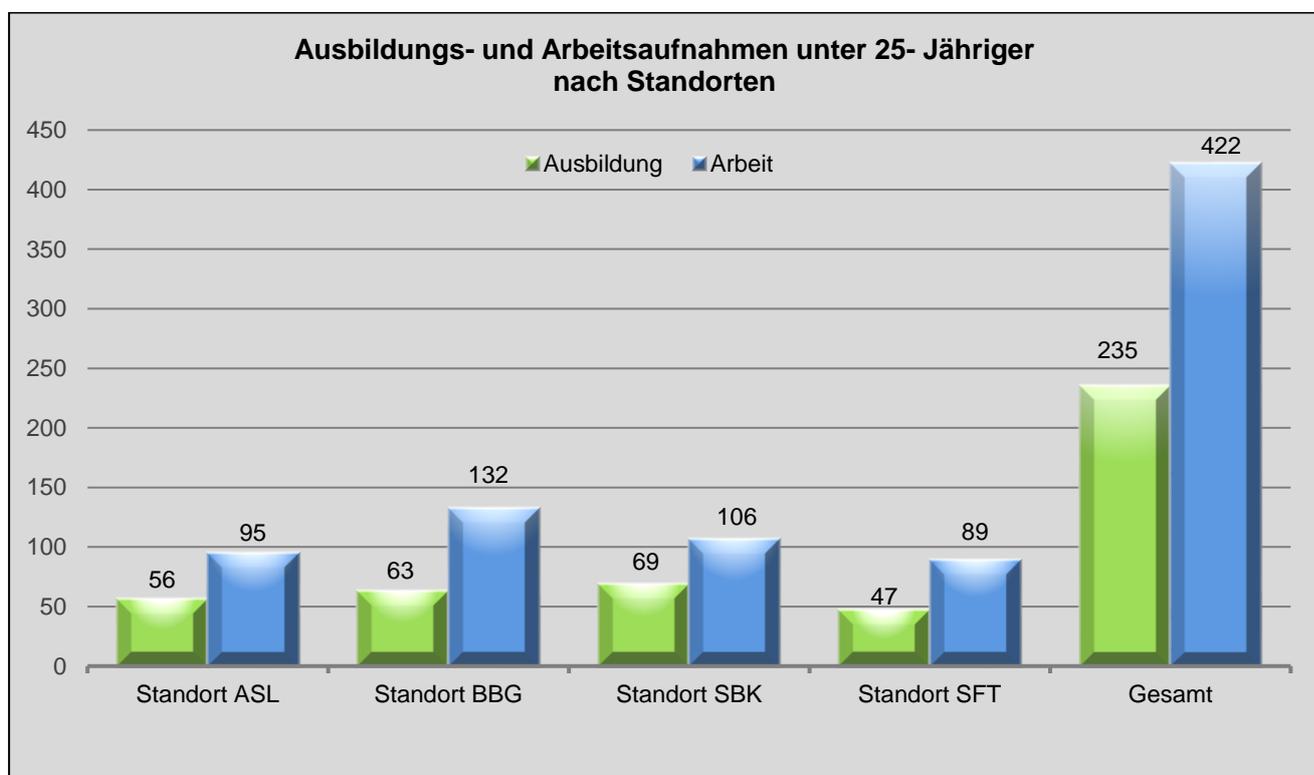
Die Evaluation der Erprobung einer rechtskreisübergreifenden Anlaufstelle unter dem Namen „JASS“ in Bernburg von Mai 2019 bis April 2020 ergab einen Bedarf für „JASS“ an allen Standorten. Die Steuerungsgruppe des Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf hatte daher die Ausweitung auf die Standorte Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt beschlossen. Im Oktober 2020 wurden die Anlaufstellen an diesen Orten eröffnet. Leider konnte pandemiebedingt bisher noch keine richtige

Komm-Struktur nach dem Re-Start im Mai 2022 für die rechtskreisübergreifende Beratung aufgebaut werden. Das wird einen Schwerpunkt von „JASS“ in 2023 bilden.

Vermittlungsergebnisse

Sowohl der Ausbildungs- als auch der Arbeitsmarkt waren im Jahr 2022 noch gering beeinflusst durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie.

In der Zielgruppe der 15- bis 25-Jährigen konnten im Jahr 2022 insgesamt im Jobcenter 422 Arbeitsaufnahmen, davon 75 % sozialversicherungspflichtig, und 235 Ausbildungsaufnahmen verzeichnet werden.



3.3 Aktivierung und berufliche Eingliederung

Ressourcenorientierte Beratungsarbeit ist ein auf den Kunden ausgerichteter Prozess mit dem Ziel der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit, möglichst durch nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. In diesem Prozess werden verschiedene Möglichkeiten der Förderinstrumente nach § 16 SGB II genutzt.

Die Beratungsarbeit zielt darauf ab, individuelle Ressourcen methodisch zu erfassen und gemeinsam Unterstützungsangebote zu planen, die anschließend organisiert und begleitet werden. Auf diese Weise wird der individuelle Bedarf des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Hinblick auf das Ziel der mittel- oder unmittelbaren Arbeitsmarktintegration durch Beratung und Bereitstellung der verfügbaren Ressourcen abgedeckt und seine Mitwirkung eingefordert.

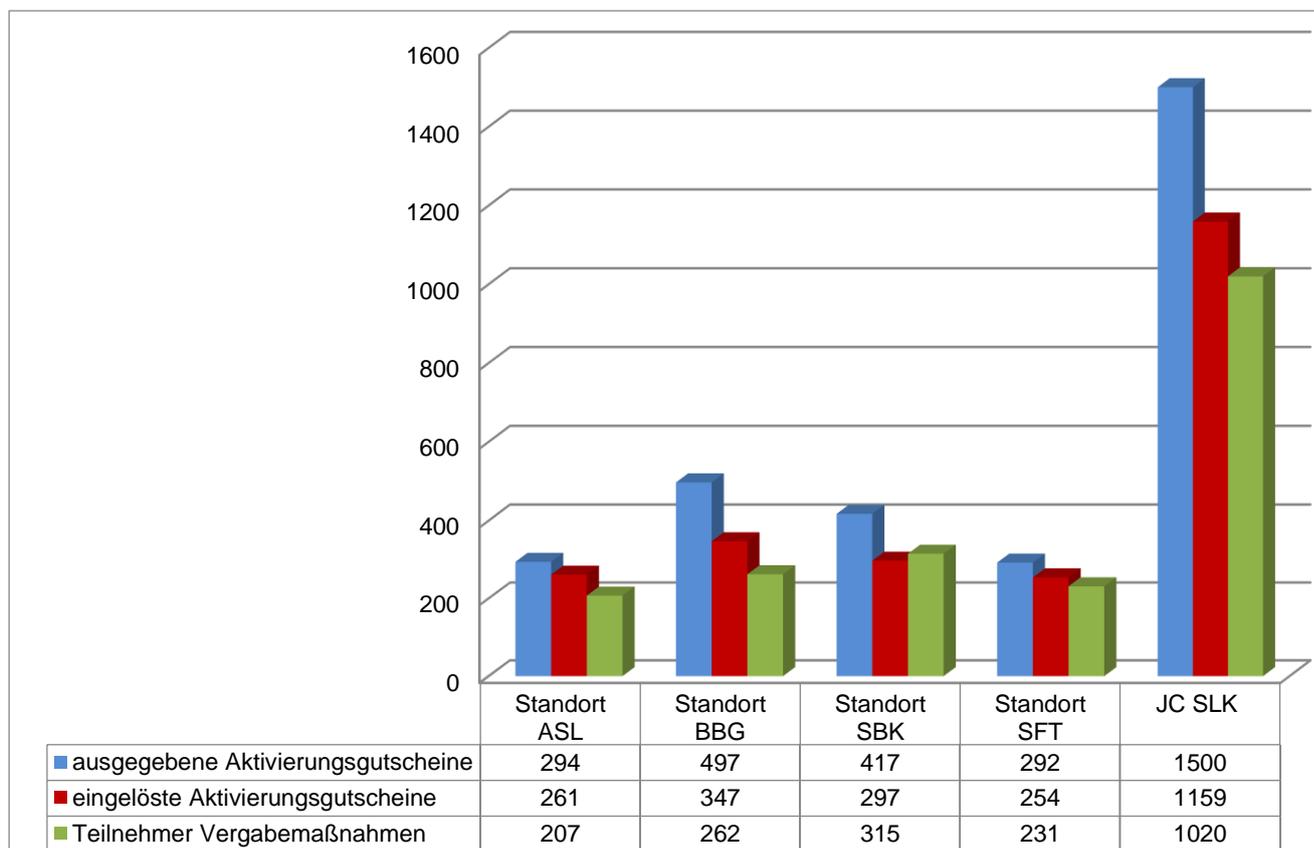
Die Förderinstrumente der Aktivierung und beruflichen Eingliederung haben im Bereich der aktiven Fallarbeit einen hohen Stellenwert. Aufgrund der vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten des Instruments ist der zielführende Einsatz in allen Ressourcenbereichen der Kunden denkbar.

Von zentraler Bedeutung ist es, die Beratung und Förderung mit wirksamen Netzwerkstrukturen zu verstärken. Enge Kooperationen - zum Beispiel mit Beratungsdiensten und sozialen Einrichtungen - sind notwendig, um das örtliche Hilfesystem noch breiter aufstellen zu können.

Durch die engmaschige Vernetzung wird nicht zuletzt dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund einer belastenden persönlichen, familiären oder gesundheitlichen Situation der Leistungsberechtigten eine Arbeitsaufnahme vorerst nicht erfolgen kann oder nur von kurzer Dauer ist. Daher haben sich beispielsweise die Maßnahmeinhalte sowie die Dauer der durchgeführten Maßnahmen gewandelt. Gerade bei Personen ohne Ausbildung oder mit Brüchen in ihrer Erwerbsbiografie eröffnen sich neue Perspektiven, wenn ihre Kompetenzen im Einzelcoaching eingeschätzt und im weiteren Beratungsprozess weiterentwickelt werden können. Die Verweildauer in einer Maßnahme wird zunehmend individuell angepasst.

Zum Vorjahr zeigte sich im Jahr 2022 eine leicht rückläufige Zahl von Teilnehmereintritten in Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein, hingegen ein leichter Anstieg der Teilnehmereintritte in Vergabemaßnahmen. Die absolute Zahl der Eintritte in Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein sank um rund 13 %, die absolute Zahl der Eintritte in Vergabemaßnahmen stieg um rund 17 %. Die Grafik zeigt die Teilnehmereintritte in Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein und Vergabemaßnahmen nach Standorten für 2022:

Eintritte in Vergabemaßnahmen und Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein



Im Vorjahr war folgendes Bild evident:

- ausgegebene Aktivierungsgutscheine: 1.858
- eingelöste Aktivierungsgutscheine: 1.339
- Teilnehmer in Vergabemaßnahmen: 849.

Es zeigte sich mehr und mehr, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gesundheitliche und soziale Probleme aufweisen, die allein durch Sozialpädagogen in den Maßnahmen nicht mehr abzubauen sind. So werden zunehmend psychologische Ansätze bei der Betreuung der Teilnehmer verfolgt. Erfahrungen mit dem Einsatz von Psychologen haben gezeigt, dass tief verwurzelte Problemlagen der Teilnehmer durch Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Psychologen und dem Teilnehmer zunächst aufgedeckt und im Weiteren bearbeitet werden konnten.

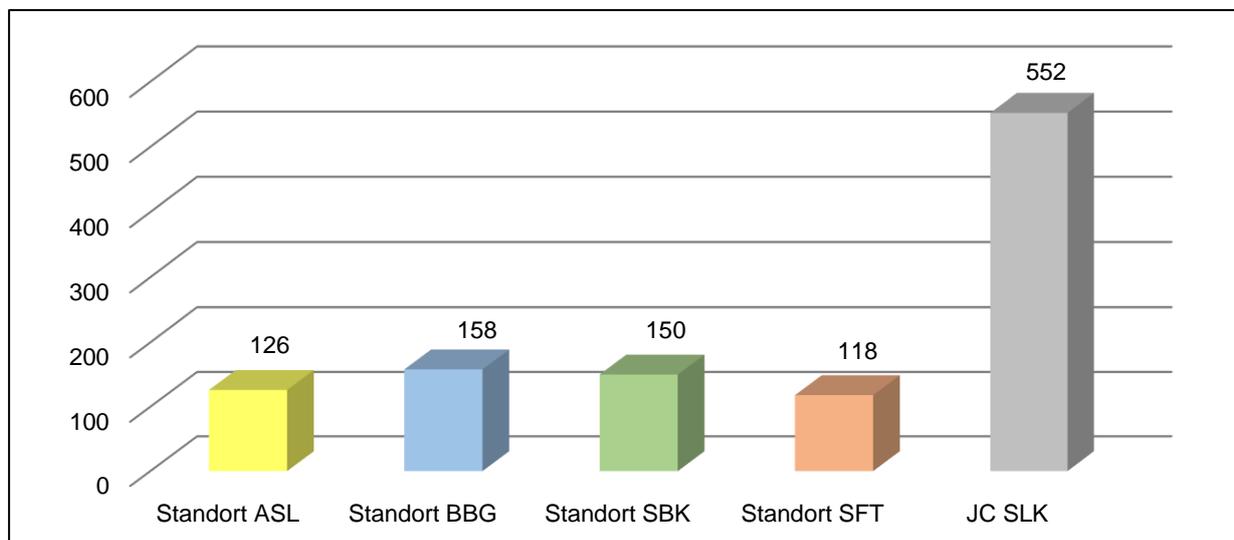
Das Leistungsvermögen der Leistungsberechtigten ist in den vergangenen Jahren gesunken. Hierdurch ist die Vermittlung von theoretischen Kenntnissen in den Hintergrund gerückt, während die Stärkung der Sozialkompetenzen einen immer höheren Stellenwert einnimmt. Dementsprechend stieg die Bedeutung vernetzter Hilfestellungen in den durchgeführten Maßnahmen. Ein ständiger Austausch zwischen den Vertragspartnern und die Einbindung weiterer Netzwerkpartner führten dazu, dass die Problemlagen der Teilnehmer bei entsprechender Mitwirkungsbereitschaft sehr umfassend bearbeitet werden konnten.

Leider entziehen sich die Teilnehmer von Vergabemaßnahmen den Hilfs- und Unterstützungsangeboten der Träger zunehmend durch unentschuldigte Fehlzeiten, auch begünstigt durch das Sanktionsmoratorium. Auch die aufsuchende Tätigkeit von Trägern, die sich in den vergangenen Jahren bewährt hatte, konnte zu keiner wesentlichen Verbesserung der Motivationslage der Teilnehmer beitragen.

Neben der berufspraktischen Kenntnisvermittlung im Rahmen von Vergabemaßnahmen wurden auch betriebliche Erprobungen genutzt, sich in verschiedenen Unternehmen als Arbeitnehmer zu empfehlen bzw. praxisnah Einblicke in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhalten. Hier zeigte sich deutlich, dass der direkte Kontakt zu potenziellen Arbeitgebern größere Chancen der Einmündung in den allgemeinen Arbeitsmarkt bot.

Ziel dieser betrieblichen Arbeitserprobungen ist es, unter Beaufsichtigung und Betreuung durch eine Fachkraft direkt am Arbeitsplatz, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten, das Leistungsvermögen sowie die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen festzustellen. Im Jahr 2022 konnten im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 552 betriebliche Erprobungen durchgeführt werden (2021: 509). Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Anstieg um rund 8 %. Vermutlich wirkte hier im Vergleich zum Vorjahr die Entspannung der pandemischen Lage begünstigend.

Eintritte in eine betriebliche Erprobung

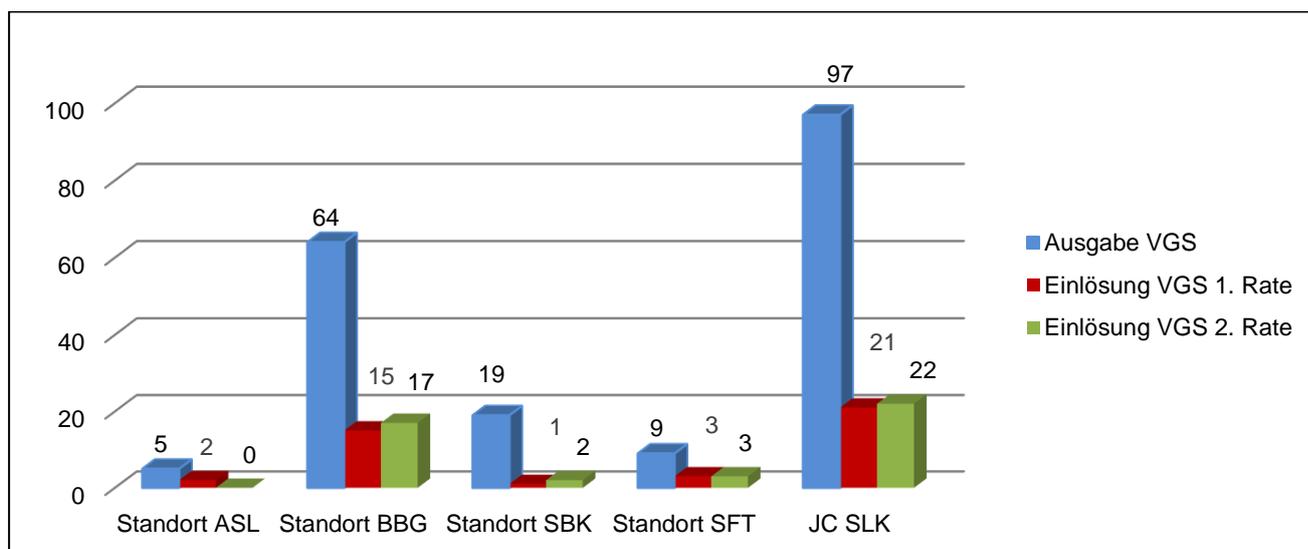


Resultierend aus dem Ergebnis der betrieblichen Erprobungen sind weitere Förderinstrumente zur Eingliederung in Arbeit zum Einsatz gekommen. Fehlende Qualifikationen konnten schneller und passgenauer ermittelt und abgebaut werden.

Ebenso wurden zur Unterstützung der Eingliederung in Arbeit Vermittlungsgutscheine genutzt, wenngleich die Bedeutung des Instruments im Vermittlungsprozess weiter rückläufig ist. Im Vergleich zum Vorjahr wurden rund ein Drittel weniger Gutscheine ausgegeben. Die Quote der Einlösung ist auch weiter rückläufig.

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über die im Jahr 2022 ausgegebenen und eingelösten Vermittlungsgutscheine im Jobcenter Salzlandkreis:

Vermittlungsgutscheine



Im Vergleich zu den anderen Standorten gibt es im Raum Bernburg eine höhere Aktivität von privaten Arbeitsvermittlern, was die erhöhte Anzahl an Vermittlungsgutscheinen an diesem Standort erklärt.

Insgesamt hat die Förderung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ein Mittelvolumen von rund 6,2 Millionen EUR eingenommen, darüber hinaus kamen 0,6 Millionen EUR für die Selbstvornahme von Maßnahmen zum Einsatz. Insgesamt sank im Vergleich zum Vorjahr der Mitteleinsatz um rund 10 %. Damit nimmt das Instrument „Aktivierung und berufliche Eingliederung“ mit rund 46 % des Eingliederungsbudgets wie im Vorjahr den größten Anteil der im Berichtsjahr 2022 durch das Jobcenter Salzlandkreis aufgewendeten Mittel ein.

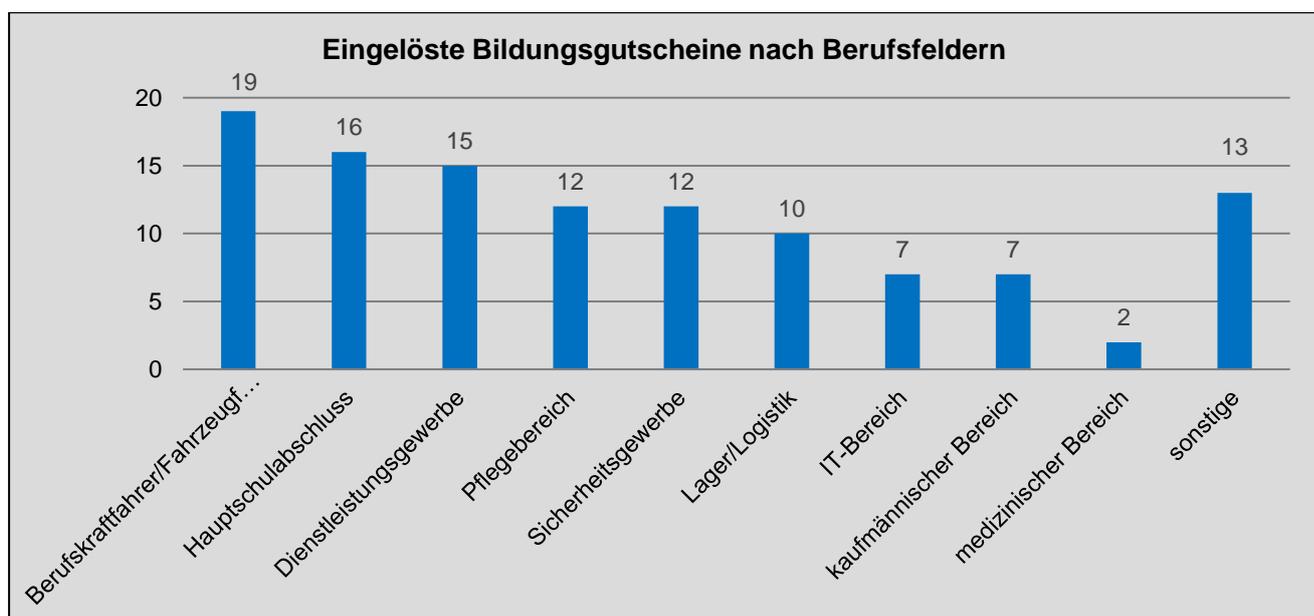
3.4 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung hat im Jahr 2022 ein Mittelvolumen in Höhe von rund 584 TEUR eingenommen und entspricht damit etwa dem Vorjahresniveau. Festzustellen ist eine mangelnde Bildungsbereitschaft bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bzw. das Fehlen der Voraussetzungen für eine Qualifizierung der in der Wirtschaft nachgefragten Bereiche. Dennoch ist es in Einzelfällen gelungen, durch gezielte Qualifizierung Integrationen am Arbeitsmarkt zu erreichen und in Folge dessen die Arbeitslosigkeit zu beenden.

Hierfür wurde in zahlreichen Einzelgesprächen auf der Grundlage einer individuellen Potenzialanalyse der entsprechende Bildungsbedarf ermittelt. Im Jahr 2022 konnten insgesamt 152 Bildungsgutscheine an erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgehändigt werden, wovon 112 Bildungsgutscheine eingelöst wurden.

Zum Teil wurden den Qualifizierungen zur Feststellung der Qualifizierungseignung Aktivierungsmaßnahmen vorgeschaltet. Insbesondere wurde diese Strategie für Personen in Betracht gezogen, die sich vor dem Hintergrund der Erhöhung der Integrationschancen gedanklich noch nicht mit einer Fort- oder Weiterbildung auseinandergesetzt hatten. Hier sind vordergründig berufliche Kenntnisse in verschiedenen Berufsbildern zur Eignungsfindung und für eine weitere Berufswegplanung vermittelt worden, um letztlich die nötige Bildungsbereitschaft zu erreichen.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der eingelösten Bildungsgutscheine im Jahr 2022 auf die verschiedenen Berufsbereiche:



Im Vergleich zum Vorjahr umfassten die nachgefragten Weiterbildungen schwerpunktmäßig gleiche oder ähnliche Inhalte.

Aufgrund der anhaltenden Pandemie konnten wie schon 2020 und 2021 auch im Berichtsjahr geplante Aktivitäten zur Heranführung an das Thema Fort- und Weiterbildung nicht wie geplant realisiert werden. Hinzu kam eine zunehmende Bildungsferne, die pandemiebedingt noch verstärkt wurde. Der Arbeitsmarkt fragte in der Regel gut qualifizierte Arbeitskräfte nach, was mit anspruchsvollen Qualifizierungsnachweisen verbunden ist. Dies stand teilweise im Gegensatz zur Weiterbildungsfähigkeit und -bereitschaft der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Rund 60 % der Fort- und Weiterbildungen wurden im Jahr 2022 erfolgreich und rund 40 % vorzeitig beendet. Insgesamt betrachtet kam es im Anschluss einer Qualifizierungsmaßnahme (erfolgreich beendet oder abgebrochen) nur in 20 % der Fälle zu einer Arbeitsaufnahme.

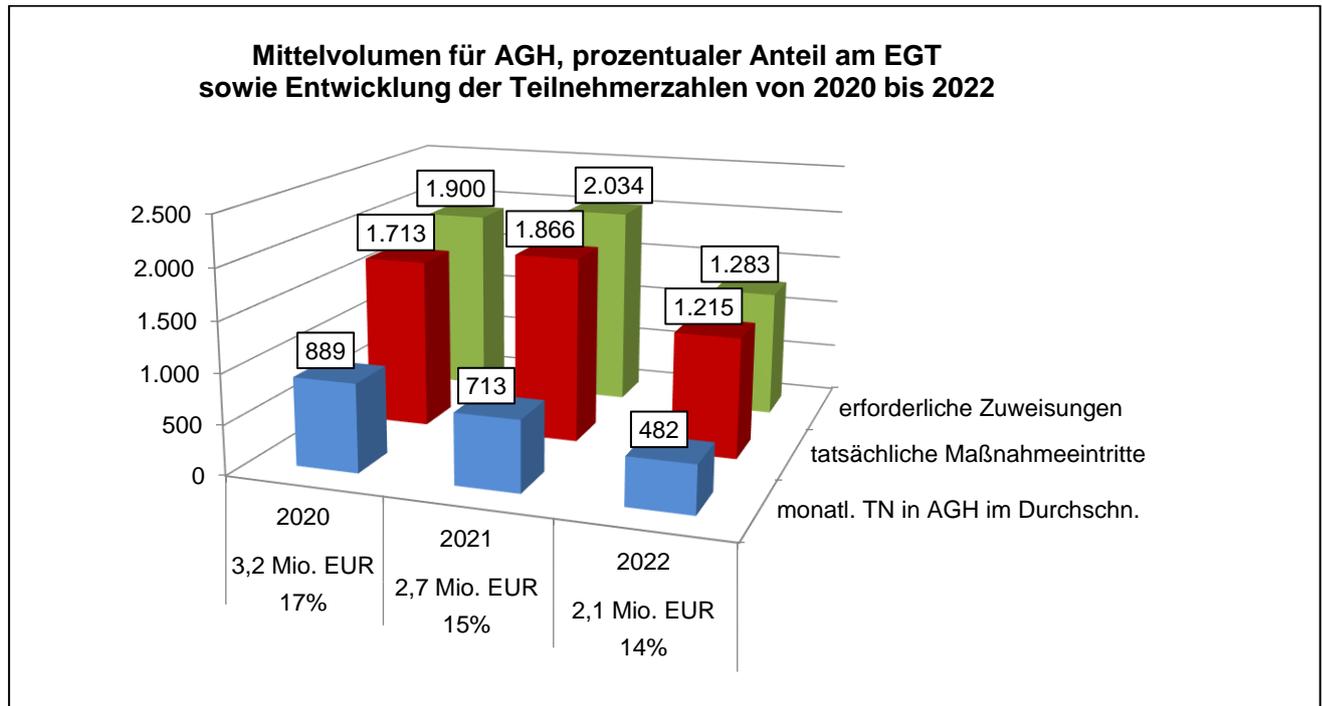
3.5 Geförderter Beschäftigungsmarkt

Die Zielsetzung öffentlich geförderter Beschäftigung ist die schrittweise Heranführung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter an den regulären Arbeitsmarkt, um perspektivisch den beruflichen Wiedereinstieg zu ermöglichen. Dabei geht es insbesondere um Langzeitarbeitslose, deren Chancen auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt aus verschiedensten Gründen als gering eingeschätzt werden müssen.

Mit Hilfe eines ressourcenorientierten Beratungsmodells bei der Kundenbetreuung ist eine bessere Abbildung der Ressourcen und Stärken im Fachprogramm möglich. Hieraus resultieren eine konkretere Maßnahmeplanung und bessere Einbindung der Maßnahmeträger, verbunden mit einer Umstellung des Verfahrens bei der Besetzung von Arbeitsgelegenheiten bis hin zu einer verbesserten Bedarfsorientierung aus Sicht des Jobcenters.

Der Stellenwert des geförderten Beschäftigungsmarktes ist weiterhin hoch. Die eingesetzten finanziellen Mittel für die Schaffung solcher Beschäftigungsmöglichkeiten machten rund 14,4 % des gesamten Eingliederungsbudgets aus. Verausgabt wurde im Jahr 2022 für diesen Bereich ein Mittelvolumen von rund 2,1 Millionen EUR.

Einen Überblick über die Entwicklung der verausgabten Mittel für Arbeitsgelegenheiten, deren prozentualen Anteil am Eingliederungsbudget und die Entwicklung der Teilnehmerzahlen seit dem Jahr 2020 gibt nachfolgende Übersicht:



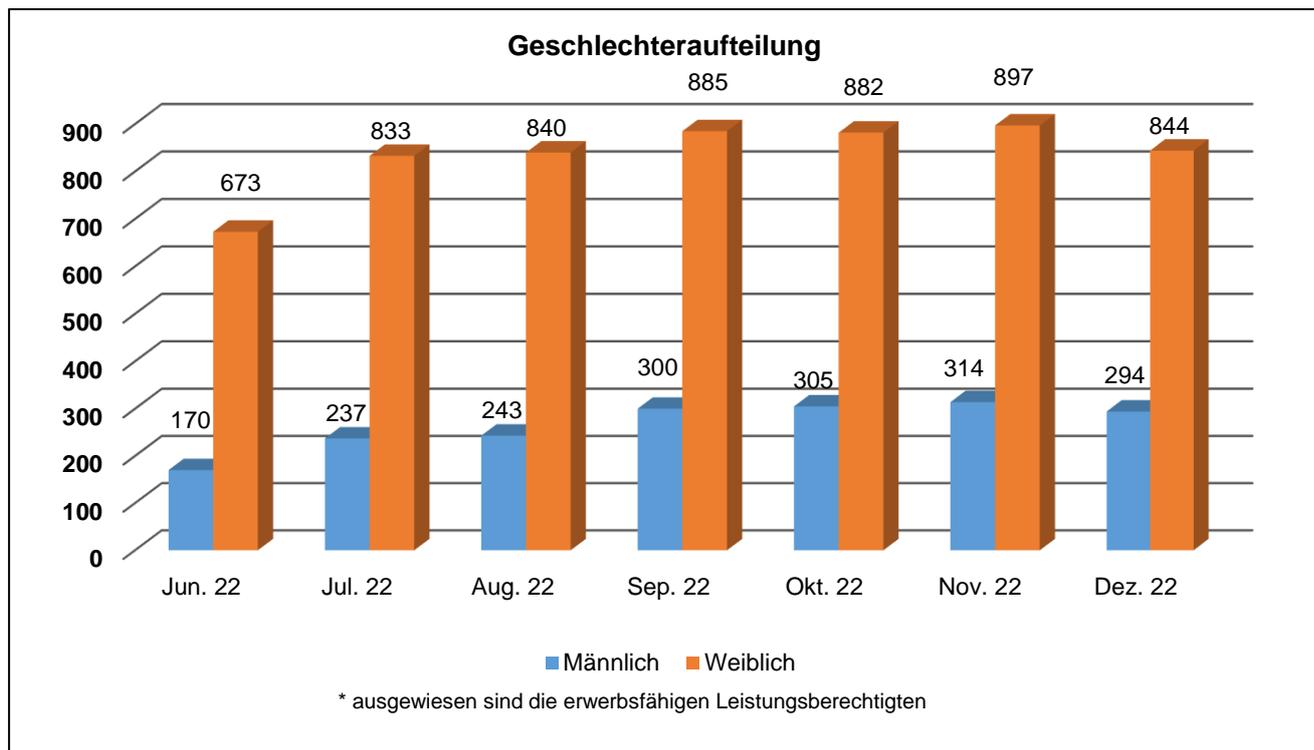
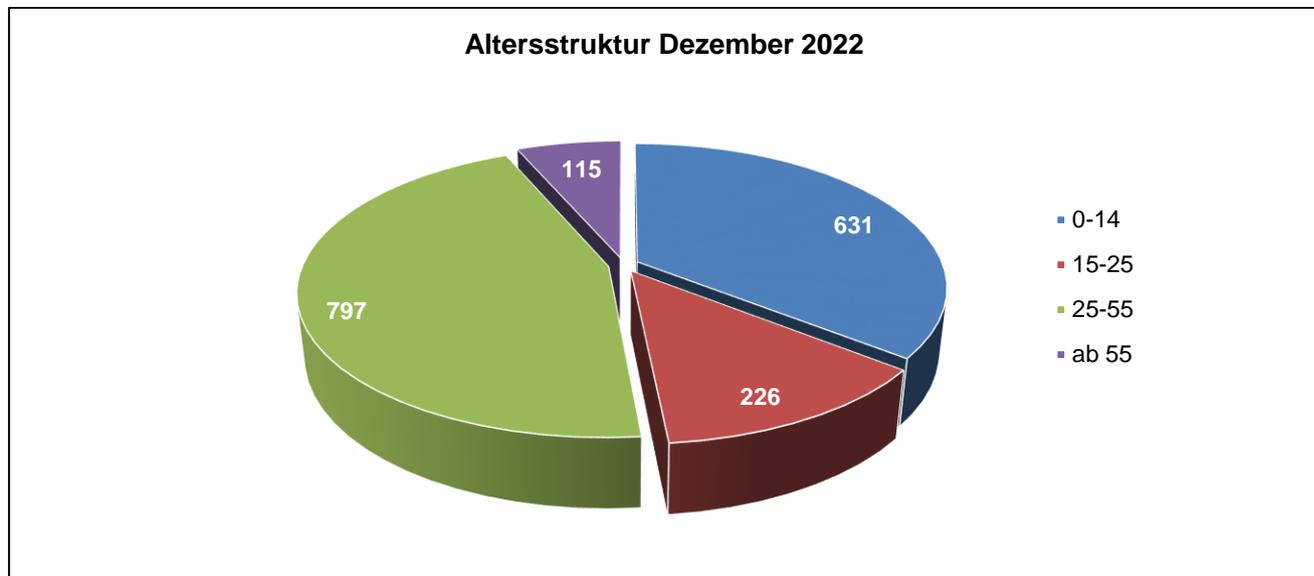
Diese Grafik verdeutlicht, dass zum Erreichen der geplanten monatlichen Teilnehmerzahlen eine höhere Zahl von Zuweisungen erforderlich ist. Diese Entwicklung resultiert aus der anhaltenden pandemischen Lage, da die Teilnehmer um ihre Gesundheit besorgt waren, teilweise zu den Risikogruppen gehörten oder sich ärztliche Bescheinigungen ausstellen ließen. Aufgrund der Intention der Politik, dass die Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen soll, kam es auch zu ausbleibenden Antritten und Maßnahmeabbrüchen.

3.6 Ukrainische Flüchtlinge

Die gesetzliche Neuregelung, veröffentlicht am 27.05.2022 im Bundesgesetzblatt, erreichte, dass aus der Ukraine geflüchtete Personen, die den vorübergehenden Schutzstatus nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes beantragt oder erhalten haben, ab dem 01.06.2022 nicht mehr Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen müssen. Stattdessen wechseln sie in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) bzw. des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe). Damit haben sie Anspruch auf die regulären Sozialleistungen anstelle der Leistungen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden. Neben den Leistungen zum Lebensunterhalt haben sie damit ebenfalls Zugang zu allen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Sozialgesetzbuch III und den Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten nach dem Sozialgesetzbuch II.

Der "Rechtskreiswechsel" zwischen den beiden Leistungssystemen hat außerdem Auswirkungen auf andere Unterstützungsleistungen wie zum Beispiel das Kindergeld, den Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung oder das BAföG.

Der vom Jobcenter Salzlandkreis betreute Bestand an ukrainischen Flüchtlingen setzt sich wie folgt zusammen:



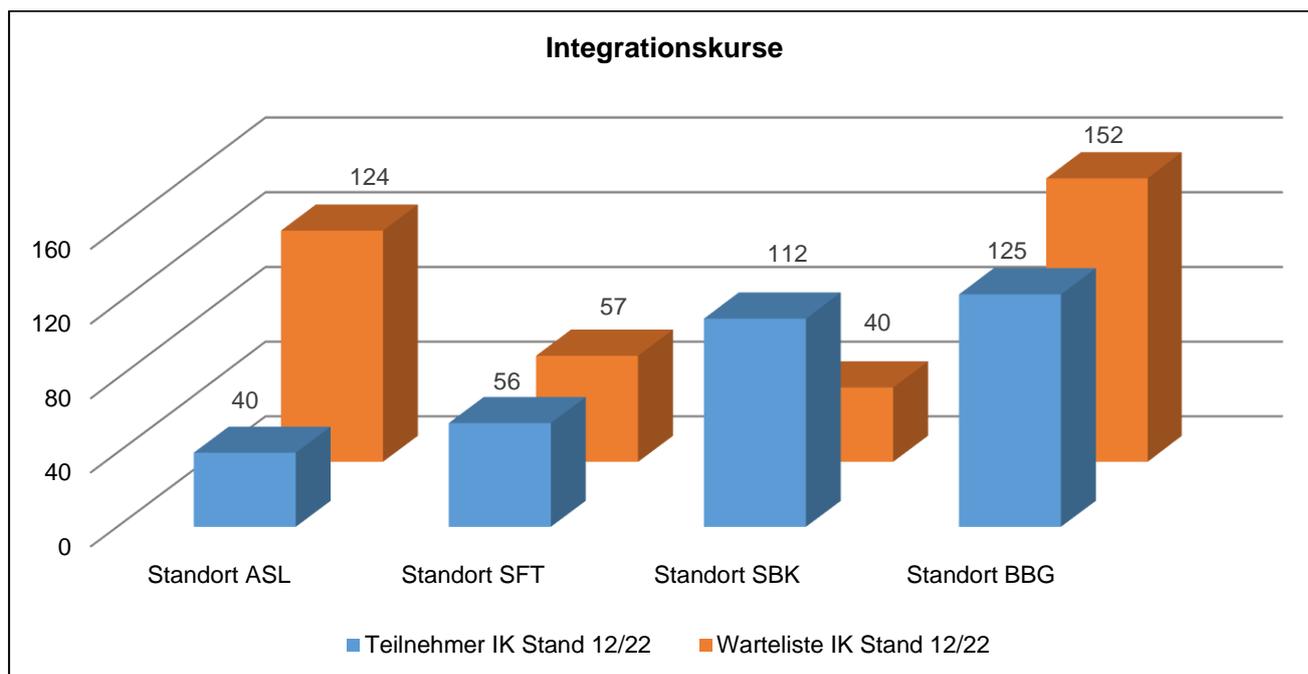
3.6.1 Sprachförderung/Aktivierungsmaßnahmen

Die Integration von Geflüchteten aus der Ukraine in den regulären Arbeitsmarkt ist ein Aufgabenschwerpunkt der Abteilung Eingliederung und Teilhabe. Für eine erfolgreiche Vermittlung stellt die Überwindung der sprachlichen Barriere einen grundlegenden Baustein dar. Die Sprachförderung erfolgt im Regelfall durch die Teilnahme an einem allgemeinen Integrationskurs oder Berufssprachkurs. Unabhängig davon kann im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen die (teilweise begleitende) sprachliche Förderung durch die Teilnahme an speziellen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung erfolgen, bspw. durch Ausreichung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III.

Der Zugang zum allgemeinen Integrationskurs wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) festgelegt. Der Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs wird beim BAMF gestellt. Der Integrationskurs gliedert sich in einen Sprachkurs und einen Orientierungskurs. Er dauert 700 Unterrichtseinheiten. Für Zugewanderte, die nicht ausreichend lesen und schreiben können, gibt es spezielle Alphabetisierungskurse mit bis zu 1200 Unterrichtseinheiten. In diesen Alphabetisierungskursen sollen die Teilnehmer lateinisch alphabetisiert werden und gleichzeitig Deutsch lernen.

Im Salzlandkreis gibt es verschiedene Sprachkursträger. Hierbei stehen sich eine Vielzahl von Interessenten und ein begrenztes Sprachkursangebot gegenüber. Aufgrund der vielen Interessenten entstehen bei den Sprachkursträgern lange Wartelisten. Gemeinnützige Vereine und Organisationen bieten Basissprachkurse in geringem Unterrichtsumfang (2x wöchentlich) durch ehrenamtliche Dozenten an. Hauptursache für das nicht ausreichende Sprachkursangebot sind fehlende Lehrkräfte.

Die Ukrainer zeigen eine große Lernbereitschaft und viel Fleiß, die deutsche Sprache zügig zu erlernen. Weiterhin wird die Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit der Ukrainer gelobt. Diese Einschätzung wird von allen Sprachkursträgern einheitlich geteilt. Innerhalb der Kurse gibt es unterschiedliche Lernfortschritte. Für einzelne Teilnehmer stellt das große Lernstoffkontingent eine große Herausforderung dar.



Für das Jahr 2023 sind bereits mehrere Integrationskurse im I. Quartal geplant. Somit kann die Sprachförderung für die bereits vorgemerkten Ukrainer fortgeführt werden. Weiterhin werden Berufssprachkurse mit dem Ziel des Sprachniveau B2 geplant.

In Form von Aktivierungsgutscheinen wurden den einzelnen Kunden weitere Unterstützungen der Zielerreichung offeriert. Es wurden Aktivierungsmaßnahmen angeboten, bei denen die Aufnahme einer Beschäftigung im Vordergrund stand. Am Standort Staßfurt konnten dadurch 4 Beschäftigungsaufnahmen verzeichnet werden. An anderen Standorten im Salzlandkreis war die Nachfrage nicht vorhanden, so dass insgesamt nur 8 Aktivierungsgutscheine (Stand: 11/2022) ausgegeben wurden.

3.6.2 Arbeitsaufnahme/EGZ

Die Vermittlung von Ukrainern in den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgte mit Wechsel der Zuständigkeit ab Juni 2022 durch das Jobcenter Salzlandkreis. Insgesamt konnten 115 Arbeitsaufnahmen von Ukrainern in eine Beschäftigung verzeichnet werden. Die Arbeitsaufnahmen erfolgten in verschiedenen Berufen ohne Branchenschwerpunkt. Darunter befanden sich überwiegend Beschäftigungen als Reinigungshelfer, Helfer in der Lagerwirtschaft, Berufskraftfahrer, Küchenhelfer, Lehrer, Helfer Zustelldienstleister und Servicekraft Gastronomie.

Von 14 beantragten Förderungen in Form eines Eingliederungszuschusses wurden 12 Anträge bewilligt. Durch die Gewährung eines Eingliederungszuschusses für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen nach §§ 88 – 92 SGB III konnte eine Nachhaltigkeit der Beschäftigung sichergestellt werden.

Eine Ursache für die geringe Anzahl von Vermittlungen sind hauptsächlich die nicht vorhandenen Sprachkenntnisse. Mit dem Abschluss der Integrationskurse 2023 und dem Fortschreiten der Sprachkenntnisentwicklung kann verstärkt eine Vermittlung erfolgen.

3.6.3 Veranstaltungen

Das Jobcenter Salzlandkreis lud im Oktober 2022 in Kooperation mit der „BemA – Beratung migrantischer Arbeitskräfte“ zu insgesamt vier Informationsveranstaltungen für ukrainische Geflüchtete ein. Die Fachstelle „BemA“ berät zu Fragen rund um das Thema Beschäftigung. Das Projekt wird gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt und wird aus Mitteln der Stiftung neue Länder finanziert. Mit der Durchführung ist die „Arbeit und Leben Sachsen-Anhalt gGmbH“ beauftragt. Mehr als 120 ukrainische Geflüchtete waren der Einladung zu den Vorträgen in Aschersleben, Staßfurt, Schönebeck und Bernburg gefolgt. Der ca. 2-stündige Vortrag erfolgte in ukrainischer Sprache vorrangig zu den folgenden Themen:

- Was muss im Arbeitsvertrag stehen?
- Wird die Entlohnung korrekt gezahlt?
- Woher weiß ich, dass meine Arbeitszeit korrekt ist?
- Wird der Arbeits- und Gesundheitsschutz eingehalten?
- Wie kann ich mich vor einer Kündigung schützen?

Diese und noch viele weitere Themen wurden von einer erfahrenen Referentin ausführlich erläutert. Zusätzlich bietet die BemA auch vertrauliche kostenfreie Einzelberatungen an.

3.6.4 Berufsanerkennung/Qualifizierung

Für sogenannte „reglementierte Berufe“ besteht die Pflicht für ein Anerkennungsverfahren. Dazu zählen die Berufsgruppen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Bildung und Pädagogik. Für andere Berufsgruppen wie Handwerk, Büro Tätigkeiten oder Gastronomie ist ein Anerkennungsverfahren nicht zwingend notwendig.

Das Recht auf eine Berufsanerkennung haben jedoch alle Berufsgruppen. Für den Antragsprozess werden ein Identitätsnachweis aus dem Herkunftsland und Abschluss-Zeugnisse benötigt. Dies stellt die erste Herausforderung dar, da aufgrund der Flucht teilweise keine Nachweise vorhanden sind. Sollten keine Abschlusszeugnisse vorliegen, können bei bestimmten Berufsgruppen Fachgespräche oder Arbeitsproben ausreichend sein.

Das Jobcenter Salzlandkreis fördert und unterstützt das Berufsanerkennungsverfahren. Einen kompetenter Netzwerkpartner stellt dabei das IQ Netzwerk in Magdeburg dar. Die Eingliederungsberater verweisen in den Beratungsgesprächen auf die Möglichkeit eines Anerkennungsverfahrens. Das Interesse zur Durchführung eines Anerkennungsverfahrens besteht vorrangig bei Akademikern. Es wurden an allen Standorten bisher nur vereinzelt Anerkennungsverfahren begonnen. Bei einem Großteil der Ukrainer besteht noch Unsicherheit über eine dauerhafte Bleibeabsicht in Deutschland. Weiterhin werden für reglementierte Berufe gewisse Sprachkenntnisse vorausgesetzt (z. B. Krankenpfleger B2; Lehrer C1). Somit müssen zunächst erst ausreichende Sprachkenntnisse erworben werden.

Einige Ukrainer zeigen sich interessiert an der Teilnahme von Qualifizierungen. Bei den Ukrainerinnen vorrangig im Gesundheitswesen und im pädagogischen Bereich und für die Ukrainer vorrangig Qualifizierungen im Verkehrswesen.

3.6.5 Netzwerktätigkeit

Für die erfolgreiche Integration ist eine Netzwerktätigkeit unerlässlich. Grundsätzlich kann eingeschätzt werden, dass die Ukrainer untereinander sehr gut vernetzt sind und sich gegenseitig unterstützen. Wichtige Netzwerkpartner für die Eingliederungsarbeit stellen dabei vorrangig die Sprachkursträger, IQ Netzwerk, diverse ehrenamtliche Mitarbeiter, verschiedene gemeinnützige Vereine und Maßnahmeträger dar.

3.6.6 Soziallotsenaustausch

Am 02.11.2022 fand ein Soziallotsenaustausch mit Vertretern des Jobcenter Salzlandkreis, Soziallotsen, Kirchenvertreter und Migrationsbeauftragten statt. In diesem Austausch wurden u.a. allgemeine Fragen zum Leistungsrecht, zum Bildungs- und Teilhabepaket sowie der beruflichen Eingliederung besprochen. Insbesondere sind dabei die Kosten der Unterkunft, Wohnraumerstattung, Schulbeihilfe, Renten, Ortsabwesenheit etc. thematisiert worden.

3.6.7 Ortsabwesenheit

Auf Grund der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels der anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung) ist es den ukrainischen Staatsangehörigen möglich, in ihr Heimatland zu reisen. Diese Möglichkeit führte zu einer Vielzahl von Anfragen. Die Ortsabwesenheit ist im Vorfeld zu beantragen. Die Zustimmung kann für bis zu 21 Kalendertagen im Jahr erteilt werden, wenn die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird.

Zu bemängeln sind hier vor allem sehr kurzfristige bzw. ausgebliebene Antragstellungen durch einige Ukrainer. In den Fällen ohne Antragstellung erfolgte teilweise lediglich eine Information per E-Mail, dass eine Ortsabwesenheit erfolgt ist bzw. in den nächsten Tagen erfolgt. Einige Ukrainer kehrten nicht wieder nach Deutschland zurück und blieben in der Ukraine. Auch in diesen Fällen gab es keine Information durch die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

3.6.8 Schulung der Mitarbeiter

Im Juni 2022 erfolgte eine Inhouse-Schulung zum Thema „Ausländer im SGB II“. Dabei wurden vor allem Inhalte wie Ablauf des Asylverfahrens, Bleiberecht und Aufenthaltstitel vermittelt. Die Arbeit und Leben Sachsen-Anhalt gGmbH lud zusammen mit der „Bema“ im Juni 2022 zu einer Schulung „Merkmale prekärer Beschäftigung“ ein. Daran nahmen 2 Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis teil. Im November nahm eine Mitarbeiterin an einer Schulung zum Thema „Grundlagen des Migrations- und Leistungsrecht kompakt – Schnittstellen zwischen SGB II, SGB XII und AsylbLG“ teil. Hierbei wurde das Aufenthaltsrecht und die Schnittstellen vertieft.

3.7 Selbstvornahmemaßnahmen

Das Jobcenter Salzlandkreis initiierte 2021 einen Zertifizierungsprozess für die Durchführung von Selbstvornahmemaßnahmen.

Für die Umsetzung wurde im Oktober 2021 ein neues Team in der Abteilung Eingliederung und Teilhabe mit der Bezeichnung „TIM“ (Team Interne Maßnahmen) gebildet. In diesem arbeiten pro Standort zwei Coaches in der Selbstvornahmemaßnahme, mithin insgesamt acht Mitarbeiter im Team TIM.

Die Zertifizierung fand am 25.11.2021 im Rahmen eines Audits statt, welches das Jobcenter Salzlandkreis erfolgreich absolvierte.

Die Kolleginnen und Kollegen des TIM starteten nach der erfolgten Zertifizierung mit der Maßnahme „BASS - Beschäftigung/Ausbildung suchen und sichern“.

Ziele der Maßnahme „BASS“ sind die individuelle Unterstützung für die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung sowie die Stabilisierung nach Ausbildungs- oder Beschäftigungsaufnahme. Dazu gehören:

- Ausbau der Bewerbungskompetenz des Teilnehmers, d. h., der Fähigkeit, passende Stellen selbst zu finden und sich erfolgreich in einer Bewerbungssituation zu präsentieren.
- Entwicklung des Arbeitsverhaltens des Teilnehmers, d. h., der Fähigkeit, wechselnde Anforderungen einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle zu erfüllen und sich den jeweiligen Gegebenheiten eines Arbeitgebers anzupassen.
- Entwicklung der Arbeitsmotivation des Teilnehmers, d. h., des Willens und der Bereitschaft, eigene Anstrengungen konsequent auf ein gemeinsam formuliertes Berufsziel zu richten.
- Unterstützung bei der Schaffung von notwendigen Rahmenbedingungen für eine Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt.
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung lebenspraktischer Kompetenzen.
- Nachhaltige Stabilisierung von Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen.

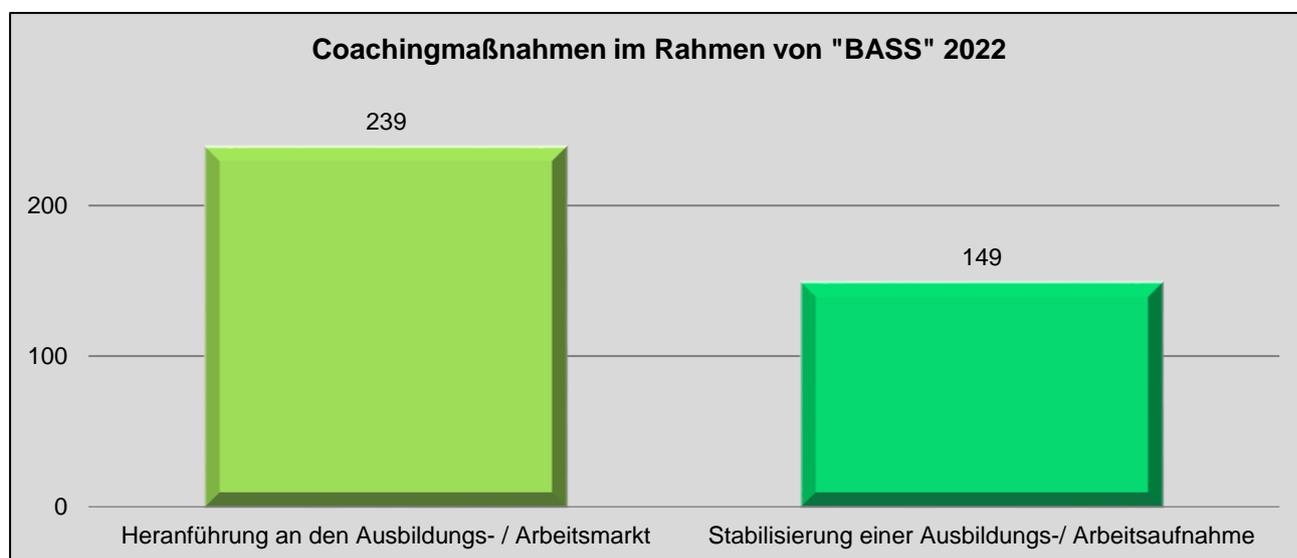
Die Teilnahme an der Maßnahme „BASS“ ist freiwillig, der Altersdurchschnitt der Teilnehmer lag 2022 bei 36 Jahren.

Im November 2022 fand ein Re-Audit durch einen externen Zertifizierer statt, welches vom Jobcenter Salzlandkreis ebenfalls erfolgreich absolviert wurde.

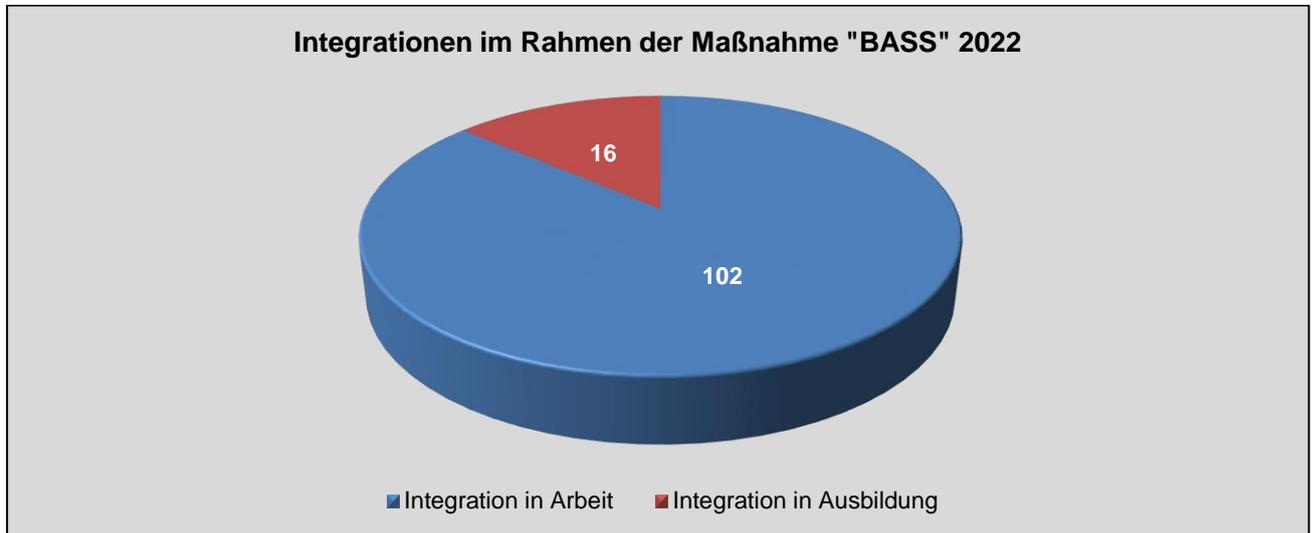
Nach einem Jahr der Durchführung der Maßnahme „BASS“ kann eine positive Bilanz gezogen werden. Die Coaches nahmen insgesamt 388 Teilnehmer in die Maßnahme auf, wovon 239 Teilnehmer an den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt herangeführt wurden.

Der Anteil der Teilnehmer, die die Phase der Heranführung an den Ausbildungs-/ Arbeitsmarkt erfolgreich mit der Aufnahme einer Beschäftigung beendeten, beträgt 40 %.

Außerdem konnten bei 149 Auszubildenden oder Arbeitnehmern die Beschäftigungsverhältnisse nach ihrer Aufnahme durch individuelles Coaching stabilisiert werden.



Im Jahr 2022 konnten im Rahmen der Maßnahme „BASS“ insgesamt 118 Integrationen verzeichnet werden, wovon 102 Teilnehmer in Arbeit einmündeten und 16 Teilnehmer eine Ausbildung aufnahmen.



4. Kommunale Eingliederungsleistungen

4.1 Theoretische Einführung in die Aufgabenbereiche

Gemäß § 16a Nr. 1-4 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, kommunale Eingliederungsleistungen vorzuhalten. Dazu gehören die

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- psychosoziale Betreuung sowie
- Suchtberatung.

Kommunale Eingliederungsleistungen sind zusätzliche Eingliederungsleistungen in Form von Hilfs- und Beratungsangeboten mit dem Ziel, Vermittlungshemmnisse wie die Betreuung von Kindern, die Pflege von kranken Angehörigen, Schulden, Suchterkrankungen und/oder psychosoziale Probleme zu kompensieren, um die Integration von insbesondere ALG II-Empfängern auf dem regulären oder geförderten Beschäftigungsmarkt zu sichern, zu optimieren und/oder zu gewährleisten. Anspruchsberechtigter Personenkreis sind alle Hilfesuchenden und deren Angehörige, die sich in individuellen Lebenskrisen oder Konfliktsituationen befinden - unabhängig von der Einkommensart. Die Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen ist in der Abteilung Eingliederung und Teilhabe des Jobcenters Salzlandkreis angesiedelt. Die Mitarbeiter gewährleisten die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung und die Vermittlung zur Suchtberatung. Im Kontext der Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder sowie der Pflege von Angehörigen bieten die Mitarbeiter der Abteilung Beratung und Vermittlung an. Zuständige Fachdienste des Salzlandkreises sind zudem der Fachdienst Soziales sowie der Fachdienst Jugend und Familie.

4.2 Methodische Umsetzung der Aufgabenbereiche

Die nachstehenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Leitfaden zur Qualitätssicherung der Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen im Jobcenter Salzlandkreis.

Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung des Jobcenters Salzlandkreis, die die außergerichtliche Schuldnerberatung umfasst, fokussiert die soziale Ausrichtung im Beratungsgeschehen. Der Ablauf ist dabei sehr individuell und orientiert sich an den konkreten Problemen und Zielen der Ratsuchenden.

Grundsätzlich gehören folgende Schwerpunkte zu den wiederkehrenden Themen im Beratungsprozess:

- Erfassung der Schuldsituation
- Beratung der Ratsuchenden hinsichtlich Vollstreckungsschutz, Existenzsicherungsmaßnahmen (z. B. Wohngeld, ALG-II, Pflegegeld, Sozialhilfe, etc.) sowie einer planvollen Haushaltsführung (Haushaltsplan)
- Entwicklung und Erarbeitung einer Entschuldungsstrategie gemeinsam mit den Ratsuchenden

- Führen von Verhandlungen mit Gläubigern
- Erarbeitung von Tilgungskonzepten mit den Gläubigern
- Beratung und Motivation zur Einhaltung der Entschuldungsstrategie
- Ausstellung der P-Konto Bescheinigung

Psychosoziale Betreuung

Im Rahmen der psychosozialen Betreuung wird mit den klassischen Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik gearbeitet. Dazu gehört die Anamnese, Diagnose, Intervention und Evaluation. Zur individuellen Gestaltung und Organisation des Hilfe- bzw. Beratungsprozesses wird mit dem Mittel des Hilfeplans gearbeitet. Es handelt sich nicht um ein therapeutisches Angebot oder eine psychologische Beratung.

Grundsätzlich gehören folgende Schwerpunkte zu den wiederkehrenden Themen im Beratungsprozess:

- Sozialpädagogische Einzelfallhilfe
- Beratung und Begleitung bei sozialen, psychischen und gesundheitlichen Problemlagen
- Erfassung der aktuellen Situation und des Unterstützungsbedarfs im Einzelgespräch
- Organisation von Terminen und Begleitung zu Terminen bei Behörden
- Krisenintervention, d. h. Organisation von schnellen Hilfen u.a. in Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten oder speziellen Beratungsangeboten
- Unterstützung bei Antragstellungen
- Hausbesuche im Bedarfsfall

Suchtberatung

Das Jobcenter Salzlandkreis unterhält keine anerkannte Suchtberatungsstelle. Gleichwohl kann die Psychosoziale Betreuung als (erst)beratende und vermittelnde Schnittstelle zwischen Trägern der Suchtkrankenhilfe und Ratsuchenden und deren Angehörige fungieren.

Das Angebot umfasst die Informations- und Weitervermittlung, Organisation von Terminen und Begleitung bei Terminen sowie die notwendige psychosoziale Betreuung vor und nach einer absolvierten Therapie. Suchtspezifische Hilfen können jedoch nicht angeboten werden, da keine Suchttherapeuten im Jobcenter tätig sind.

In Bernburg existiert eine anerkannte Suchtberatungsstelle in Trägerschaft der Diakonie Krankenhaus Harz GmbH. Der AWO Kreisverband Salzland e. V. hält in Aschersleben, Schönebeck und Staßfurt anerkannte Suchtberatungsstellen vor. Eine Fachstelle für Suchtprävention ist am Standort Schönebeck beim AWO Kreisverband Salzland e. V. angebunden.

4.3 Zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden insgesamt

Die Erfassung von Daten auf der quantitativen Ebene erfolgt durch die Methodik der Befragung der Hilfesuchenden im Erstgespräch. Hier werden soziodemografische Daten und Daten, die die Problemlage(n) betreffen, erfasst. Die Erfassung der Merkmale erfolgt mittels eines standardisierten Kategoriensystems, welches Reliabilität, Validität und Vergleichbarkeit der Daten erlaubt. Die Daten werden nicht auf Plausibilität geprüft, sondern beruhen ausschließlich auf der Grundlage der getätigten Aussagen der Hilfesuchenden. Im Beratungsprozess werden zudem ergebnisorientierte Daten wie z. B. erbrachte Beratungs- und Hilfsleistungen, Bearbeitungsstände oder Verhandlungsergebnisse erhoben.

	Schuldnerberatung			Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung		
	Anzahl der betreuten Hilfesuchenden	Anzahl der Beratungsgespräche ¹	Anzahl der Hausbesuche	Anzahl der betreuten Hilfesuchenden	Anzahl der Beratungsgespräche ¹	Anzahl der Hausbesuche
2015	1.023	1.707	13	737	1.476	39
2016	1.005	1.802	12	1.031	1.978	37
2017	1.042	1.797	5	1.019	1.954	50
2018	989	1.601	6	883	1.809	131
2019	937	1.577	11	839	1.788	100
2020	886	1.365	5	679	1.653	30
		davon telefonisch: 515			davon telefonisch: 747	
2021	862	1.138	4	519	1.177	20
		davon telefonisch: 556			davon telefonisch: 733	
2022	1.002	1.405	9	575	987	38
		davon telefonisch: 369			davon telefonisch: 250	

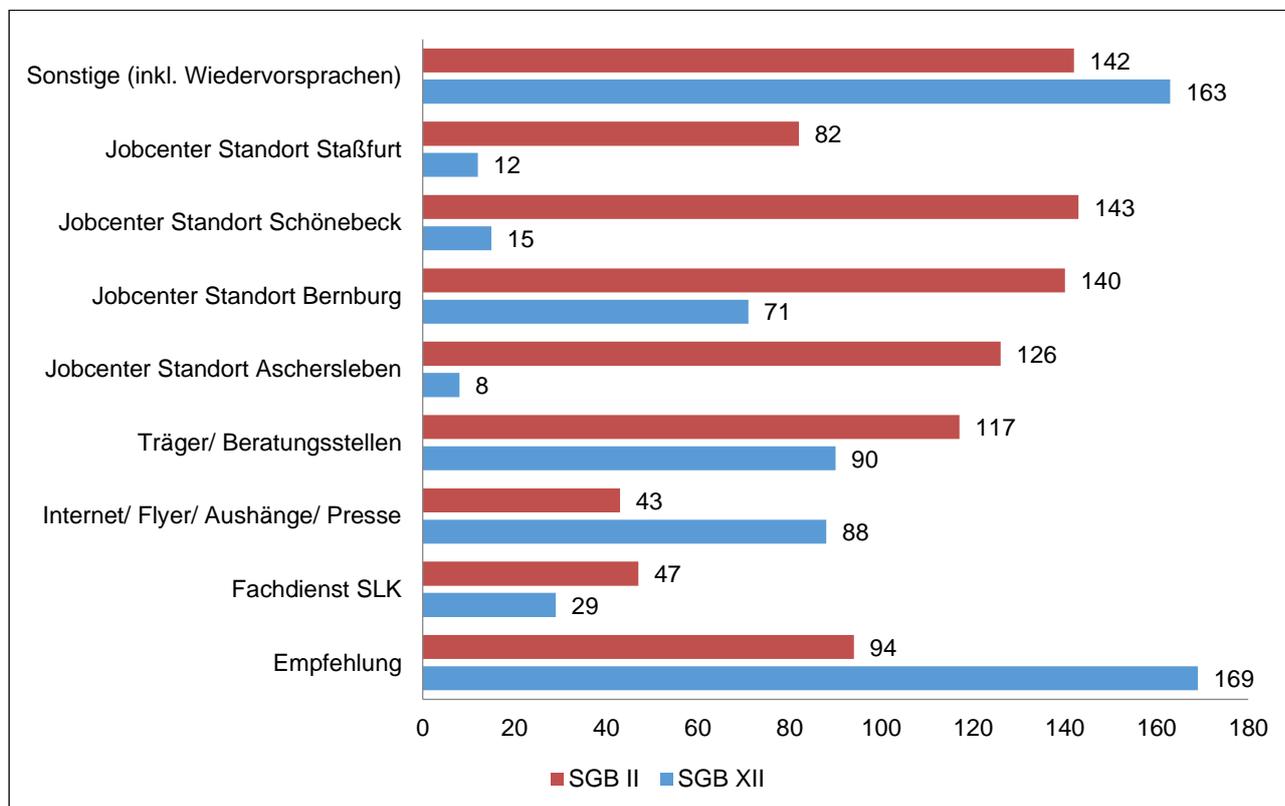
¹ Umfasst sind Erst- und Folgeberatungen sowie alle persönlichen Vorsprachen und Telefonberatungen.

	Psychosoziale Betreuung ²		Schuldnerberatung	
Geschlecht	Männer: 315		Männer: 538	
	Frauen: 260		Frauen: 464	
	Gesamt: 575		Gesamt: 1.002	
Alter	36-45 Jahre: 15 % n=87		26-35 Jahre: 31 % n=315	
	46-55 Jahre: 17 % n=98		36-45 Jahre: 25 % n=251	
	56-65 Jahre: 36 % n=209		46-55 Jahre: 13 % n=133	
Einkommen	ALG II: 55 % n=318		ALG II: 54 % n=569	
	Renten aller Art: 22 % n=126		Renten aller Art: 7 % n=67	
	Erwerbseinkommen 5 % n=28		Erwerbseinkommen: 21 % n=214	
Haushalt	1 Person 55 % n=316		1 Person 46 % n=464	
	2 Personen 21 % n=122		2 Personen 24 % n=241	
	3 Personen 7 % n=43		3 Personen 13 % n=127	
	keine mdj. Kinder 72 % n=414		keine mdj. Kinder 60 % n=598	
	1 mdj. Kind 9 % n=54		1 mdj. Kind 20 % n=199	
Wohnform	Miete 83 % n=477		Miete 87 % n=868	
	Eigentum 11 % n=62		Eigentum 6 % n=58	
	Sonstiges 4 % n=24		Mietfrei 4 % n=39	
Familienstand	ledig 46 % n=263		ledig 63 % n=633	
	verheiratet 26 % n=148		verheiratet 16 % n=161	
	geschieden 19 % n=108		geschieden 11 % n=114	
Bildungsstand	kein Schulabschluss 14 % n=83		Hauptschule 33 % n=330	
	Hauptschule 24 % n=140		Realschule 39 % n=287	
	Realschule 37 % n=214		kein Schulabschluss 10 % n=101	
Berufsausbildung abgeschlossen		61 % n=348		53 % n=536

Je Kategorie wurden die 3 stärksten Werte erfasst.

² Rückkopplungen zur Inanspruchnahme der Suchtberatungsstellen durch ALG II Empfänger sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nur begrenzt möglich. Die Anzahl und Sozialstruktur der suchtkranken Menschen ist daher den Jahresberichten der Suchtberatungsstellen zu entnehmen

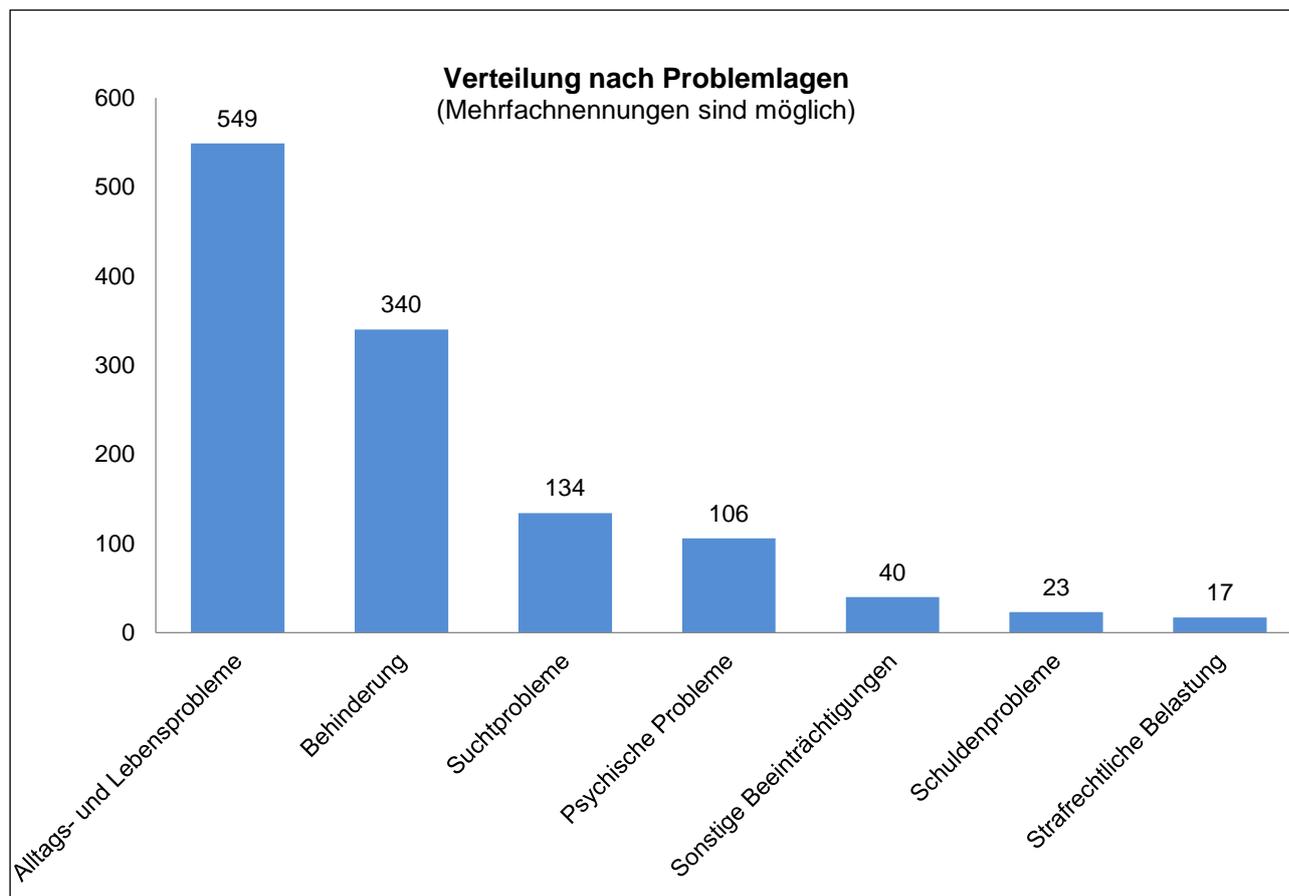
Zur Optimierung der Netzwerkarbeit wird darüber hinaus erfragt, auf welchem Weg oder durch welche Institutionen (z. B. andere Abteilungen des Jobcenters) die hilfesuchenden Personen zur „Beratungsstelle“ kommen. Eine Unterscheidung erfolgt nach ALG II-Empfängern (SGB II) und Personen sonstigen Einkommens (SGB XII).³



Im Rahmen des Rechtskreises SGB II fanden Klienten vorrangig durch das Jobcenter selbst zu den Beratungsangeboten der Kommunalen Eingliederungsleistungen. Personen sonstigen Einkommens (Rechtskreis SGB XII) finden ihren Weg zum Beratungsangebot am häufigsten durch Empfehlungen oder sonstige Hinweise.

³ ALG II-Empfänger werden gemäß § 16a SGB II und Personen sonstigen Einkommens werden gemäß § 11 SGB XII beraten und betreut.

4.3.1 Spezifische Aussagen zur psychosozialen Betreuung



Es ist festzustellen, dass die Problemlagen der Hilfesuchenden insgesamt vorrangig im Bereich Alltags- und Lebensprobleme (56 %), Behinderung (35 %), Suchtprobleme (14 %) und psychischer Probleme (11 %) angesiedelt sind.

Alltags- und Lebensprobleme:

- Als Alltags- und Lebensprobleme werden Probleme bei der Antragstellung und bei Behördenangelegenheiten (n=521), partnerschaftliche Probleme (n=3), Wohnraumprobleme (n=23) sowie Probleme im Arbeitsleben und Schulbereich (n=2) verstanden.
- Die Mehrheit benötigt Hilfe bei der Antragstellung und bei Behördengängen (95 %).

Behinderung:

- Es erfolgt eine Unterscheidung nach körperlicher (n=304), seelischer (n=20) und geistiger Behinderung (n=8). Gleichmaßen werden Lernbehinderungen (n=8) erfasst.

Suchtprobleme:

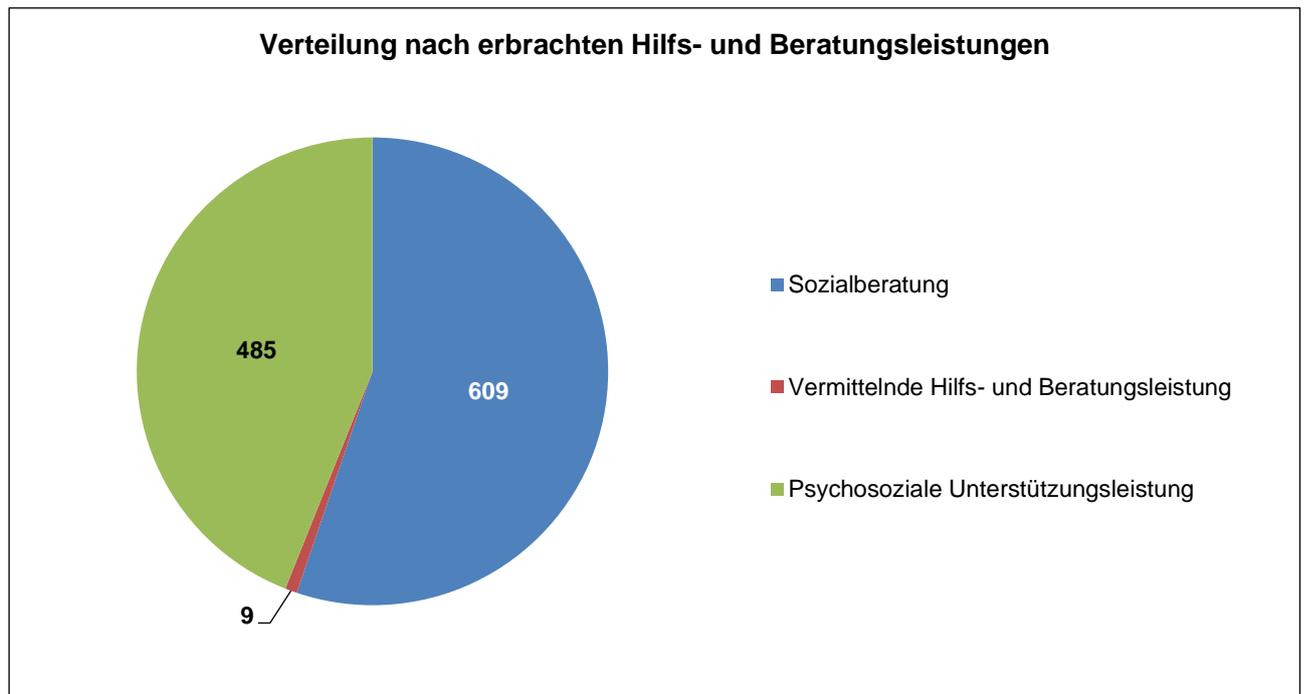
- Es erfolgt eine Unterscheidung nach illegalen Drogen, Spielsucht sowie Essstörungen (n=17).
- Nikotin (n=85) und Alkohol (n=32) sind die hauptsächlichsten (legalen) Suchtmittel.

Psychische Probleme:

- Psychische Probleme sind vielfältig und werden nach Krankheitsbildern eingeteilt. Depressionen (n=46), Angstzustände (n=14), Persönlichkeitsstörungen (n=17), Panikattacken(n=8) und sonstige psychische Probleme (n=21) sind vordergründig zu nennen.

Sonstige Beeinträchtigungen:

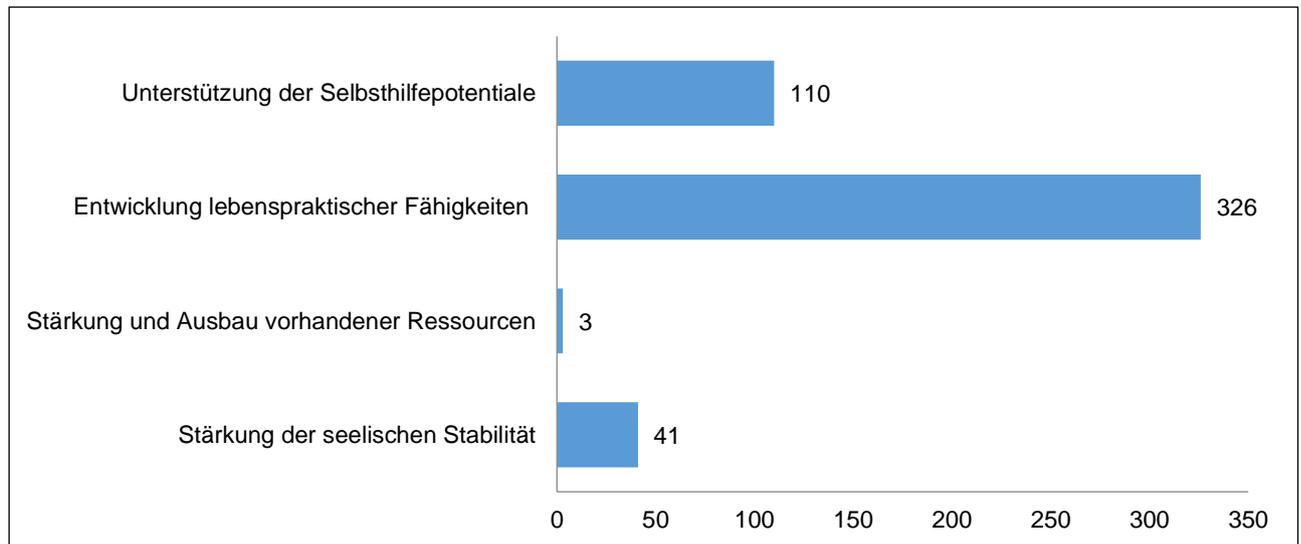
- Unter sonstigen Beeinträchtigungen werden die Lese-Rechtschreib-Schwäche (n=21), die Dyskalkulie (n=7) und der Analphabetismus (n=12) verstanden.



Sozialberatung

Hilfesuchende erfahren Unterstützung in Form von Informationen über Zuständigkeiten im „Behördendschungel“ und Unterstützungen bei Antragstellungen. Die Sozialberatung ist beratender „Wegweiser“ in der Verwaltung ohne den Anspruch der Rechtsberatung. 516 Unterstützungen sind in diesem Bereich auszumachen. Es fanden 113 informierende Beratungsgespräche und 496 unterstützende Antragstellungen, insbesondere für Leistungen der Rentenversicherung, der Träger der Grundsicherung und bei der Feststellung von Behinderungen statt. Zum Teil müssen für eine Antragstellung mehrere Beratungsgespräche durchgeführt werden.

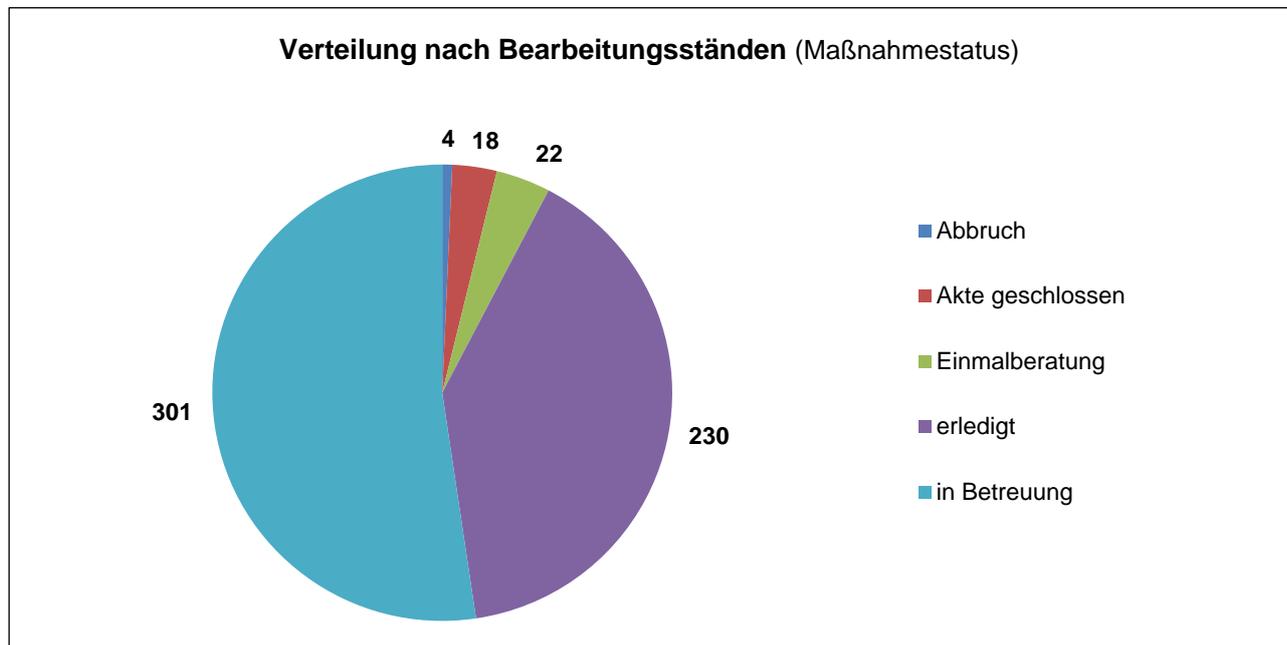
Psychosoziale Unterstützungsleistungen



Psychosoziale Unterstützungen sind nicht einheitlich definiert. Von insgesamt 485 Unterstützungsleistungen ist der Großteil im Bereich der Entwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten (67 %, n=326) angesiedelt. Es folgen Aktivierung der Selbsthilfepotentiale (22 %, n=110), Stärkung und Ausbau vorhandener Ressourcen (1 %, n=3) sowie Förderung seelischer Stabilität (8 %, n=41).

Vermittelnde Hilfs- und Beratungsleistungen

Wenn aufgrund der Problemlage festgestellt wird, dass die Beratungsleistungen der psychosozialen Betreuung nicht zu einer adäquaten Problemlösung führen können bzw. nicht ausreichen, erfolgt eine Vermittlung an andere Institutionen, die aufgrund ihres Leistungsangebotes zweckdienlicher sind. Dies geschah im Berichtsjahr in 9 Fällen. Im Bedarfsfall wird eine gesetzliche Betreuung angeregt, dies erfolgte 7 Mal im Berichtsjahr. Darüber hinaus erfolgte die Vermittlung z. B. zur Schuldnerberatung im Jobcenter Salzlandkreis, zum Sozialpsychiatrischen Dienst des Salzlandkreises, zum SALUS Fachkrankenhaus, zum SALUS Praxis Centrum, zu Suchtberatungsstellen und zu Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie.



- Der Anteil der hilfeschuchenden Personen, die über den Jahreswechsel weiter betreut werden müssen, ist im Gegensatz zum Vorjahr weiter gestiegen (58 %, n=301).
- In 230 Fällen (44 %) kann die auslösende Situation zur Inanspruchnahme der psychosozialen Betreuung im Jahr 2022 als erledigt betrachtet werden.
- Die Abbruchquote ist mit 4 Fällen sehr gering (<1 %).

In der Alltags- und Lebensbewältigung ist hauptsächlich die Hilfs- und Unterstützungsleistung bei Antragstellungen gegenüber Behörden und Einrichtungen zu verzeichnen. Eng verbunden mit den Antragstellungen ist die Sozialberatung im Rahmen von Informationen für die Hilfesuchenden. Hierbei wird aktiv Unterstützung bei der Antragstellung von Leistungen und Feststellungen der Sozialgesetzbücher SGB II, SGB III, SGB VI und SGB IX geleistet.

Überdies nutzen die zuständigen Eingliederungsberater und Leistungssachbearbeiter des Jobcenters entsprechende Bescheide anderer Behörden für die Feststellung vorrangiger Leistungsträger, leidens- und behinderungsgerechter Eingliederungsleistungen, weiterer Prüfung von Eingliederungszuschüssen für anerkannte behinderte Menschen oder von zu berücksichtigenden Übergangsgeldleistungen. Einhergehend mit den Hilfs- und Beratungsleistungen sind die psychosozialen Unterstützungsleistungen durch z. B. Stärkung und Ausbau vorhandener Ressourcen oder Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen wichtige Aspekte des individuellen Prozesses für die Hilfesuchenden, um Vermittlungshemmnisse abzubauen.

Dabei sind die Leitlinien und Grundsätze der kommunalen Eingliederungsleistungen

- Freiwilligkeit,
- Anonymität,
- Vertraulichkeit sowie
- unentgeltliche Inanspruchnahme der Hilfs- und Beratungsangebote

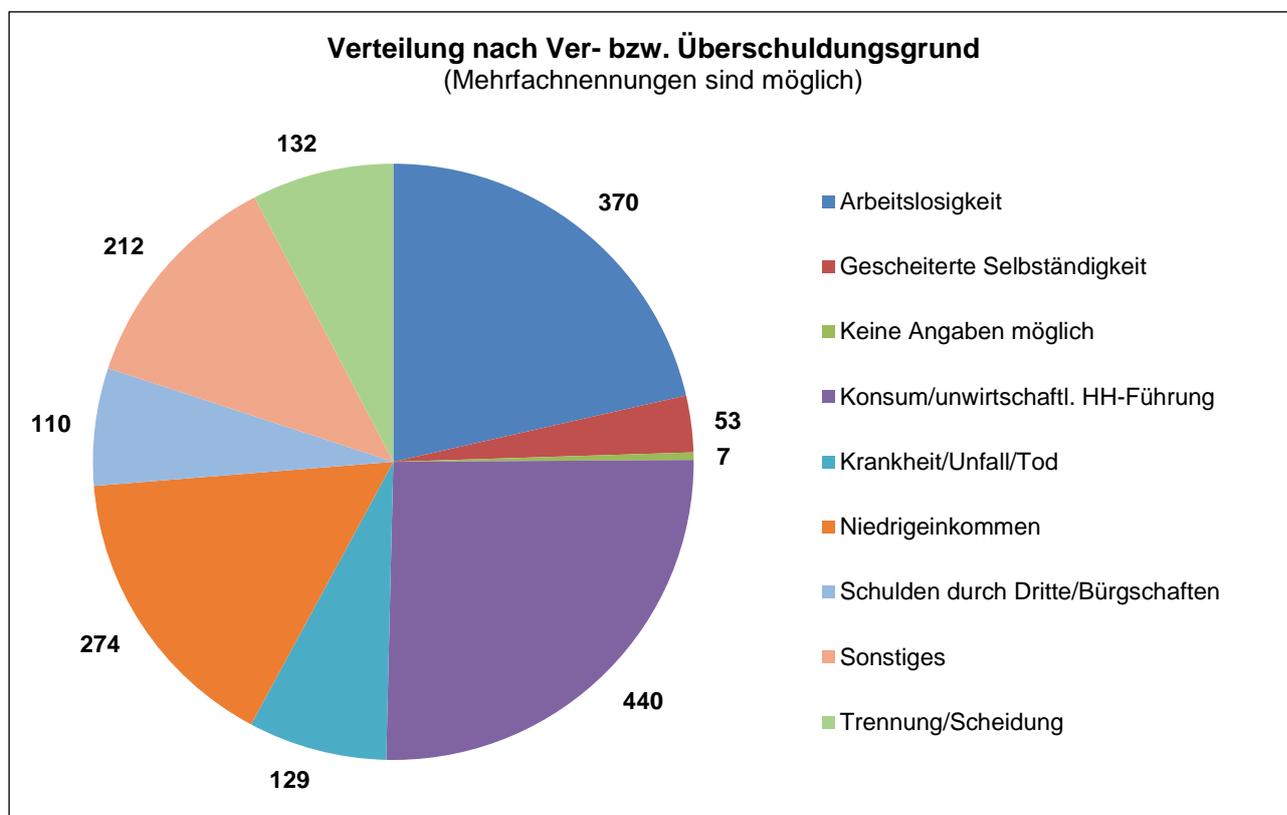
unverzichtbar für den Hilfeplan und die Beratungsgespräche.

4.3.2 Spezifische Aussagen zur Suchtberatung⁴

Spezifische Aussagen zur Suchtberatung sind angesichts der sehr begrenzten Angaben aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der damit einhergehenden Barrieren im Informationsaustausch mit den Suchtberatungsstellen kaum zu treffen. In diesem Zusammenhang wird auf die Jahresberichte der Suchtberatungsstellen verwiesen.

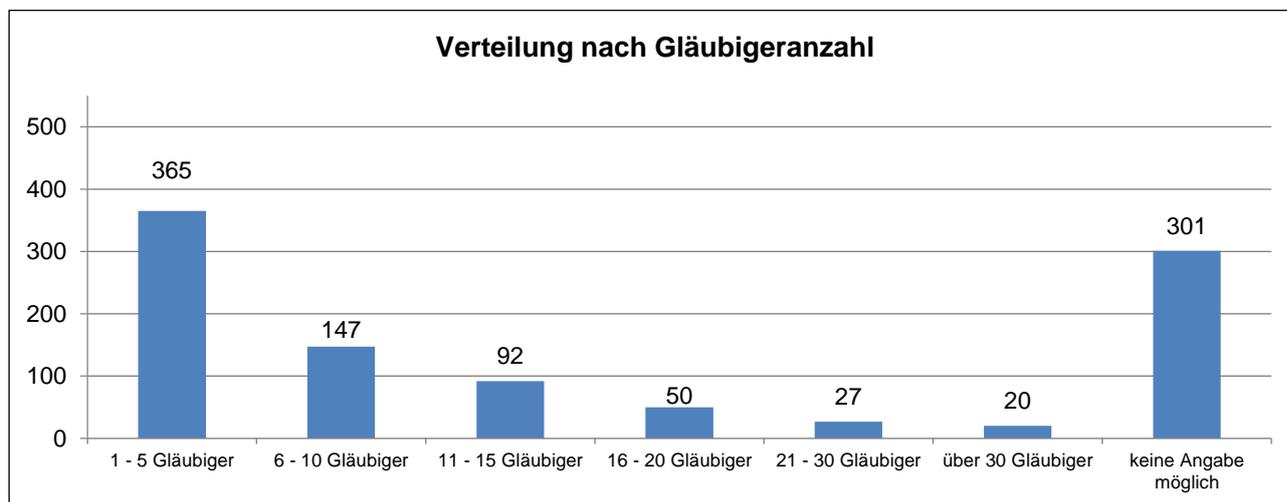
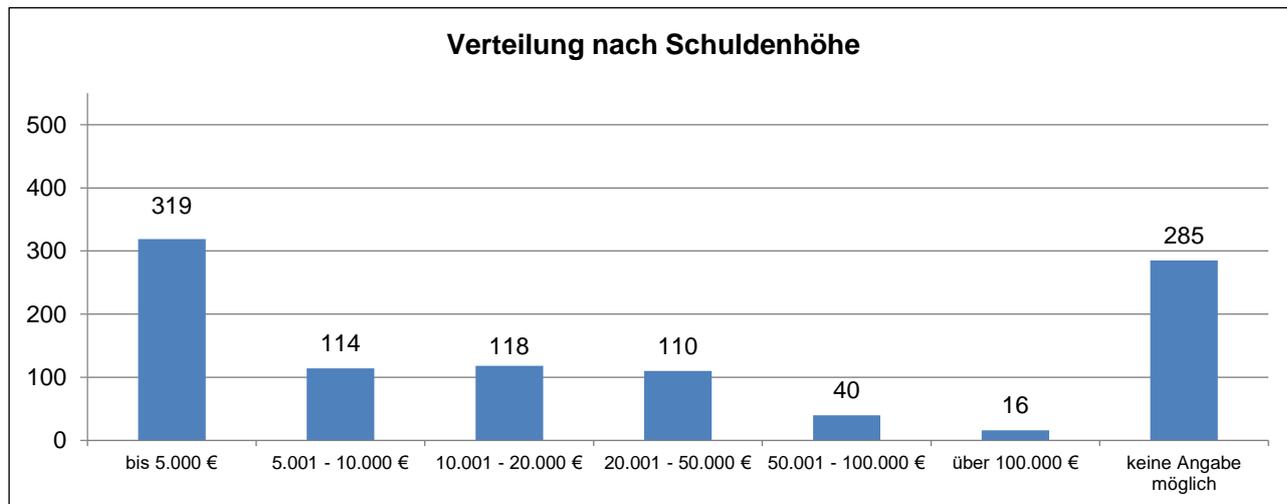
Zur Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren in der Suchtberatung bzw. -krankenhilfe sind die zuständigen Mitarbeiter in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) - Arbeitskreis Sucht - tätig.

4.3.3 Spezifische Aussagen zur Schuldnerberatung

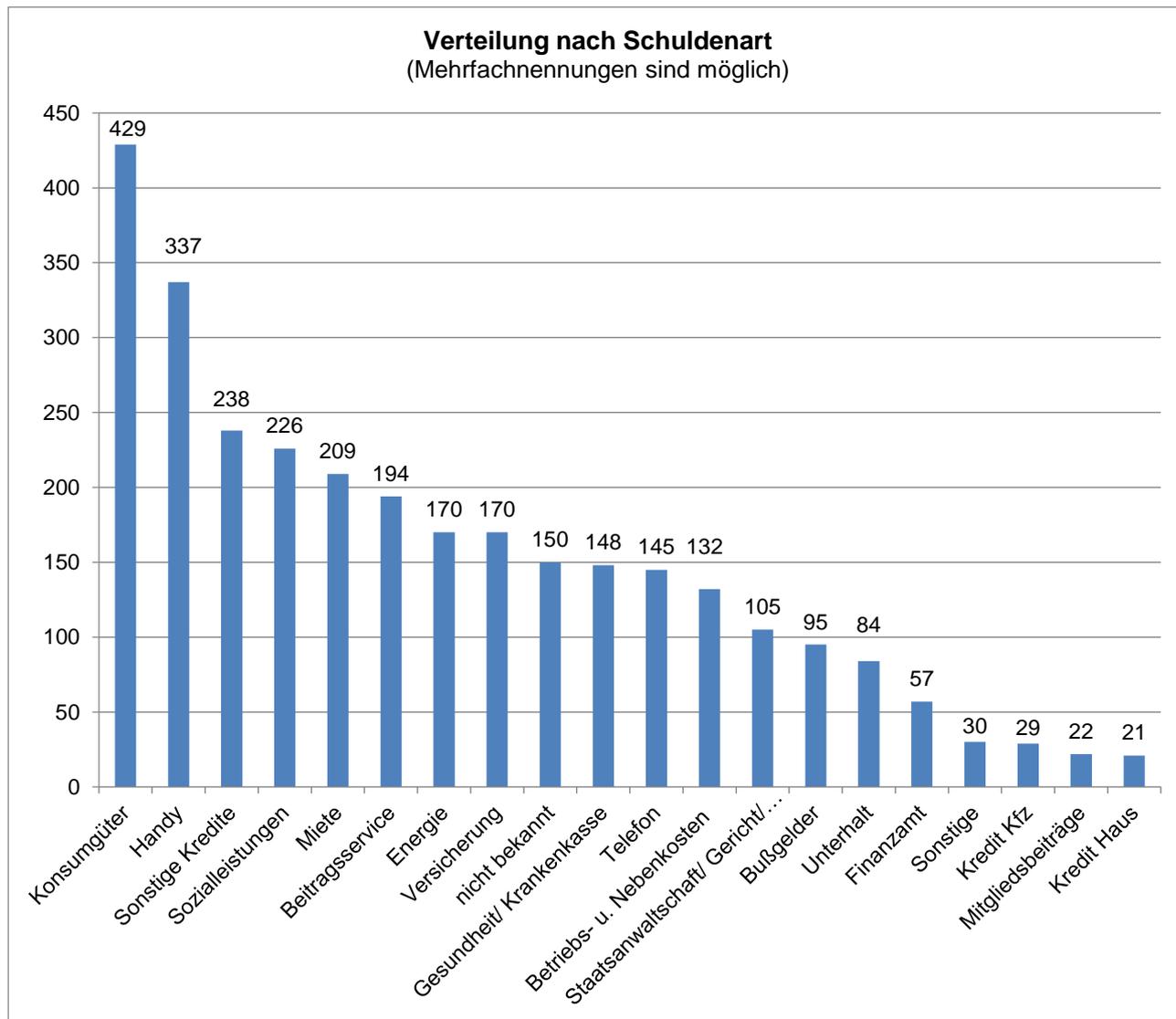


Die hauptsächlichen vom Ratsuchenden angegebenen Ver- bzw. Überschuldungsgründe sind Niedrigeinkommen (20 %, n=274), Arbeitslosigkeit (27 %, n=370) und Konsum/unwirtschaftliche Haushaltsführung (32 %, n=440). Unter Sonstiges (n=212) sind z. B. Unerfahrenheit, Suchtverhalten oder fehlende Finanzkompetenzen einzuordnen.

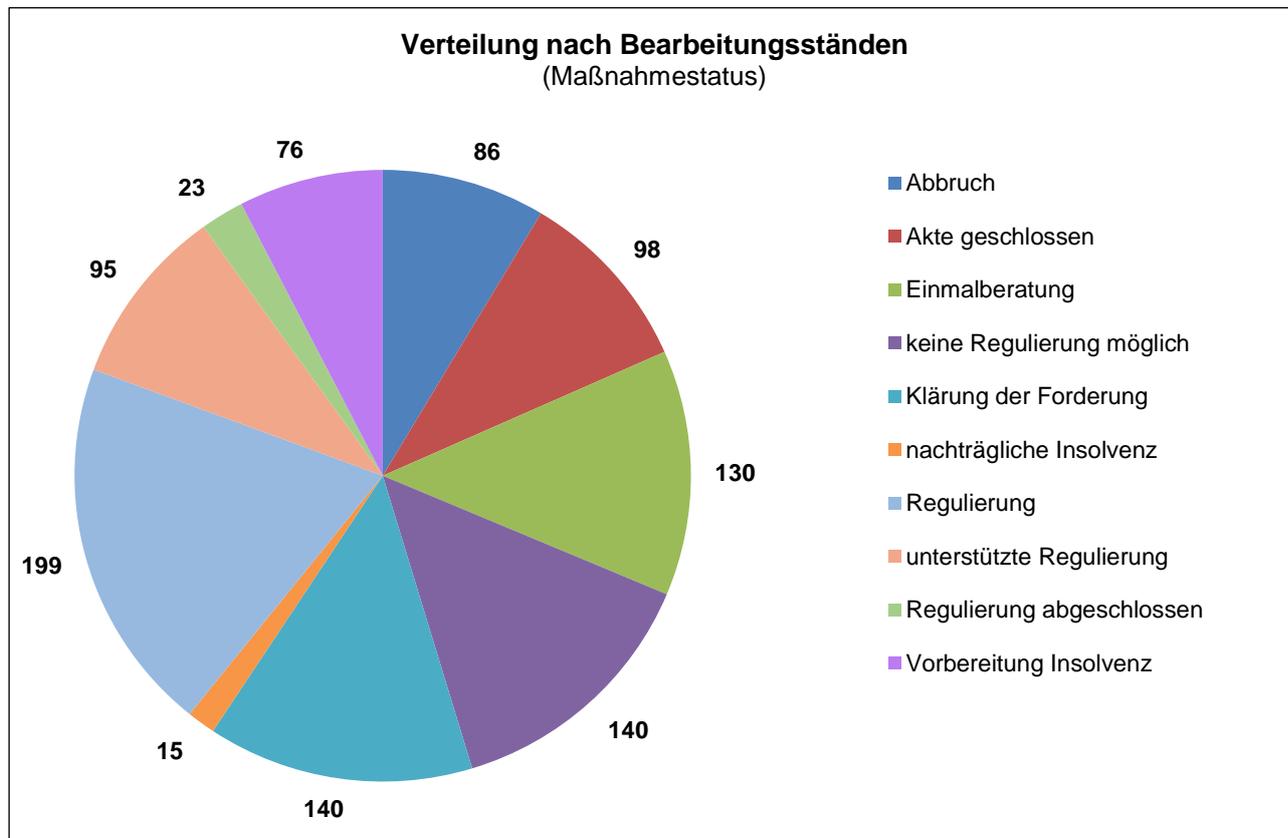
⁴ Aufgrund der Datenmenge wird auf eine grafische Aufbereitung verzichtet.



- Die Darstellungen beschreiben ausschließlich die Verteilung der Schuldenhöhe in EUR und die Anzahl der Gläubiger zum Zeitpunkt des Erstgespräches der Schuldner.
- 51 % (n=512) aller Schuldner haben zwischen 1 und 10 Gläubiger.
- 43 % (n=433) aller Schuldner geben ihre Schulden mit einem Wert von bis zu 10 TEUR an.
- Aufgrund der grafischen Darstellungen ist zu erkennen, dass die Gläubigeranzahl mit der Schuldenhöhe in EUR korreliert.
- 285 Schuldner (28 %) konnten keine Angabe zur Höhe der Verbindlichkeiten machen. Bei 301 Schuldnern (30 %) war die Anzahl der Gläubiger beim Erstgespräch nicht bekannt.



- Es ist evident, dass bei den Schuldnern vorrangig Schulden im Bereich Konsumgüter, Handy, sonstige Kredite, Miete und öffentlicher Gläubiger wie Sozialleistungsträger und Beitragsservice, vorliegen. Unter den sonstigen Krediten werden vor allem Dispositions-, Kreditkarten- und Konsumentenkredite gezählt.
- Die wesentlichsten geschlechtsspezifischen Unterschiede sind bei folgenden Schuldenarten festzustellen:
 - Unterhalt (w: n= 13, m: n= 71)
 - Staatsanwaltschaft (w: n= 38, m: n= 67)
- Analog der fehlenden Kenntnisse über die Schuldenhöhe und die Anzahl der Gläubiger fehlt oftmals auch die Einschätzung über die vorhandenen Schuldenarten. Die Grafik stellt die Situation im Erstgespräch dar.



- Die Mehrzahl der betreuten Schuldner befindet sich im außergerichtlichen Entschuldungsprozess der Regulierung (20 %, n=199), allerdings ist der Anteil gegenüber dem Vorjahr gesunken
- Die Abbruchquote ist gestiegen (10,0 %, n=86).
- Bei der unterstützten Regulierung wird der Schuldner dabei unterstützt und motiviert, die Verbindlichkeiten in eigener Verantwortung zu regulieren.

Räumungsklagen im Rahmen der Schuldnerberatung

Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht gemäß § 22 Abs. 9 SGB II dem örtlich zuständigen Träger oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in § 22 Abs. 8 SGB II bestimmten Aufgaben unverzüglich den Tag des Eingangs der Klage, die Namen und die Anschriften der Parteien, die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete, die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist, mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf der Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Im Jahr 2022 wurden im Zuge dieser gesetzlichen Regelung 55 Räumungsklagen an das Jobcenter Salzlandkreis - Schuldnerberatung - weitergereicht. In 14 von diesen Fällen konnte im Rahmen von Beratungsgesprächen Kontakt mit den Mietschuldnern hergestellt und Unterstützungsangebote unterbreitet werden.

Sonstiges

Insgesamt wurden 58 Vergleiche und 79 Stundungen/Niederschlagungen erreicht. Eine Wertung soll nicht vorgenommen werden, da die Ergebnisse neben dem Verhandlungsgeschick der Schuldnerberater im Wesentlichen von den Verhandlungspartnern (z. B. Gläubiger) und der Mitwirkung der Schuldner (z. B. Einhaltung von Terminen, Raten- oder Zahlungsvereinbarungen) abhängig ist. Die Stundung und der Vergleich als Verhandlungsergebnisse werden vorrangig angestrebt, um zum einen die offene Forderung zu „drücken“ und zum anderen, um die Zahlungsverpflichtungen nacheinander abzutragen.

Zur Entwicklung der privaten Überschuldungssituation insgesamt⁵ ist auszuführen, dass entsprechend dem von der Wirtschaftsauskunftei Creditreform herausgebrachten Schuldenatlas 2022 zum Stichtag 01.10.2022 für die gesamte Bundesrepublik eine Überschuldungsquote von 8,48 % gemessen wurde. Damit sind über 5,88 Millionen Bürger über 18 Jahre überschuldet und weisen nachhaltige Zahlungsstörungen auf. Die Zahl ist gegenüber 2021 mit 6,16 Millionen Bürgern rückläufig. Die Quote im Salzlandkreis liegt mit 11,54 % (- 0,4 Punkte zum Vorjahr) weiterhin über dem Bundesdurchschnitt und dem Landesdurchschnitt (11,20 %).

⁵ Vgl. Schuldenatlas 2022 Creditreform.

5. Leistungen für Bildung und Teilhabe

5.1 Strukturelle und personelle Merkmale

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll durch gezielte Sach- und Dienstleistungen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen unterstützen. Die Unterstützung involviert Chancengleichheit im Alltagsleben sowie die Möglichkeit auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen beziehen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Ausnahme: Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe werden ausschließlich bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungsarten:

- Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- Mittagessen sowie
- soziale und kulturelle Teilhabe.

Seit 01.08.2014 ist das Jobcenter Salzlandkreis für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes aller Rechtskreise zuständig. Die Aufgabenumsetzung ist in der Abteilung Eingliederung und Teilhabe angesiedelt und erfolgt dezentral an vier Standorten unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme und die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse.

Die Aufgabenumsetzung beinhaltet

- die Beratung und Information der Bürger,
- die Antragsannahme und -bearbeitung sowie
- die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung bzw. -entscheidung.

(Die weitere Bearbeitung von Widersprüchen erfolgt in der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis.)

5.2 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Das Jobcenter Salzlandkreis erbringt die Leistungen für Bildung und Teilhabe i. d. R. als Direktzahlung an Anbieter bzw. über Gutscheine und rechnet direkt mit dem Leistungserbringer (z. B. Essensanbieter, Verein, Institut Lernförderung) ab. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bzw. Bescheidung des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhält der Antragsteller einen Bescheid. Wurde der Antrag bewilligt, erhält der Leistungserbringer eine Kostenübernahmeerklärung. Diese soll dem Leistungserbringer die notwendige Planungssicherheit einräumen. Die Kostenübernahmeerklärung ist dem Leistungserbringer durch den Antragsteller, teilweise auch durch das Jobcenter⁶, zuzuleiten. Die Erstattung der Kosten erfolgt in der Regel rückwirkend nach Rechnungslegung durch den Leistungserbringer bzw. bei der Lernförderung auch als Abschlagszahlung.

⁶ Die Kostenübernahme wird dem Essensanbieter direkt zugesandt.

Die Kostenübernahme geht insofern nur einher mit einem Bewilligungsbescheid und -zeitraum für

- SGB II-Leistungen (Grundsicherung für Arbeitsuchende),
- SGB XII-Leistungen (Sozialhilfe),
- Asylbewerberleistungen,
- Wohngeld und/oder
- Kinderzuschlag.

Im Fall der Kostenübernahme für beispielsweise

- *Ausflüge in der Kindertageseinrichtung ...*
werden die anfallenden Kosten auf das Konto des Trägers der Kindertageseinrichtung,
- *eintägige Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten ...*
werden die anfallenden Kosten auf das das Konto der Schule,
- *Lernförderung ...*
werden die Kosten auf das Konto der Einrichtung der Lernförderung,
- *Jahresbeiträge in Sportvereinen ...*
werden die Mitgliedsbeiträge in Anlehnung an den vorliegenden Bewilligungsbescheid auf das Konto des Vereins

überwiesen.

Eine Direktzahlung an den Antragsteller erfolgt ausschließlich bei der rückwirkenden Leistungsbe-
willigung oder in begründeten Einzelfällen.

5.3 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

SGB II vom 01.01. bis 31.12.2022							
Art	Antragsteller	Anträge/ Gel- tendmachung	beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ⁷	
Angemessene Lernförderung	476	714	624	514	18	92	754.394,73 €
Eintägige Schulausflüge	693	1.039	1.000	874	5	121	20.670,30 €
Kitaausflüge	175	269	266	241	0	25	10.832,25 €
Mehrtägige Klassenfahrt	554	599	570	507	0	63	105.692,92 €
Mittagessen in der Kita	1.414	2.126	2.058	1.974	10	74	482.747,23 €
Mittagessen in der Schule	1.358	2.035	1.984	1.874	8	102	379.850,16 €
Schulbedarf ⁸	17	18	15	7	0	8	411.389,17 €
Schülerbeförderung	36	37	37	8	1	28	764,40 €
Teilhabe kulturelle Bildung	47	59	55	47	0	8	4.416,50 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	282	328	310	216	11	83	23.086,80 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	123	145	142	125	6	11	7.725,67 €
insgesamt	5.175	7.369	7.061	6.387	59	615	2.201.570,13 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche ø: 5.647
Erreichte Kinder/Jugendliche: 4.686 (83 %)

⁷ Versagung, Rückzug des Antrages

⁸ Bewilligung Schulbedarf erfolgt ohne gesonderte Antragstellung

SGB XII vom 01.01. bis 31.12.2022							
Art	Antragsteller	Anträge	beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ⁹	
Angemessene Lernförderung	7	7	5	3	1	1	9.406,27 €
Eintägige Schulausflüge	15	20	20	16	1	3	356,75 €
Kitaausflüge	5	8	8	8	0	0	383,00 €
Mehrtägige Klassenfahrt	7	8	8	8	0	0	1.906,00 €
Mittagessen in der Kita	28	38	35	34	0	1	8.984,31 €
Mittagessen in der Schule	22	27	25	22	0	3	8.496,49 €
Schulbedarf ¹⁰	53	83	80	76	0	4	6.499,00 €
Schülerbeförderung	0	0	0	0	0	0	0,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	0	0	0	0	0	0	0,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	5	5	5	5	0	0	495,00 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	3	4	4	4	0	0	240,00 €
insgesamt	145	200	190	176	2	12	36.766,82 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: ø 96
Erreichte Kinder/Jugendliche: 87 (91 %)

⁹ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages
¹⁰ Bewilligung Schulbedarf erfolgt auch ohne gesonderte Antragstellung.

BKGG vom 01.01. bis 31.12.2022							
Art	Antragsteller	Anträge	beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹¹	
Angemessene Lernförderung	135	215	200	153	13	34	246.786,15 €
Eintägige Schulausflüge	248	403	391	345	0	46	7.851,38 €
Kitaausflüge	53	91	91	87	0	4	4.095,70 €
Mehrtägige Klassenfahrt	260	288	276	237	1	38	49.973,05 €
Mittagessen in der Kita	441	664	647	603	0	44	158.431,04 €
Mittagessen in der Schule	512	733	715	675	0	40	171.483,45 €
Schulbedarf	890	1.513	1.356	1.280	3	73	120.452,50 €
Schülerbeförderung	20	22	21	9	0	12	800,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	23	33	32	29	0	3	3.825,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	155	190	177	143	0	34	16.923,00 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	53	61	58	50	3	5	5.244,00 €
insgesamt	2.790	4.213	3.964	3.611	20	333	785.865,27 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: ø 2.547
 Erreichte Kinder/Jugendliche: 1.479 (58 %)

¹¹ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

AsylbLG vom 01.01. bis 31.12.2022							
Art	Antragsteller	Anträge	beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹²	
Angemessene Lernförderung	106	144	136	114	3	19	165.891,87 €
Eintägige Schulausflüge	47	67	67	55	0	12	890,80 €
Kitaausflüge	5	6	6	3	0	3	170,50 €
Mehrtägige Klassenfahrt	16	16	16	14	0	2	2.262,50 €
Mittagessen in der Kita	122	186	182	167	0	15	20.534,21 €
Mittagessen in der Schule	149	185	180	159	0	21	10.162,85 €
Schulbedarf ¹³	283	499	493	464	0	29	36.436,50 €
Schülerbeförderung	0	0	0	0	0	0	0,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	5	6	5	3	0	2	165,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	16	21	19	12	0	7	810,00 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	1	1	1	0	0	1	0,00 €
insgesamt	750	1.131	1.105	991	3	111	237.324,23 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: ø 516
Erreichte Kinder/Jugendliche: 380 (74 %)

¹² Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages
¹³ Bewilligung Schulbedarf erfolgt auch ohne gesonderte Antragstellung.

alle Rechtskreise vom 01.01. bis 31.12.2022							
Art	Antragsteller	Anträge	beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹⁴	
Angemessene Lernförderung	724	1.080	965	784	35	146	1.176.479,02 €
Eintägige Schulausflüge	1.003	1.529	1.478	1.290	6	182	29.769,23 €
Kitaausflüge	238	374	371	339	0	32	15.481,45 €
Mehrtägige Klassenfahrt	837	911	870	766	1	103	159.834,47 €
Mittagessen in der Kita	2.005	3.014	2.922	2.778	10	134	670.696,79 €
Mittagessen in der Schule	2.041	2.980	2.904	2.730	8	166	569.992,95 €
Schulbedarf ¹⁵	1.243	2.113	1.944	1.827	3	114	574.777,17 €
Schülerbeförderung	56	59	58	17	1	40	1.564,40 €
Teilhabe kulturelle Bildung	75	98	92	79	0	13	8.406,50 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	458	544	511	376	11	124	41.314,80 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	180	211	205	179	9	17	13.209,67 €
insgesamt	8.860	12.913	12.320	11.165	84	1.071	3.261.526,45 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: ø 8.806
Erreichte Kinder/Jugendliche: 6.632 (75 %)

¹⁴ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages
¹⁵ Bewilligung Schulbedarf erfolgt mit Ausnahme RK BKGG ohne gesonderte Antragstellung.

Zusammenfassend können die folgenden Ergebnisse festgestellt werden:

Anträge	2014 ¹⁶	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
SGB II	10.985	11.703	10.792	10.453	9.685	9.150	5.497	4.942	7.369
SGB XII	76	187	215	237	216	197	96	173	200
BKGG ¹⁷	1.021	2.861	2.272	2.413	2.397	2.658	2.814	3.340	4.213
AsylbLG	16	481	832	327	282	242	199	465	1.131
insgesamt	12.098	15.232	14.111	13.430	12.580	12.247	8.606	8.920	12.913

- Der Großteil der Anträge wurde im Jahr 2022 zur Übernahme der Kosten für das Mittagessen (46 %) gestellt.
- Wie die Statistik über den Verlauf des Jahres 2022 ausweist, wurden im Durchschnitt monatlich 1.076 Anträge gestellt.
- Die durchschnittliche Bearbeitungsquote beträgt 95 %.
- Die durchschnittliche Bewilligungsquote beträgt 86 %.

Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Es werden die tatsächlichen Kosten für Ausflüge sowie ein- und mehrtägige Klassenfahrten für Kinder und Jugendliche, die eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) oder eine Schule besuchen, übernommen. Hier sind die reinen Kosten, die zur Durchführung der Fahrten erforderlich sind (Reisekosten/Unterbringung), zu berücksichtigen. Ferienfahrten mit dem Hort sind ebenso förderfähig.

Alle Rechtskreise	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
Eintägige Klassenfahrten	29.769,23 €	1.290	23,08 €
KiTa-Ausflüge	15.481,45 €	339	45,67 €
Mehrtägige Klassenfahrten	159.834,47 €	766	208,66 €
insgesamt 2022	205.085,15 €	2.395	85,63 €
Vorjahr 2021	71.381,76 €	960	74,36 €

¹⁶ Anträge der Rechtskreise außerhalb des SGB II werden seit 01.08.2014 bearbeitet.

¹⁷ Die höheren Antragszahlen im RK BKGG ergeben sich auch aus der Tatsache, dass die Schulbeihilfe hier beantragt werden muss. In den übrigen RK wird sie „automatisch“ erbracht.

Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wurden 2022 bei Schülern 104,00 EUR zum 1. August und 52,00 EUR zum 1. Februar eines Schuljahres berücksichtigt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen Folgende Unterscheidung kann vorgenommen werden:

allgemeinbildende Schulen	berufsbildende Schulen
Grundschulen Sekundarschulen Gesamtschulen Gymnasien Fachgymnasien Förderschulen Fachschulen (Fern-)Universitäten	Berufsschulen Berufsfachschulen Fachoberschulen

Öffentliche Schulen im Sinne des Schulgesetzes sind die Schulen, deren Träger die Landkreise, die Gemeinden oder das Land sind. Sie sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Schulen in freier Trägerschaft sind die Schulen, deren Träger entweder natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind und die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Sie unterliegen der staatlichen Schulaufsicht.

Auch Schüler, die eine Abend- oder Fernschule besuchen, haben einen Anspruch auf Schulbedarf (SG Aurich-S 35 AS 957/09, Bundessozialgericht - B 4 AS 162/11 R). Berufsschüler, welche eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Im Jahr 2022 haben im Rechtskreis SGB II – 3201, im Rechtskreis BKGG – 917, im Rechtskreis AsylbLG - 260 und im Rechtskreis SGB XII - 55 verschiedene Kinder die Schulbeihilfe erhalten.

Schülerbeförderung

Bei Schülern werden die tatsächlichen Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges berücksichtigt, sofern sie nicht von Dritten übernommen werden.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung sind das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) und die Satzung über die Schülerbeförderung des Salzlandkreises zugrunde zu legen. Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist für Schüler im Sinne des § 71 Abs. 2 SchulG LSA Schülerbeförderung im Salzlandkreis unentgeltlich. § 1 Abs. 2 der Satzung regelt für den Personenkreis nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA die zu leistende Eigenbeteiligung je Schuljahr in Höhe von 100 EUR für Schüler der Klassen 11 und 12 von Gymnasien, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien. In § 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule geregelt.

Ein Anspruch auf Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Schülerbeförderungskosten für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel besteht folglich nur dann, wenn die Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen, diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können (ggf. muss eine Abstimmung mit dem Fachdienst Bildung, Integrierte Planung und Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises erfolgen).

Besucht der Schüler eine Schule, die nicht unter die vorgenannten Regelungen fällt, können maximal die Kosten gewährt werden, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges übernommen würden. Bei der Umsetzung dieser Regelung sind stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Anträge für die Schülerbeförderung müssen grundsätzlich vorab kindsbezogen beim Fachdienst Bildung und Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises gestellt werden.

Der Eigenanteil in Höhe von 100 EUR kann für Schüler der Klassen 11 und 12 der Gymnasien, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschule und Fachgymnasien im Salzlandkreis übernommen werden.

alle Rechtskreise Schülerbeförderung	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
2022	1.564,40 €	17	92,02 €
2021	1.100,00 €	9	122,22 €

Lernförderung

Eine angemessene Lernförderung wird berücksichtigt, wenn diese

- die schulischen Angebote ergänzt,
- geeignet und
- zusätzlich erforderlich ist,

um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die wesentlichen Lernziele sind landesspezifisch und in den Schulgesetzen verankert. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es seit dem 01.08.2019 indes nicht mehr an.

Außerschulische Lernförderung kann in der Regel nur kurzzeitig notwendig werden, um vorübergehende Lernschwächen in den Haupt- und wesentlichen Nebenfächern zu beheben. Die Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist nicht geeignet, um Lernschwächen aufgrund von Erkrankungen, genereller Überforderung (z. B. durch die Wahl weiterführender Schulformen) oder Leistungsdefizite wegen Schulbummelei auszugleichen. Bei vorliegender Dyskalkulie und Legasthenie ist eine Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nur bedingt möglich. Im Einzelfall ist sonderpädagogische Förderung zu beantragen, um eine Dauerförderung zu vermeiden. Leistungen nach SGB V, SGB VIII oder SGB XII sind in solchen Fällen gegenüber SGB II vorrangig.

Die Feststellung eines Bedarfes auf Lernförderung bzgl. der Fächer, des zeitlichen Stundenumfangs und des Förderzeitraumes obliegt dem Lehrer. Zur Bedarfsfeststellung ist das Formblatt, welches zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalts erarbeitet worden ist, zu nutzen. Auf dem Formular ist zu bestätigen, dass

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist,
- die dafür ursächlichen Lerndefizite nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sind,
- im Falle der Erteilung einer außerschulischen Lernförderung eine positive Versetzungsprognose möglich ist und
- geeignete kostenfreie schulische Angebote für diesen Fall nicht bestehen.

Zur Vermeidung einer unvermeidbaren Mehrbelastung der Schülerinnen und Schüler wird eine außerschulische Lernförderung i. d. R. in folgenden Umfängen gewährt:

Klassenstufe	Anzahl der Fächer	Wöchentliche Unterrichtsstunden insgesamt (je 45 min)
1-4	2	2
5-8	3	3
9-12	3	4

Zum Nachholen der durch pandemiebedingte Schulschließungen entstandenen Lerndefizite wurden die Umfänge ab 01.03.2021 - befristet bis 31.07.2022 - wie folgt erweitert:

Klassenstufe	Anzahl der Fächer	Wöchentliche Unterrichtsstunden insgesamt (je 45 min)
1-4	2	4
5-8	3	5
9-12	3	6

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind überdies kommunale Entscheidungshilfen (Handlungsanweisung über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Salzlandkreis) festzulegen. Angemessenheit und Geeignetheit sind zu definieren. Die kommunale Verantwortung ist hoch, da eine Nachhilfeeinrichtung keine konkrete Rechtsbezeichnung impliziert und die rechtliche Abgrenzung von sogenannten Privatschulen schwierig ist. Die konkrete Rechtsbezeichnung von Nachhilfeeinrichtungen variiert nach Bundesland. Nachhilfeeinrichtungen werden nicht dem Schulsystem zugeordnet. Kein Bundesland sieht eine staatliche Aufsicht über die Tätigkeiten der Einrichtungen vor. Vorrangig werden gewerbliche Anbieter wie z. B. Schülerhilfe und Bildungsinstitute frequentiert.

Alle Rechtskreise Lernförderung	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
2022	1.176.479,02 €	784	1.500,61 €
2021	992.632,56 €	785	1.264,50 €
2020	585.347,73 €	544	1.076,01 €
2019	547.663,10 €	506	1.082,33 €
2018	658.292,28 €	426	1.545,29 €

Die durchschnittliche Kostensenkung im Jahr 2019 erklärt sich durch die Begrenzung der Lernumfänge zum 01.01.2019. Die bewilligten Fälle von Lernförderungen sind gegenüber dem Jahr 2018 um 84,3 % gestiegen.

Mittagessen

Wenn Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, werden die entstehenden Aufwendungen vollumfänglich übernommen. Voraussetzung ist, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung (bzw. KiTa) angeboten wird.

Alle Rechtskreise Mittagessen	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
KiTa	670.696,79 €	2778	241,43 €
Schule	569.992,95 €	2730	208,79 €
insgesamt 2022	1.240.689,74 €	5.508	225,25 €
Vorjahr 2021	949.637,89 €	4.295	221,10 €

Soziale und kulturelle Teilhabe

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 EUR monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Zudem können nicht monatlich anfallende Beträge „angespart“ und somit ein „Gesamtbudget“ in Höhe von 180 EUR bei einem Gewährungszeitraum von 12 Monaten für beispielsweise Ferienfahrten oder ähnliches zum Ansatz gebracht werden.

Die nachstehende Übersicht zeigt die durchschnittlich aufgewendeten Kosten pro Kind bzw. Leistungsfall.

Alle Rechtskreise Teilhabe	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
kulturelle Bildung	8.406,50 €	79	106,41 €
Mitgliedsbeiträge	41.314,80 €	376	109,88 €
Ferienfreizeiten	13.209,67 €	179	73,80 €
insgesamt 2022	62.930,97 €	634	99,26 €
Vorjahr 2021	52.205,00 €	441	118,38 €

6. Passive Leistungen

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld. Im § 20 SGB II sind Festlegungen zum Regelbedarf getroffen, die in diesem Bericht jedoch nicht näher erläutert werden. Neben dem Regelbedarf umfassen die Leistungen nach dem SGB II auch die Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Im Dezember 2022 gab es im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 9.812 Bedarfsgemeinschaften, davon anteilig 1.362 Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug. Gegenüber dem Vorjahr gab es hinsichtlich des Bestandes an Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug - betrachtet zum Gesamtbestand an Bedarfsgemeinschaften im Berichtsjahr - einen Anstieg auf 14 %. Der Bestand an Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 9 %-Punkte.

Stand Dezember 2022	Bedarfsgemeinschaften	davon Flüchtlinge	Anteil in %
Standort Aschersleben	2.143	317	15
Standort Bernburg	2.792	491	18
Standort Schönebeck	2.688	372	14
Standort Staßfurt	2.189	182	8
Jobcenter gesamt	9.812	1.362	14

6.1 Kosten der Unterkunft und Heizung

Für Bedarfe der Unterkunft und Heizung sowie die damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Kosten (Umzugskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile, Wohnungsbeschaffungskosten u. a.) sind im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen zu erbringen.

Die Handlungsanweisung des Salzlandkreises zur „Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II und SGB XII“ regelt die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII, damit eine einheitliche Rechtsanwendung sowohl durch den Landkreis als auch durch das Jobcenter Salzlandkreis erfolgen kann. Ermessensentscheidungen und Beurteilungsspielräume sollen erkannt und gleichmäßig ausgeübt werden.

Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II)

Voraussetzung für die Übernahme der Bedarfe der Unterkunft ist, dass es sich um eine privat genutzte Unterkunft handelt. Kosten für gewerblich genutzte Räume werden nicht übernommen, auch wenn sich die Leistungsberechtigten tagsüber ausschließlich dort aufhalten (BSG - Urteil vom 23.11.2006 - B 11b AS 3/05).

Die Aufwendungen für die Unterkunft müssen tatsächlich entstehen. Wird die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt, können keine Kosten übernommen werden.

Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (BSG - Urteil vom 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R). Die Angemessenheitsgrenzen ergeben sich dabei aus dem Produkt der maximal angemessenen Wohnfläche und dem angemessenen Quadratmeterpreis für Grundmiete und Betriebskosten.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit für die Aufwendungen der Kosten der Unterkunft ist nicht ausschließlich auf die isolierte Höhe der angemessenen Kaltmiete und der angemessenen Betriebskosten, sondern auf die Höhe dieser Kosten insgesamt (Produkttheorie) abzustellen. Der Wert für die angemessenen Unterkunfts-kosten ergibt sich dann aus der Summe dieser beiden Komponenten.

Die Kaltmiete und die Betriebskosten, zusammenfassend Unterkunfts-kosten genannt, können miteinander ausgeglichen werden. Ein Ausgleich zwischen den Heizkosten und den Unterkunfts-kosten ist dagegen im Regelfall nicht zulässig (BSG - Urteil vom 02.07.2009 - B 14 AS 36/08 R).

Im Einzelfall kann von diesem Grundsatz durch Betrachtung des Gesamtproduktes (Bruttowarmkosten) aus den Unterkunfts-kosten und Heizkosten bis zur Höhe der jeweils angemessenen Werte abgewichen werden, soweit ein Wohnungswechsel zur Senkung einer der beiden für sich betrachtet unangemessenen Komponenten unter Berücksichtigung der aufgrund des Wohnungswechsels zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (BSG - Urteil vom 12.06.2013 - B 14 AS 60/12 R).

Der Salzlandkreis hat mit sachverständiger Hilfe im Jahr 2012 ein „Schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Mietwerterhebung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis“ erarbeiten lassen. Die Mietwerterhebung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis wurde in den Folgejahren fortlaufend mittels Indexfortschreibung sowie neuer Datenerhebungen aktualisiert.

Im Jahr 2019 wurden die Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis an einem Grundsatzurteil des Bundessozialgerichtes vom 30.01.2019 ausgerichtet. Damit verbunden war die Bildung der vier neuen Vergleichsräume Aschersleben, Bernburg (Saale), Schönebeck (Elbe) und Staßfurt. Für den jeweiligen Vergleichsraum wurde ein Angemessenheitswert entsprechend der jeweiligen Größe der Bedarfsgemeinschaft für die Bedarfe für Unterkunft ermittelt. Die aktualisierte Handlungsanweisung trat rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis wurden im Rahmen einer - mit sachverständiger Hilfe vorgenommenen - Mietwerterhebung zum 01.01.2021 auch mit Wirkung für das Berichtsjahr aktualisiert.

Die jeweils aktuell gültige Handlungsanweisung ist auf der Homepage des Jobcenters Salzlandkreis veröffentlicht.

Der Salzlandkreis ist, ausgerichtet an dem Grundsatzurteil des Bundessozialgerichtes vom 30.01.2019, in vier verschiedene Vergleichsräume unterteilt. Im Einzelnen sind dies:

Vergleichsraum	Zugehörige Gemeinden
Aschersleben	Aschersleben, Stadt Seeland, Stadt
Bernburg (Saale)	Bernburg (Saale), Stadt Könnern, Stadt Nienburg (Saale), Stadt Saale-Wipper, Verbandsgemeinde
Schönebeck (Elbe)	Schönebeck (Elbe), Stadt Barby (Elbe), Stadt Calbe (Saale), Stadt Bördeland
Staßfurt	Staßfurt, Stadt Hecklingen, Stadt Egelner Mulde, Verbandsgemeinde

Gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird im Hinblick auf die übernahmefähigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung die Produkttheorie angewendet. Das bedeutet, dass die Summe aus der Netto-Kaltniete je m² und den Betriebskosten je m², multipliziert mit der angemessenen Wohnfläche, die maximale Brutto-Kaltniete ergibt, die der angemessenen Gesamtmiete entspricht.

Hierbei wird nach der Anzahl der Personen je Bedarfsgemeinschaft (für SGB XII: Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft) unterschieden. Die angegebene Wohnfläche ist dabei ein Richtwert. Es darf auch eine größere Wohnfläche bewohnt werden, solange die maximale Brutto-Kaltniete nicht überschritten wird.

Die Bedarfe für die Unterkunft sind angemessen, sofern die tatsächlichen Kosten die in der folgenden Tabelle dargestellten Richtwerte nicht übersteigen. Sollten sie darüber liegen, werden sie im Einzelfall geprüft.

Die Übernahme der Heizkosten richtet sich nach dem jeweils aktuell gültigen Heizspiegel für Deutschland (BSG - Urteil vom 20.08.2009 - B 14 AS 65/08 R), welcher jährlich von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund und gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt wird. Die übernahmefähigen Heizkosten werden nach dem maßgeblichen Betrag in Euro oder alternativ der maßgeblichen Energieverbrauchs- menge in Kilowattstunden des für das jeweilige Heizmedium in der dritten Spalte des Heizspiegels ausgewiesenen Wertes berechnet. Sollten die Kosten den maßgeblichen Wert der dritten Spalte des Bundesheizkostenspiegels übersteigen, werden sie im Einzelfall geprüft, wobei der Kunde nun einen entsprechenden Nachweis erbringen muss.

Für die vier Vergleichsräume gelten für das Berichtsjahr jeweils folgende in der Handlungsanweisung HA II/21/01 ausgewiesene Richtwerte für die Bedarfe für Unterkunft:

Bedarfsgemeinschaften (Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft im SGB XII) mit ... Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
angemessene Wohnfläche	bis 50 m ²	bis 60 m ²	bis 70 m ²	bis 80 m ²	bis 90 m ²	+ 10 m ²
Vergleichsraum	maximale Brutto-Kaltmiete (Kaltmiete + Betriebskosten)					
Aschersleben	289,50 €	337,20 €	376,60 €	440,00 €	531,90 €	59,10 €
Bernburg (Saale)	313,00 €	348,60 €	403,20 €	450,40 €	504,00 €	56,00 €
Schönebeck (Elbe)	314,00 €	351,60 €	408,10 €	471,20 €	556,20 €	61,80 €
Staßfurt	312,50 €	357,60 €	384,30 €	444,80 €	509,40 €	56,60 €

In den kalten Betriebskosten sind die Abfallentsorgungsgebühren nicht enthalten; sie werden zusätzlich pro Person gewährt.

Angesichts der Pandemie und den ab dem 01.03.2020 in den Sozialschutz-Paketen der Bundesregierung zur Eindämmung des Coronavirus erlassenen Regelungen wurde die Vorschrift des § 67 SGB II eingeführt.

Die Vorschrift regelt unter anderem in § 67 Abs. 1 und 3 SGB II, dass für Bewilligungszeiträume, die vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2022 beginnen, die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von 6 Monate als angemessen gelten. Die Regelung umfasst in diesem Zeitraum beginnende Bewilligungszeiträume sowohl für Erstanträge als auch für Folgeanträge.

Dies führt faktisch zu einer durchgängigen Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten für Erstanträge als auch für Folgeanträge mit Bewilligungszeiträumen vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2022 - also für die im Berichtsjahr beginnenden Bewilligungszeiträume -, solange die Regelung des § 67 Abs. 1 und 3 SGB II gilt. Folglich für alle bis zum 31.12.2022 beginnende Bewilligungszeiträume.

Auswirkungen zugunsten der Hilfebedürftigen hat die Vorschrift des § 67 SGB II ebenfalls für die Übernahme von Nebenkostenabrechnungen.

In Fällen, in denen bis zum 29.02.2020 die Unterkunftskosten auf Grund eines Kostensenkungsverfahrens nur in Höhe des angemessenen Unterkunftsbedarfs übernommen wurden, werden die Unterkunftskosten auch ab dem 01.03.2020 und folglich auch für das Berichtsjahr weiterhin nur bis zur Höhe der angemessenen Unterkunftskosten übernommen, selbst wenn in diesen Fällen ab 01.03.2020 ein neuer Bewilligungszeitraum begonnen hatte.

Im Haushaltsjahr 2022 wurden aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 67 Abs. 1 und 3 SGB II folgende Mittel für Bedarfe für Unterkunft und Heizung verwendet:

	Ausgaben KdU	Einnahmen KdU	Summe KdU
Standort Aschersleben	8.134.933 €	291.230 €	7.843.703 €
Standort Bernburg	10.039.527 €	358.979 €	9.680.548 €
Standort Schönebeck	10.661.067 €	353.441 €	10.307.626 €
Standort Staßfurt	8.247.934 €	307.530 €	7.940.404 €
Jobcenter gesamt	37.083.461 €	1.311.180 €	35.772.281 €

Zu den Einnahmen zählen die Rückzahlungen aus Rückforderungen sowie aus Ersatzansprüchen bezüglich zu Unrecht erbrachter Leistungen.

Von den insgesamt 35.772 TEUR für Unterkunftskosten verwendeten Mitteln wurden 4.486 TEUR für Flüchtlinge verwendet. Dies entspricht einem Anteil von 12,54 %.

	KdU Flüchtlinge
Standort Aschersleben	1.108.313 €
Standort Bernburg	1.577.627 €
Standort Schönebeck	1.270.181 €
Standort Staßfurt	530.003 €
Jobcenter gesamt	4.486.124 €

Im Jahr 2021 wurden noch insgesamt 33.231 TEUR für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung aufgewendet, sodass 2022 mit 35.772 TEUR gegenüber dem Vorjahr insgesamt 2.541 TEUR mehr aufgewendet werden mussten.

Die Entwicklung der Mittel für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung seit Anwendung des sogenannten „Schlüssigen Konzeptes“ stellt sich wie folgt dar:

	Ausgaben KdU	Einnahmen KdU	Summe KdU
2012	53.543.565 €	1.977.648 €	51.565.917 €
2013	54.625.517 €	1.740.145 €	52.885.372 €
2014	53.021.298 €	1.495.267 €	51.526.031 €
2015	48.626.150 €	1.761.878 €	46.864.272 €
2016	46.004.408 €	1.583.611 €	44.420.797 €
2017	44.596.337 €	1.615.032 €	42.981.305 €
2018	40.799.750 €	2.427.660 €	38.372.090 €
2019	37.483.825 €	1.930.273 €	35.553.552 €
2020	36.057.328 €	1.754.403 €	34.302.925 €
2021	34.735.524 €	1.504.157 €	33.231.366 €
2022	37.083.461 €	1.311.180 €	35.772.281 €

Diese Werte sind von den Zahlen der Bedarfsgemeinschaften, der Rechtsprechung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung sowie den Durchschnittstemperaturen des jeweiligen Winters abhängig.

6.2 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

6.2.1 Leistungen gemäß SGB II

Die Regelungen des § 21 SGB II dienen zum überwiegenden Teil der Sicherung solcher Mehrbedarfe, die nicht durch den Regelbedarf gedeckt werden. Die Mehrbedarfe erfassen zum einen im Regelbedarf nicht inbegriffene Bedarfe und zum anderen auch solche, die im Regelsatz bereits enthalten sind, sich aber für die anspruchsberechtigten Personengruppen als nicht ausreichend erweisen. Im Ergebnis beziehen sich Mehrbedarfe deshalb auf Bedarfssituationen von Personengruppen, bei denen wegen der besonderen Lebensumstände von einem gegenüber dem Regelbedarf erhöhten Bedarf auszugehen ist.

Der Mehrbedarf ist im Rahmen des § 21 Abs. 2 bis 4 SGB II (Mehrbedarf für werdende Mütter, Mehrbedarf für die alleinige Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder, Mehrbedarf bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) und grundsätzlich auch bei § 21 Abs. 7 SGB II (Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung) nicht einzeln nachzuweisen. Er ergibt sich aus der Feststellung des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale der typisierten Bedarfslage.

Anders verhält es sich bei den Mehrbedarfen nach § 21 Abs. 5 bis 6a SGB II (Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung, Mehrbedarf für unabweisbare Bedarfe, Mehrbedarf für Schulbücher) sowie als Einzelfallentscheidung nach § 21 Abs. 7 SGB II (sogenannter abweichender Bedarf bzgl. der Warmwassererzeugung). Hier ist der Mehrbedarf bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen in angemessener bzw. erforderlicher Höhe zu gewähren und insofern vom jeweiligen Einzelfall und einem entsprechenden Nachweis abhängig.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, in denen im Jahr 2022 Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 SGB II berücksichtigt wurden.

Mehrbedarf für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	79	89	114	75	357
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)	506	654	543	557	2.260
Teilhabe am Arbeits- leben (§ 21 Abs. 4)	8	16	12	12	48
kostenaufw. Ernährung (§ 21 Abs. 5)	17	22	17	14	70
unabweisbare Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	22	15	13	15	65
Schulbücher (§ 21 Abs. 6)	205	285	151	188	829
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	645	644	437	498	2.224

Für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II wurden im Berichtsjahr folgende Mittel ausgereicht:

Mehrbedarf für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter ge- samt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	314.833 €	410.226 €	355.662 €	374.429 €	1.455.150 €
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)					
Teilhabe am Arbeits- leben (§ 21 Abs. 4)					
kostenaufw. Ernährung (§ 21 Abs. 5)					
unabweisbare Bedarfe (§ 21 Abs. 6)					
Schulbücher (§ 21 Abs. 6)					
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	51.562 €	51.249 €	31.516 €	39.397 €	173.724 €
Jobcenter gesamt	366.395 €	461.474 €	387.178 €	413.827 €	1.628.874 €

Die Kosten für die Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 6a SGB II werden kumuliert aufgeführt, da die entsprechenden Buchungskonten nur zwischen Bundesmitteln (Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 6a) und kommunalen Mitteln (Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7) unterscheiden.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 1.443 TEUR für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II aufgewendet, so dass die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 186 TEUR gestiegen sind. Der Anteil für flüchtlingsbezogene Aufwendungen für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II betrug im Berichtsjahr 327 TEUR. Im Vergleich zum Vorjahr (Vorjahr 2021: 83 TEUR) haben sich diese Aufwendungen um 296,4 % erhöht.

6.2.2 Einmalzahlungen gemäß § 73 SGB II aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Auch im Jahr 2022 hat die Bundesregierung verschiedene Hilfen zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie umgesetzt. Dazu gehört unter anderem die Einmalzahlung im Rahmen des § 73 SGB II. Leistungsberechtigte, die alleinstehend oder alleinerziehend waren oder mit einer Partnerin oder einem Partner in einer Bedarfsgemeinschaft gelebt haben und für den Monat Juli 2022 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II hatten, haben für diesen Monat eine Einmalzahlung in Höhe von 200 EUR erhalten. Die Einmalzahlung diente dem Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen.

Für die Einmalzahlung im Rahmen des § 73 SGB II wurden im Berichtsjahr folgende Mittel ausgereicht:

Aufwendungen für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Einmalzahlung § 73	490.842 €	639.193 €	621.787 €	502.920 €	2.254.742 €

Der Anteil für flüchtlingsbezogene Aufwendungen für die Einmalzahlung betrug 319 TEUR und setzt sich wie folgt zusammen:

flüchtlingsbezogene Aufwendungen für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Einmalzahlung § 73	72.160 €	118.793 €	83.800 €	43.720 €	318.473 €

6.2.3 Sofortzuschlag

Die neue Vorschrift regelt die Gewährung eines monatlichen Sofortzuschlages in Höhe von 20,00 EUR ab Juli 2022 für leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Anders als die Einmalzahlung nach § 73 SGB II handelt es sich beim Sofortzuschlag nicht um eine einmalige, sondern um eine fortlaufende Leistung. Der Sofortzuschlag dient nicht der Deckung eines konkreten Bedarfs, da die zum Existenzminimum gehörenden Bedarfe bereits durch die derzeit geltenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt werden. Vielmehr soll der Sofortzuschlag bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung die erforderlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts um einen zusätzlichen Betrag ergänzen. Die so geschaffenen finanziellen Spielräume sollen dazu beitragen, die Lebensumstände und Chancen der Kinder zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Teilhabe an Bildung und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern.

Die Leistung des Sofortzuschlags muss nicht gesondert beantragt werden. Soweit die erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, erfolgt die Bewilligung von Amts wegen. Dies gilt auch dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erst während des laufenden Leistungsbezugs eintreten.

Für den Sofortzuschlag im Rahmen des § 72 SGB II wurden im Berichtsjahr folgende Mittel ausgereicht:

Aufwendungen für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Sofortzuschlag § 72	148.492 €	178.860 €	188.351 €	129.698 €	645.400 €*

* Abweichungen von +/- 1 € ergeben sich aufgrund der Rundungen von Einzelbeträgen.

Der Anteil für flüchtlingsbezogene Aufwendungen für den Sofortzuschlag betrug 188 TEUR und setzt sich wie folgt zusammen:

flüchtlingsbezogene Aufwendungen für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Sofortzuschlag § 72	45.513 €	67.440 €	49.522 €	24.220 €	186.696 €*

* Abweichungen von +/- 1 € ergeben sich aufgrund der Rundungen von Einzelbeträgen.

6.3 Ukrainische Flüchtlinge

Im Dezember 2022 gab es im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 885 Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug Ukraine. Der Anteil der Bedarfsgemeinschaften ukrainischer Flüchtlinge am Gesamtbestand der Bedarfsgemeinschaften im Berichtsjahr betrug 9 %.

Kosten der Unterkunft und Heizung

Im Haushaltsjahr 2022 wurden folgende Mittel für Bedarfe für Unterkunft und Heizung für ukrainische Flüchtlinge verwendet:

	KdU Flüchtlinge Ukraine
Standort Aschersleben	398.275 €
Standort Bernburg	763.836 €
Standort Schönebeck	461.333 €
Standort Staßfurt	379.052 €
Jobcenter gesamt	2.002.496 €

Von den insgesamt 35.772 TEUR für Unterkunftskosten verwendeten Mitteln wurden 2.002 TEUR für Flüchtlinge verwendet. Dies entspricht einem Anteil von 5,6 %.

6.4 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile, Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel sowie Miet-, Strom- und Gasschulden

Umzüge

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person entsprechend § 22 Abs. 4 SGB II die Zusicherung des für die Leistungserbringung zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Sofern Personen umziehen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn das Jobcenter Salzlandkreis dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Das Jobcenter Salzlandkreis ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder
- eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Im Jahr 2022 gingen im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 1.607 Anträge, davon 357 von Flüchtlingen, auf Zusicherung zu einem Umzug ein. Das waren 178 Anträge mehr als im Jahr 2021.

Die Anträge bezogen sich sowohl auf Umzüge innerhalb des Salzlandkreises als auch auf bundesweite Umzüge. Nicht in jedem Fall konnte dem Antrag stattgegeben werden, da der Umzug innerhalb eines Vergleichsraums erforderlich sein muss und die Kosten für die neue Wohnung im angemessenen Rahmen entsprechend der Handlungsanweisung zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung der jeweiligen Kommune liegen müssen.

Für 861 Anträge der 1.607 eingegangenen Anträgen ist eine Zusicherung erteilt worden. Dies entspricht rund 54 % der Antragstellungen. Die Begründungen lagen wie auch in den vergangenen Jahren unter anderem in der Trennung von Paaren sowie Scheidungen. Im Gegenzug wurden jedoch auch Bedarfsgemeinschaften neu gegründet bzw. durch Geburten vergrößert. Die Erforderlichkeitsprüfung für die Umzüge innerhalb eines Vergleichsraums ergab, dass ein Umzug oftmals auch ausgehend von der schlechten Beschaffenheit bzw. der Größe der bisherigen Wohnung zu bejahen war. Weiterhin erhöhte sich die Anzahl der Bewilligungen auch im SLK, da ein hoher Zulauf von ukrainischen Flüchtlingen zu verzeichnen war.

Bei 357 der 861 erteilten Zusicherungen handelte es sich um Umzugsbegehren von Bedarfsgemeinschaften mit Flüchtlingen. Im Jahr 2021 wurden nur 155 Zusicherungen für diesen Personenkreis erteilt. Die Zahl erhöhte sich um mehr als das Doppelte.

Die 571 ablehnenden Entscheidungen fanden ihre Begründung meist darin, dass die Kosten der begehrten Wohnungen unangemessen hoch waren oder die Erforderlichkeit für den begehrten Umzug fehlte. Insgesamt wurden demnach rund 36 % der Umzugsbegehren abgelehnt.

175 Anträge (rund 11 %) wurden versagt, zurückgezogen bzw. waren zum Stichtag noch unbearbeitet oder erledigten sich auf sonstige Weise, z. B. durch Weiterleitung an den jeweils zuständigen Träger.

Umzugskosten

Gemäß § 22 Abs. 6 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch die bis zum Umzug örtlich zuständigen Jobcenter übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch das Jobcenter veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Umzugskosten sind in erster Linie die Kosten für die Beförderung des gesamten Hausstandes. Grundsätzlich dürfen nur die Aufwendungen für das günstigste Angebot (unter Vorlage von Kostenvoranschlägen) übernommen werden. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind im Rahmen der Selbsthilfe verpflichtet, den Umzug grundsätzlich eigenständig zu organisieren und kostengünstig abzuwickeln. Sie sind angehalten ihre Umzugskosten so gering zu halten, als würden sie ohne Zuschüsse zum Umzug die Wohnung wechseln. Hier soll verglichen werden, wie normalerweise ein Umzug von Nichtleistungsbeziehern durchgeführt wird. Lediglich dann, wenn der Leistungsberechtigte den Umzug etwa wegen Alters, Behinderung, körperlicher Konstitution oder wegen der Betreuung von Kleinstkindern nicht selbst vornehmen oder durchführen kann, kann auch die Übernahme der Aufwendungen für einen gewerblich organisierten Umzug in Betracht kommen.

Soweit ein Umzug durch die Aufnahme einer Beschäftigung an einem anderen Ort bedingt ist, sind die Umzugskosten auf Grundlage der spezielleren und gegenüber § 22 SGB II vorrangigen Vorschriften aus dem SGB III zu prüfen (Leistungen aus dem Vermittlungsbudget).

Insgesamt sind im Jobcenter Salzlandkreis 110 Anträge auf Übernahme der Umzugskosten eingegangen und somit 17 Anträge weniger als 2021 (127 Anträge).

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezahlte Fälle 2022	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	25	5.801 €	10	580 €
Standort Bernburg	32	15.262 €	19	803 €
Standort Schönebeck	23	7.427 €	7	1.016 €
Standort Staßfurt	30	10.867 €	17	639 €
Jobcenter gesamt	110	39.357 €	53	743 €

Im Vergleich hierzu betragen die Ausgaben im Vorjahr 40.282 EUR für 66 ausgezahlte Fälle bei durchschnittlichen Aufwendungen in Höhe von 610 EUR je Fall. Demnach sind die Aufwendungen für Umzugskosten gegenüber dem Jahr 2021 nur geringfügig gesunken. Die durchschnittlichen Kosten je Fall aber um 133 EUR gestiegen.

Die Umzugskosten für Flüchtlinge betragen im Berichtsjahr 10.767 EUR und waren gegenüber dem Vorjahr (1.809 EUR) fast sechs Mal so hoch.

Mietkautionen/Genossenschaftsanteile

Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sowie Eintrittsgelder sind - bei vorheriger Zusicherung durch den Träger auf Antrag und soweit ihre Zahlung notwendig ist - gemäß § 22 Abs. 6 SGB II als zinsloses Darlehen zu gewähren. Die ausgereichten Darlehen sind entsprechend § 42a SGB II durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs des Antragstellers zu tilgen. Die Einbehalte zur Tilgung des Darlehens können daher mehrere Jahre umfassen.

Insgesamt sind für das Berichtsjahr im Jobcenter Salzlandkreis 814 Anträge auf eine Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile eingegangen, davon 477 von Flüchtlingen, sodass für 2022 im Jobcenter Salzlandkreis die nachstehenden Ausgaben entstanden sind:

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2022	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	212	64.498 €	126	512 €
Standort Bernburg	256	171.043 €	204	838 €
Standort Schönebeck	263	129.561 €	152	852 €
Standort Staßfurt	83	48.560 €	67	724 €
Jobcenter gesamt	814	413.662 €	549	753 €

Die Ausgaben sind im Vergleich zum Vorjahr (318.315 EUR) um rund 100 TEUR gestiegen. Die durchschnittlichen Kosten je Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteil lagen 2021 mit 847 EUR um 100 EUR je Fall höher als im Jahr 2022.

Für Flüchtlinge wandte das Jobcenter Salzlandkreis 239.924 EUR für 323 Zahlfälle auf. Dies entspricht 58 % der Gesamtausgaben für Mietkautionen und Genossenschaftsanteile.

Ebenso sollen die Einnahmen aus Rückzahlungen für Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen dargestellt werden:

Einnahmen nach Standorten

Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
58.762 €	113.747 €	73.983 €	34.856 €	281.348 €

Gegenüber 2021 mit 257.404 EUR an Darlehensrückzahlungen, sind die Einnahmen im Jahr 2022 um rund 24.000 EUR gestiegen.

Unter Berücksichtigung der Darlehensrückzahlungen ergeben sich die folgenden tatsächlichen Aufwendungen, wobei im Ergebnis festzustellen ist, dass 2022 insgesamt 132.314 EUR mehr an Darlehen ausgereicht wurden als Darlehensrückzahlungen erfolgten.

	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Ausgaben	64.498 €	171.043 €	129.561 €	48.560 €	413.662 €
Einnahmen	58.762 €	113.747 €	73.983 €	34.856 €	281.348 €
Saldo	5.736 €	57.296 €	55.578 €	13.704 €	132.314 €

Miet-, Strom- und Gasschulden

Die Übernahme der Mietschulden als Darlehen entsprechend § 22 Abs. 8 SGB II hat in einigen Fällen einen Umzug verhindert bzw. Wohnungslosigkeit vermieden. Ähnlich sah es bei Strom- und Gasschulden aus. Hier konnte jeweils die Einstellung der Versorgungsleistungen abgewendet werden, indem die Schulden übernommen wurden.

Die Gas- und Stromschulden sind überwiegend durch Nachzahlungen im Rahmen der Jahresendabrechnungen durch einen Mehrverbrauch an Versorgungsleistungen entstanden. Möglich ist aber auch eine Antragstellung aufgrund nicht geleisteter Abschläge an den Energieversorger. In diesen Fällen wird eng mit der Schuldnerberatung im eigenen Hause zusammengearbeitet, um Nachteile für die Kunden abzuwenden und künftig das Zahlungs- oder Verbrauchsverhalten im Blick zu behalten.

Insgesamt sind im Jobcenter Salzlandkreis 233 Anträge auf Darlehen nach § 22 Abs. 8 SGB II eingegangen, wobei insgesamt 126.785 EUR hierfür in 115 Fällen (davon 78 Flüchtlingsfälle) ausgezahlt wurden. Im Vergleich zum Jahr 2021 sind fast doppelt so viele Anträge im Jobcenter SLK eingegangen.

118 Anträge wurden abgelehnt, versagt oder zurückgezogen bzw. waren zum Stichtag noch unbearbeitet.

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezählte Fälle 2022	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	58	24.118 €	26	928 €
Standort Bernburg	61	54.480 €	38	1.433 €
Standort Schönebeck	80	32.767 €	34	964 €
Standort Staßfurt	34	15.420 €	17	907 €
Jobcenter gesamt	233	126.785 €	115	1.102 €

Insgesamt sind die Ausgaben mit 126.785 EUR im Vergleich zum Vorjahr (24.074 EUR) um mehr als 100 TEUR (rund 96 TEUR für Flüchtlinge) gestiegen.

Bei den Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen für Miet-, Strom- und Gasschulden ergibt sich im Berichtsjahr folgender Stand:

Einnahmen nach Standorten

Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
8.721 €	14.577 €	11.891 €	7.922 €	43.111 €

Gegenüber 2021 mit 21.678 EUR an Darlehensrückzahlungen, sind die Einnahmen im Jahr 2022 in Höhe von 43.111 EUR um 21.433 EUR gestiegen.

Unter Berücksichtigung der Rückzahlungen ergeben sich 2022 die folgenden tatsächlichen saldierten Aufwendungen im Rahmen einer Schuldenübernahme nach § 22 Abs. 8 SGB II.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass 2022 insgesamt 82.963 EUR weniger Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen erfolgten, als neue Darlehen ausgereicht wurden.

	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Ausgaben	24.118 €	54.480 €	32.767 €	15.420 €	126.785 €
Einnahmen	8.721 €	14.577 €	11.891 €	7.922 €	43.111 €
Saldo	15.397 €	39.903 €	20.876 €	7.498 €	82.963 €

6.5 Einmalige Beihilfen

6.5.1 Strukturelle und personelle Merkmale

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II berücksichtigt die Erbringung von abweichenden Leistungen, die nicht vom Regelbedarf umfasst sind und gesondert erbracht werden, für

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt und
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Aufgabenumsetzung ist in der Abteilung Ergänzende Leistungen angesiedelt und erfolgt dezentral an vier Standorten unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme sowie die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse. Zur Sicherung eines einheitlichen Verwaltungshandelns kommt die Handlungsanweisung des Salzlandkreises für die abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII an allen Standorten zur Anwendung.

Die Aufgabenumsetzung beinhaltet die Beratung und Information der Bürger, die Antragsannahme und -bearbeitung sowie die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung bzw. -entscheidung. Die weitere Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt in der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis.

Die Erbringung der Leistungen für die o. g. Bedarfe kann als Sach- oder Geldleistung erfolgen. Gemäß der BSG-Urteile vom 20.08.2009 (B 14 AS 45/08 R) und vom 13.04.2011 (B 14 AS 53/10 R) ist Folgendes geregelt worden:

- Dem Grundsicherungsträger wird ein Auswahlermessen dergestalt eingeräumt, dass er die Leistungen entweder als Sachleistungen oder Geldleistungen erbringen kann.

-
- Wählt der Grundsicherungsträger die Leistungsart „Geldleistung“, kann diese in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.
 - Die Festsetzung der Höhe der Pauschalen unterliegt der richterlichen Kontrolle.
 - Die Pauschale muss so bemessen sein, dass der Hilfebedürftige mit dem gewählten Betrag seinen Bedarf auf Erstausrüstung befriedigen kann.
 - Die Pauschale muss nachvollziehbare Erfahrungswerte und geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen berücksichtigen.
 - Sachleistungen können in Form von Gutscheinen erbracht werden.

6.5.2 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II		eingegangene Anträge	Anzahl Antragsteller	beschiedene Anträge					ausgereichte Mittel	
				insgesamt	Bewilligungen	Teilbewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹⁸	insgesamt	davon für Flüchtlinge
1	Wohnraumerstaussstattung	797	768	658	200	360	73	25	367.886,87 €	219.468,15 €
2	Bekleidung	206	202	202	11	1	187	3	2.649,50 €	746,00 €
	Bekleidung Schwangerschaft	217	219	209	187	1	15	6	16.726,48 €	3.697,00 €
	Bekleidung Geburt und sonstiger Bedarf	267	250	239	153	61	16	9	71.302,38 €	12.533,95 €
	Hygienezubehör	231	229	208	190	0	12	6	11.303,00 €	2.142,00 €
	Klinikbedarf	218	217	196	180	0	10	6	5.252,00 €	925,00 €
3	therapeutische Geräte	3	3	3	3	0	0	0	228,00 €	0,00 €
insgesamt		1.939	1.888	1.715	924	423	313	55	475.348,23 €	239.512,10 €

Eckdaten

Bearbeitungsquote in %:	88 %
Bewilligungsquote ¹⁹ in %:	70 %
Ablehnungsquote in %:	16 %
Anträge pro Monat ø:	162

¹⁸ Versagungen, Rückzug des Antrages

¹⁹ mit Teilbewilligung

Zusammenfassend können die folgenden Ergebnisse festgestellt werden:

- Das Antragsvolumen hat sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr 2021 erhöht (+ 47 %)
- Die Aufwendungen haben sich ebenfalls erhöht (+ 20 % = 76.786 EUR).
- Der Großteil der beantragten und gewährten Leistungen ist im Bereich der Wohnraumerstausstattung sowie der Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (Bekleidung Schwangerschaft, Klinikbedarf, Hygienezubehör, Bekleidung Geburt) angesiedelt.
- Die flüchtlingsbedingten Aufwendungen erhöhten sich auf 50,4 % des Gesamtvolumens (2021: 29 % 2020: 30 %, 2019: 33,7 %, 2018: 39,4 %; 2017: 51,2 %).
- Bewilligungen für ukrainische Flüchtlinge machten im Berichtszeitraum 17 % des Gesamtvolumens aus (80.000 EUR)

Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Zur Erstaussstattung für die Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände und -geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Eine Erstaussstattung wird z. B. im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen gewährt:

- erstmalige Gründung eines eigenen Haushaltes (z. B. Auszug eines Kindes aus dem elterlichen Haushalt, Familiengründung, Trennung/Scheidung, Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft),
- Wohnungsbrand oder massiver Wasserschaden,
- längere Obdachlosigkeit oder
- Haftentlassung.

Bei der Gewährung von Leistungen für die Erstaussstattung sind immer die Umstände des Einzelfalles zu betrachten. Ist ein Bedarf nur auf die übliche Abnutzung oder sonstige Gründe, die vom Berechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstaussstattung. Wenn Einrichtungsgegenstände oder Haushaltsgeräte kaputtgehen, fällt dies nicht unter Erstaussstattung, sondern muss aus dem Regelbedarf bezahlt werden. Für die Erstaussstattung wird keine Pauschale gewährt. Für die bewilligten Leistungen wird ein Gutschein ausgehändigt. Unter Umständen kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

2022	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten pro Wohnraum- erstaussstattung
Standort Aschersleben	57.611,20 €	560	656,94 €
Standort Bernburg	129.612,85 €		
Standort Schönebeck	119.551,62 €		
Standort Staßfurt	61.111,20 €		
Jobcenter gesamt	367.886,87 €		
Vorjahr 2021	300.235,90 €	317	947,11 €

Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Eine Erstausstattung für Bekleidung kann nur erfolgen, wenn der Hilfebedürftige vorträgt und nachweist, dass wegen besonderer Umstände Bekleidung nur in einem nicht nennenswerten Umfang vorhanden ist. Als besondere Umstände sind beispielhaft anzuführen:

- lange Haftzeiten,
- Obdachlosigkeit oder
- krankheitsbedingte Gewichtsschwankungen.

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Hochzeit, Taufe, Jugendweihe, Konfirmation o. ä. fällt nicht unter § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Die Beihilfe dient zur Anschaffung einer Grundausrüstung an Bekleidung. Es wird den grundlegenden Hygienebedürfnissen Rechnung getragen und durch die Anzahl der jeweils gewährten Kleidungsstücke die Notwendigkeit berücksichtigt, diese zu waschen und zu trocknen. Für die Erstausstattung Bekleidung wird i. d. R. eine Geldpauschale gewährt. Ersatzbeschaffungen für bereits vorhandene Bekleidung werden nicht berücksichtigt. Hierfür ist ein Teil des Regelbedarfs vorgesehen.

Leistungen für Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt verstehen sich grundsätzlich nur im Sinne einer erstmaligen Anschaffung pro Haushalt. Wenn die Geburt eines Geschwisterkindes jedoch zeitnah erfolgt und die kindsspezifischen Gegenstände noch für das andere Kind benötigt werden, so löst dies einen erneuten oder erweiterten Bedarf an einer Erstausstattung aus. Es wird eine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen. Überdies können Leistungen für den Klinikaufenthalt zur Entbindung und Hygienebedarf für das Baby übernommen werden. Die Leistungen werden jeweils als Pauschale in Form einer Geldleistung gewährt.

2022	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten pro Erstausstattung Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt
Standort Aschersleben	23.551,50 €	784	136,78 €
Standort Bernburg	27.044,83 €		
Standort Schönebeck	34.547,20 €		
Standort Staßfurt	22.089,83 €		
Jobcenter gesamt	107.233,36 €		
Vorjahr 2021	97.983,97 €	681	143,88 €

Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Orthopädische Schuhe sind solche Schuhe, die in handwerklicher Einzelfertigung individuell nach Maß gefertigt werden. Sie sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen. Darüber hinaus können weitere vorrangige Ansprüche der Leistungsberechtigten gemäß § 31 SGB IX und § 40 SGB IX gegenüber den Pflegekassen oder den Rehabilitationskassen bestehen. Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch auf die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparatur orthopädischer Schuhe. Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten.

Die Höhe des zulässigen Eigenanteils für orthopädische Schuhe wird in einer Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen geregelt.

Der Eigenanteil beträgt

- 76 EUR (45 EUR bei Kindern) für Straßenschuhe,
- 40 EUR (20 EUR bei Kindern) für Hausschuhe,
- 30 EUR (20 EUR bei Kindern) für Sportschuhe und
- 14 EUR (14 EUR bei Kindern) für Badeschuhe.

Im Rahmen des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II kann nur der Eigenanteil übernommen werden. Ein Bedarf für die Reparatur von orthopädischen Schuhen wird sich nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II nur ergeben, wenn keine Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder eines anderen Leistungsträgers in Betracht kommen, so z. B. wenn es sich um eine normale Abnutzung der Schuhe (z. B. Absatz oder Laufsohle) handelt.

Der Begriff der therapeutischen Geräte in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II ist der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe entlehnt (EVS). Dazu gehören beispielsweise:

- Hörgeräte,
- Massagegeräte,
- Bestrahlungsgeräte,
- Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte,
- Brillen
- Ultraschall- und Kontaktlinsenreinigungsgeräte sowie
- ähnliche technische Apparaturen.

Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten kann als Leistung erbracht werden, soweit dies nicht unwirtschaftlich ist. Eine Reparatur stellt keine Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Batteriewechsel). Bevor Leistungen wegen eines Bedarfs für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie der Miete von therapeutischen Geräten gewährt werden, muss geprüft werden, ob kein anderer Sozialleistungsträger vorrangig zu Leistungen verpflichtet ist. Die Betroffenen werden zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger verwiesen, der die Erstbeschaffung des Therapiegerätes bewilligt hat.

2022	ausgereichte Mittel	Bewilligungen/ Teilbewilligungen	Ø Kosten orthopädische Schuhe, therapeutische Geräte
Standort Aschersleben	0,00 €	3	76,00 €
Standort Bernburg	76,00 €		
Standort Schönebeck	76,00 €		
Standort Staßfurt	76,00 €		
Jobcenter gesamt	228,00 €		
Vorjahr 2021	342,00 €	2	171,00 €

6.6 Unterhaltsansprüche, Ersatzansprüche und Ordnungswidrigkeiten

Im Sachgebiet Unterhaltsheranziehung/Ordnungswidrigkeiten der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis am Standort Staßfurt werden gesetzliche Anspruchsübergänge gegen Dritte aus verschiedenen Rechtsgebieten, vor allem aus dem Bereich Unterhalt und Arbeitsrecht, geltend gemacht. Der Anspruchsübergang nach § 33 SGB II dient der Umsetzung des Prinzips des Nachrangs der Leistungen nach dem SGB II.

Des Weiteren wird gemäß §§ 34 ff. SGB II geprüft, ob Leistungsberechtigte oder Dritte, die eine Gewährung von Grundsicherungsleistungen sozialwidrig herbeigeführt haben, zum Ersatz der gezahlten Leistungen verpflichtet sind.

Als weiteres Themengebiet werden die im Zusammenhang mit der Beantragung oder Gewährung von Grundsicherungsleistungen begangenen Ordnungswidrigkeiten und Verdachtsfälle auf strafbare Handlungen bearbeitet.

6.6.1 Unterhaltsansprüche

Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch nach § 33 SGB II für die Zeit, für die einem Leistungsberechtigten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Grundsicherungsträger über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch den Grundsicherungsträger nicht erbracht worden wären. Die Durchsetzung eines Anspruchsübergangs aus Unterhaltsforderungen für bereits abgeschlossene Leistungszeiträume kann für die Zukunft zu Leistungseinsparungen führen, wenn der Unterhaltsverpflichtete in der Zukunft den geforderten Unterhalt tatsächlich erbringt.

Zum 01.01.2022 wurden die Bedarfssätze der minderjährigen Unterhaltsberechtigten laut Düsseldorfer Tabelle geändert. Im Juli 2022 wurde erneut ein Kinderbonus in Höhe von 100 EUR an alle Kindergeldberechtigten ausgezahlt, welcher in der Unterhaltsprüfung berücksichtigt wurde.

Insgesamt befanden sich 2.813 Unterhaltsprüfungen in Bearbeitung. Das waren 395 weniger als im Vorjahr. Es wurden für das aktuelle Berichtsjahr 2022 insgesamt 581 (Vorjahr 733) neue Unterhaltsmaßnahmen erfasst. Bei 1.020 Maßnahmen (Vorjahr 988) konnte die Unterhaltsprüfung abgeschlossen werden. Darüber hinaus erfolgte in 176 Fällen (Vorjahr 212) die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche über einen Beistand des Fachdienstes Jugend und Familie des Salzlandkreises in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Salzlandkreis.

Berichtsjahr 2022	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Zugänge	121	151	152	157	581
abgeschlossene Prüfungen	208	302	253	257	1.020
in Bearbeitung	649	777	697	690	2.813
davon ruhend	310	389	325	315	1.339

Im Rahmen der Fallbearbeitung wurden insgesamt 815 (Vorjahr 901) Rechtswahrungsanzeigen und 401 (Vorjahr 339) Zahlungsaufforderungen gefertigt. Mahnungen ergingen in 628 Fällen (Vorjahr 669) gegenüber Unterhaltsschuldern. In 3 Fällen wurden zur Durchsetzung der Forderung Mahnbescheide beantragt (Vorjahr 3) und 88 Gerichtsverfahren eingeleitet (Vorjahr 77). 111-mal wurden im Jahr 2022 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet (Vorjahr 109).

In 18 Fällen wurden Titelumreibungen auf das Jobcenter Salzlandkreis beantragt (Vorjahr 24) und es erfolgte eine Rückübertragung an den Unterhaltsberechtigten (Vorjahr 1).

Berichtsjahr 2022	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Rückübertragungen	0	0	0	1	1
Rechtswahrungsanzeigen	146	216	218	235	815
Zahlungsaufforderungen	96	99	101	105	401
Mahnungen	126	174	178	150	628
Mahnbescheide	0	0	2	1	3
Gerichtsverfahren	19	18	34	17	88
Zwangsvollstreckungen	16	32	43	20	111

Im Rahmen der Unterhaltsprüfung wurden im Berichtsjahr 2022 insgesamt rund 326 TEUR aufwandsmindernde Ergebnisse erfasst (Vorjahr 558 TEUR).

Berichtsjahr 2022	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
aufwandsmindernde Ergebnisse	64.281 €	75.667 €	89.069 €	97.002 €	326.019 €

Die Summe der aufwandsmindernden Ergebnisse setzt sich zusammen aus den geltend gemachten Unterhaltsrückständen von insgesamt rund 182 TEUR (Vorjahr 196 TEUR), den sich ergebenden Einsparungen durch Aufnahme der Unterhaltszahlungen von 134 TEUR (Vorjahr 359 TEUR), den Erstattungsansprüchen aus Überzahlung wegen nicht angegebener Unterhaltszahlungen von rund 1,6 TEUR (Vorjahr 2 TEUR) und aus Beistandschaften von insgesamt 8 TEUR (Vorjahr 800 EUR).

6.6.2 Ersatzansprüche

Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

Zum Ersatz gezahlter Leistungen ist nach § 34 SGB II verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an sich oder Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt, erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert hat.

Ansprüche gegen Arbeitgeber

Soweit ein Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber nach § 115 SGB X auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über.

Zudem werden im Falle einer Mindestlohnverletzung Anspruchsübergänge gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht und die Abgabe des Sachverhaltes zur Prüfung einer Ordnungswidrigkeit an das Hauptzollamt geprüft.

Rückforderungsansprüche wegen Verarmung des Schenkers

Nach § 33 SGB II in Verbindung mit § 528 BGB gehen Rückforderungsansprüche, welche Leistungsberechtigte wegen Verarmung gegen den Beschenkten haben, auf den Grundsicherungsträger über.

In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse der im Fachprogramm erfassten Maßnahmen zum

- § 34 ff. SGB II (Kostenersatz)
- § 33 SGB II i. V. m. § 528 BGB (Verarmung des Schenkers)
- § 115 SGB X (Anspruchsübergänge jeglicher Art gegen Arbeitgeber)
- § 116 SGB X (Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige)

zusammenfassend dargestellt.

Im Berichtsjahr 2022 gab es 216 neue Prüffälle (Vorjahr 289). 240 Verfahren wurden abgeschlossen (Vorjahr 310).

Berichtsjahr 2022	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Zugänge	46	67	36	67	216
abgeschlossene Verfahren	52	75	41	72	240
in Bearbeitung	17	21	12	20	70

Im Rahmen der Bearbeitung wurden 83 Anhörungen (Vorjahr 95), 14 Rechtswahrungsanzeigen (Vorjahr 11), 10 Zahlungsaufforderungen (Vorjahr 8) und 28 Leistungsbescheide (Vorjahr 53) erstellt. Die geltend gemachten Forderungen betragen insgesamt rund 30 TEUR (Vorjahr 57 TEUR).

Berichtsjahr 2022	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Anhörungen	18	20	13	32	83
Rechtswahrungsanzeigen	2	3	4	5	14
Zahlungsaufforderungen	2	6	0	2	10
Feststellungs-/Leistungsbescheide	9	10	3	6	28
Rückübertragungen	0	0	0	0	0
Gerichtsverfahren	0	0	0	3	3
geltend gemachte Forderungen	7.997 €	9.229 €	6.028 €	7.054 €	30.308 €

6.6.3 Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung und Ahndung begangener Ordnungswidrigkeiten obliegt den Trägern der Grundversicherung. Bei der Beantragung und während des Leistungsbezuges kann es außerdem zu strafbaren Handlungen i. S. d. Strafgesetzbuches kommen. Diese Fälle werden zur weiteren Verfolgung bzw. Durchführung von Strafverfahren den zuständigen Staatsanwaltschaften angezeigt. Sofern es sich um Fälle mit Straftatverdacht mit Bezug zu Dienst- und Werkleistungen handelt, erfolgt die Abgabe zur Strafverfolgung an die Behörden der Zollverwaltung. Dabei arbeitet der Bereich mit den Behörden der Zollverwaltung eng zusammen. Im Berichtsjahr 2022 wurden insgesamt 507 Fälle (Vorjahr 509) mit Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat erfasst.

Im Berichtsjahr 2022 konnten 504 Verfahren abgeschlossen werden (Vorjahr 548). In 167 Fällen wurde das Verfahren eingestellt (Vorjahr 162).

Berichtsjahr 2022	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Zugänge	146	141	99	121	507
abgeschlossene Verfahren	139	140	114	111	504
Verfahrenseinstellungen	42	49	42	34	167

Nach Sachverhaltsprüfung wurden insgesamt 20 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld (Vorjahr 39) und 77 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld (Vorjahr 95) ausgesprochen. Die Höhe der erlassenen Verwarnungsgelder betrug insgesamt 1,5 TEUR (Vorjahr 1,6 TEUR). Wegen Nichtzahlung des Verwarnungsgeldes nicht wirksam gewordene Verwarnungen sind betragsmäßig in den Bußgeldern enthalten.

Im Jahr 2022 wurden 163 Anhörungen versandt und 140 Bußgeldbescheide erlassen (Vorjahr 150). Die Summe der Bußgelder belief sich auf insgesamt 33 TEUR (Vorjahr 27 TEUR). Gebühren und Auslagen wurden in Höhe von insgesamt 4,2 TEUR (Vorjahr 4,5 TEUR) festgesetzt.

Berichtsjahr 2022	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Anhörungen	52	42	30	39	163
Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	6	8	2	4	20
Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	22	24	12	19	77
Summe erhobener Verwarnungsgelder	360 €	400 €	185 €	535 €	1.480 €
Bußgeldbescheide	45	41	24	30	140
Summe erhobener Bußgelder	9.811 €	9.272,50 €	5.279 €	8.810 €	33.172,50 €
Betrag festgesetzte Gebühren/Auslagen	1.329 €	1.185,35 €	735 €	955 €	4.204,35 €

An die Behörden der Zollverwaltung wurden 65 Verfahren abgegeben (Vorjahr 67). Außerdem wurden 10 Auskunftersuchen der Behörden der Zollverwaltung beantwortet (Vorjahr 6). In 10 Fällen wurde bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige ohne Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit erstattet (Vorjahr 18).

Berichtsjahr 2022	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Abgaben an die Zollverwaltung	17	14	16	18	65
Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft	1	2	2	5	10

Gegenüber Bußgeldschuldern wurden 229 Mahnungen erstellt und versandt (Vorjahr 237). Wegen ausbleibender Zahlung von Bußgeld wurde in 91 Fällen ein Antrag auf Erzwingungshaft gestellt (Vorjahr 102). An das Sachgebiet Finanzen wurden 3 Fälle zur Vollstreckung abgegeben (Vorjahr 0).

Berichtsjahr 2022	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Mahnungen	66	57	54	52	229
Erzwingungshaft- anträge	23	23	23	22	91

7. Sozial- und Bedarfsermittlung

Gemäß § 6 Abs. 1 SGB II sollen die Träger der Grundsicherung einen Außendienst zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs einrichten. Im Jobcenter Salzlandkreis wurde ein Team „Soziale Ermittlung“ gebildet, welches auf der Grundlage der §§ 20 und 21 des SGB X seine Kontrolltätigkeiten ausführt. Diese bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen. Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.

Im Jahr 2022 hatten die Mitarbeiter der Sozialen Ermittlung 1.332 Hausbesuche nach Auftragserteilungen aus den Abteilungen des Jobcenters Salzlandkreis durchzuführen. Gegenüber dem Jahr 2021 hat sich die Anzahl der Hausbesuche damit um insgesamt 534 Besuche erhöht und liegt in etwa beim Stand von 2020. Durch den Ausbruch der Corona-Pandemie war es bereits 2020 nicht mehr möglich, Hausbesuche vollumfänglich durchzuführen. Auch im Januar und Februar 2022 konnten Hausbesuche nur in Einzelfällen nach vorheriger Genehmigung z. B. Postzustellungen durchgeführt werden. Nicht erledigte Hausbesuche wurden an die Sachbearbeitung zurückgegeben und so dann nach Aktenlage entschieden.

Die Auftragserteilung für Hausbesuche erfolgt zum größten Teil von den Sachbearbeitern der Leistungsgewährung und den Sachbearbeitern Bildung und Teilhabe. In Einzelfällen erfolgten auch Auftragserteilungen aus der Abteilung Eingliederung und Teilhabe und der Abteilung Recht. Die durchgeführten Hausbesuche dienen zur Unterstützung der Sachbearbeiter in Bezug auf die Entscheidungsfindung zur Bewilligung oder Ablehnung bei Antragstellungen, insbesondere bei Erstanträgen und Folgeanträgen.

Das Aufgabenfeld der Sozialen Ermittlung umfasste im Wesentlichen die Durchführung von Hausbesuchen zur:

- Prüfung der häuslichen Verhältnisse
z. B. Anträge Wohnungswechsel, tatsächlicher Aufenthalt, Unstimmigkeiten im Mietvertrag, Anträge auf Reparaturkosten und Instandhaltungskosten, Warmwasserbereitung, Messungen von Wohnraumflächen, bauliche Beschaffenheit, abgeschlossener Wohnraum, Postzustellungen bei Postrückläufen,
- Abgrenzung der Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft
z. B. Indizienfeststellung bei Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, Eingang von Anzeigen, nicht gemeldeten Personen in der Wohnung, Verdachtsmomenten nach Aktenlage und
- Bedarfsermittlung
z. B. Erstausrüstung für die Wohnung, Anträge auf Renovierungskosten, Darlehensanträge und Anträge auf Heizmaterialien.

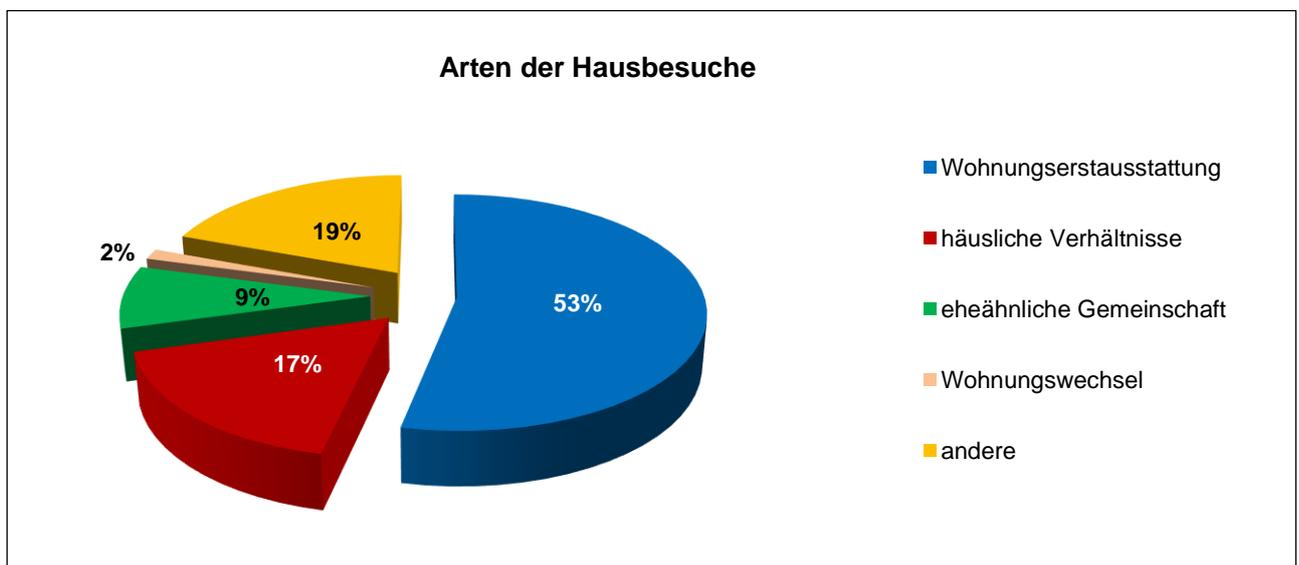
Zu jedem durchgeführten Hausbesuch wurde ein Hausbesuchsbericht gefertigt und dem für die Leistung zuständigen Sachbearbeiter zugeleitet. Der Hausbesuchsbericht wurde Bestandteil der jeweiligen Leistungsakte.

Nach Auswertung der Statistik wurden vom Jobcenter Salzlandkreis im Berichtsjahr 2022 insgesamt 1.332 Hausbesuche durchgeführt und die Hausbesuchsberichte zeitnah angefertigt. Zur Durchführung dieser Hausbesuche waren insgesamt 1.253 Anfahrten notwendig.

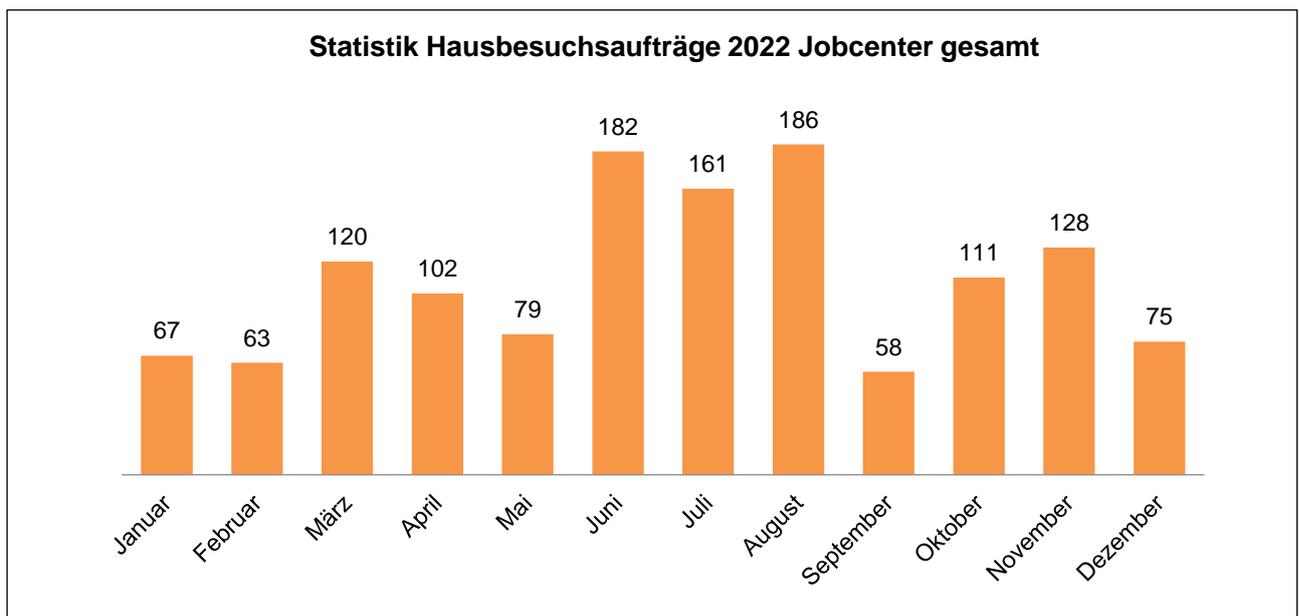
Inhaltlich wurden vom Team Soziale Ermittlung folgende Aufträge erledigt:

- Wohnungserstausstattung 711
 - häusliche Verhältnisse 230
 - eheähnliche Gemeinschaft 114
 - Wohnungswechsel 19
 - andere 258
- (Renovierung, Ersatzbeschaffung Einrichtungsgegenstände, Brennstoffe, Beschaffenheit Häuser, Reparatur/Instandhaltungskosten, Postzustellungen).

Die Verteilung der abgearbeiteten Hausbesuchsaufträge ist wie folgt im Diagramm ersichtlich:



Die nachfolgende Ansicht stellt in graphischer Form die monatlich durchgeführten Hausbesuchsaufträge dar.



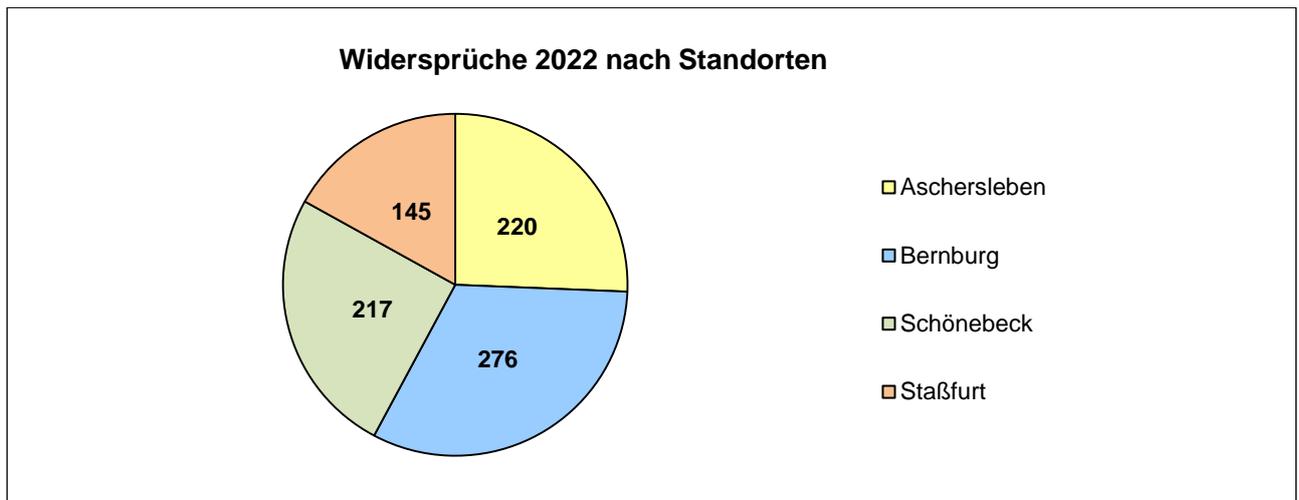
Der extreme Anstieg der Hausbesuche Mitte des Jahres ist dem Rechtskreiswechsel der aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom Asylbewerberleistungsgesetz ins SGB II zum 01.06.2022 geschuldet.

Insbesondere ist Mitte des Jahres ein Anstieg bei den Hausbesuchen zur Wohnraumerstausstattung zu verzeichnen. Wurden im Jahr 2021 217 Hausbesuche zur Wohnraumerstausstattung durchgeführt, so waren es im Jahr 2022 durch den Rechtskreiswechsel der Ukrainer 711 Hausbesuche und damit 494 mehr als im Vorjahr.

8. Widersprüche und Klageverfahren

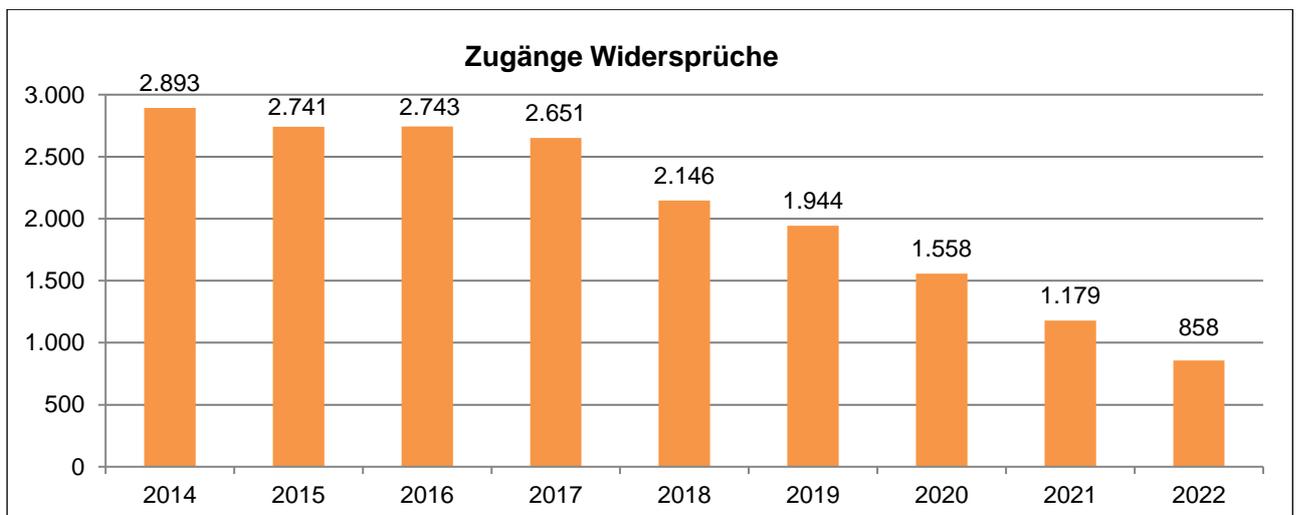
8.1 Widerspruchsverfahren

Im Berichtsjahr 2022 wurden insgesamt 858 neue Widersprüche durch die Leistungsberechtigten an allen Standorten des Jobcenters Salzlandkreis eingelegt. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:

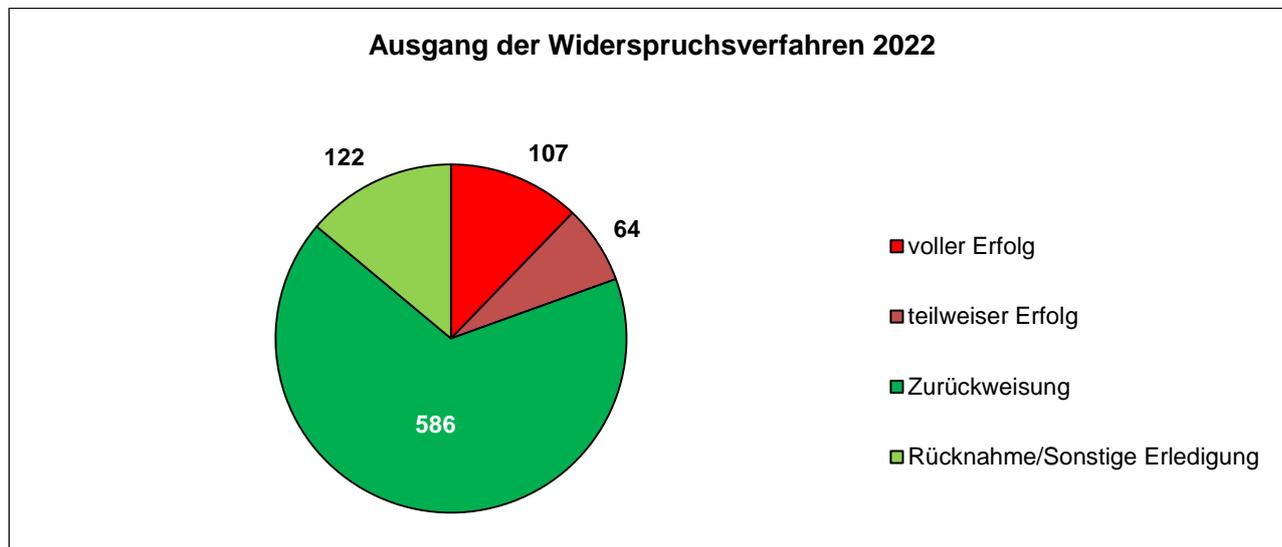


Im Vorjahr hatte das Jobcenter Salzlandkreis einen Zugang von 1.179 Widerspruchsverfahren zu verzeichnen. Damit wurden im Berichtsjahr 2022 insgesamt 321 Widersprüche weniger durch die Leistungsberechtigten eingelegt. Mithin ist ein Rückgang der Widerspruchsverfahren im Vergleich zum Vorjahr von 27 % zu verzeichnen.

Weiterhin zeigt sich seit dem Jahr 2014 insgesamt die positive Entwicklung, dass die Widerspruchseinlegung rückläufig ist:

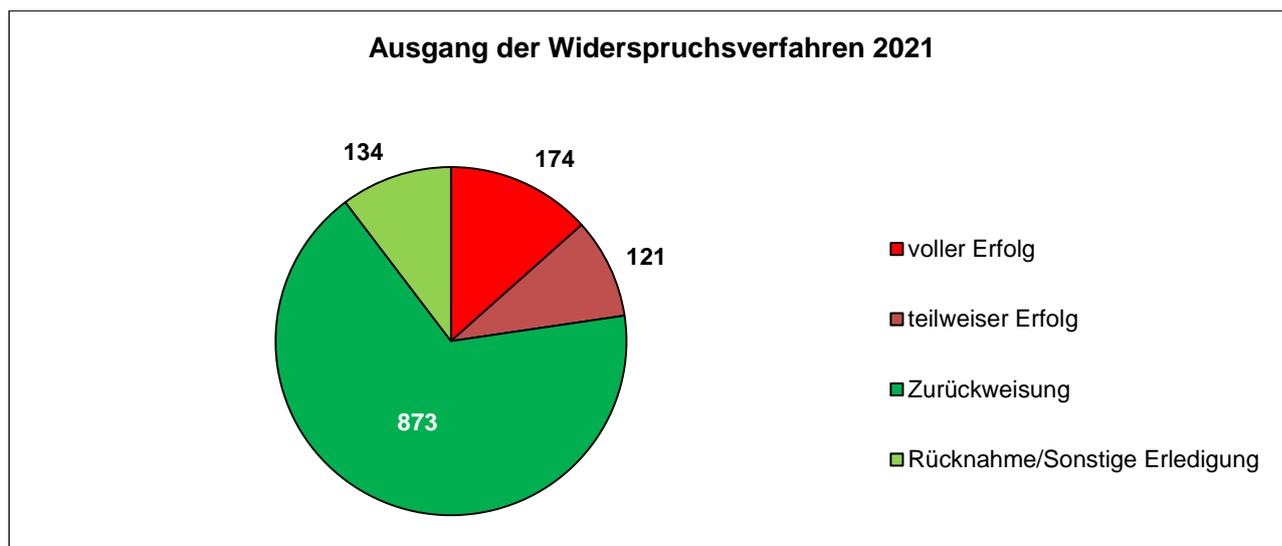


Im Berichtsjahr 2022 konnten 879 Widerspruchsverfahren abschließend bearbeitet werden. Von den erledigten Widersprüchen wurden 586 Widersprüche zurückgewiesen, weitere 122 Widersprüche erledigten sich durch Rücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise, während 107 Widersprüchen voll stattgegeben und 64 Widersprüchen teilweise stattgegeben werden musste.



Mithin hatten die Leistungsberechtigten in 12 % der Verfahren vollen Erfolg, in 7 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 81 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Widersprüchen.

Im Vorjahr konnten im Vergleich 1.302 Widerspruchsverfahren abschließend bearbeitet werden. Von den erledigten Widersprüchen wurden 873 Widersprüche zurückgewiesen, weitere 134 Widersprüche erledigten sich durch Rücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise, während 174 Widersprüchen voll stattgegeben und 121 Widersprüchen teilweise stattgegeben werden musste.

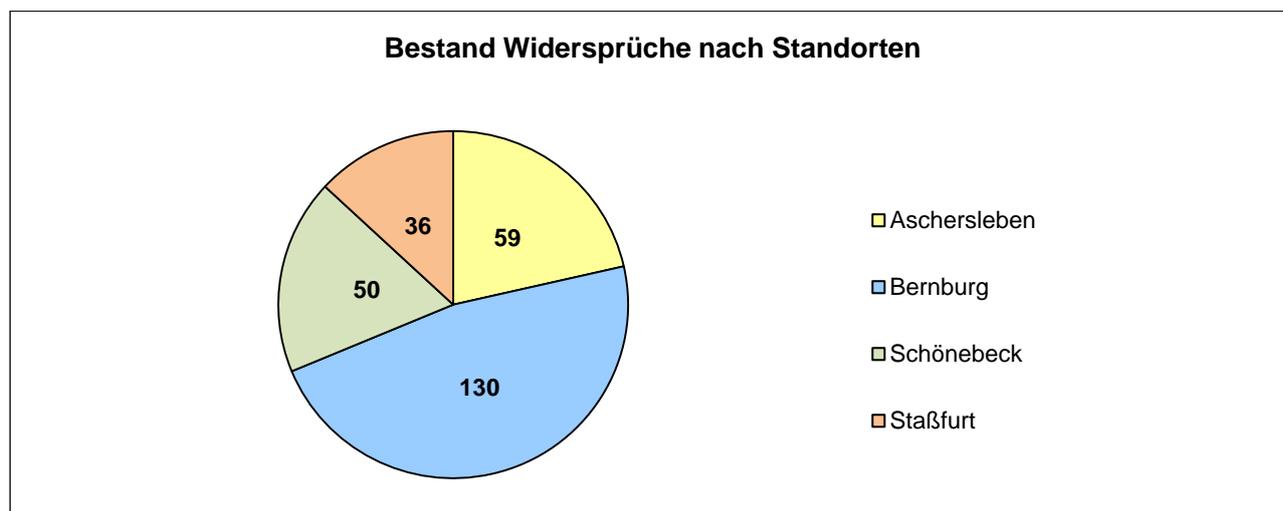


Demnach hatten im Vorjahr die Leistungsberechtigten in 13 % der Verfahren vollen Erfolg, in 9 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 78 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Widersprüchen.

Bei näherer Betrachtung der Verfahrenszugänge sowie des jeweiligen Widerspruchsvorbringens lassen sich für das Berichtsjahr 2022 als Schwerpunktbereiche Fragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (189 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (171 Verfahren) und zu Aufhebungen und Erstattungen (141 Verfahren) bezeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr ist dabei ein erheblicher Rückgang in den Schwerpunktbereichen Kosten der Unterkunft und Heizung und Aufhebung und Erstattung zu verzeichnen. Im Schwerpunktbereich der Kosten der Unterkunft und Heizung ist hierbei ein Rücklauf in Höhe von 25 % und im Schwerpunktbereich der Rechtmäßigkeit von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden bzw. Erstattungsbescheiden bei endgültiger Festsetzung des Leistungsanspruches von 22 % zu verzeichnen.

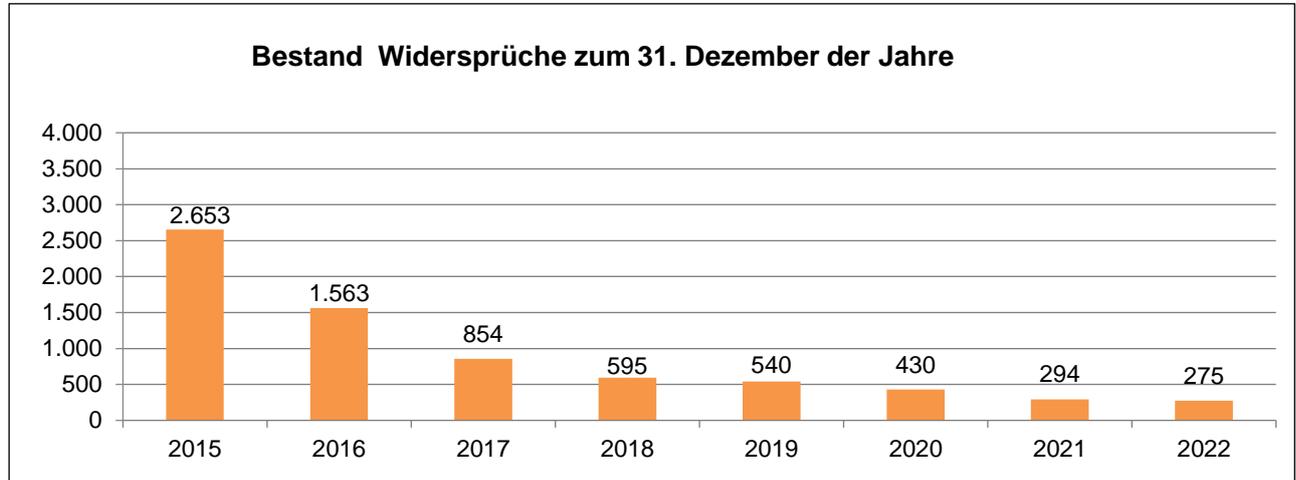
Bei Fragen zur Rechtmäßigkeit der Einkommensberechnung ist der Verfahrenszugang im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleich; der Rückgang beträgt lediglich 1 %.

Am 31.12.2022 waren von den neu zugewandenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 275 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



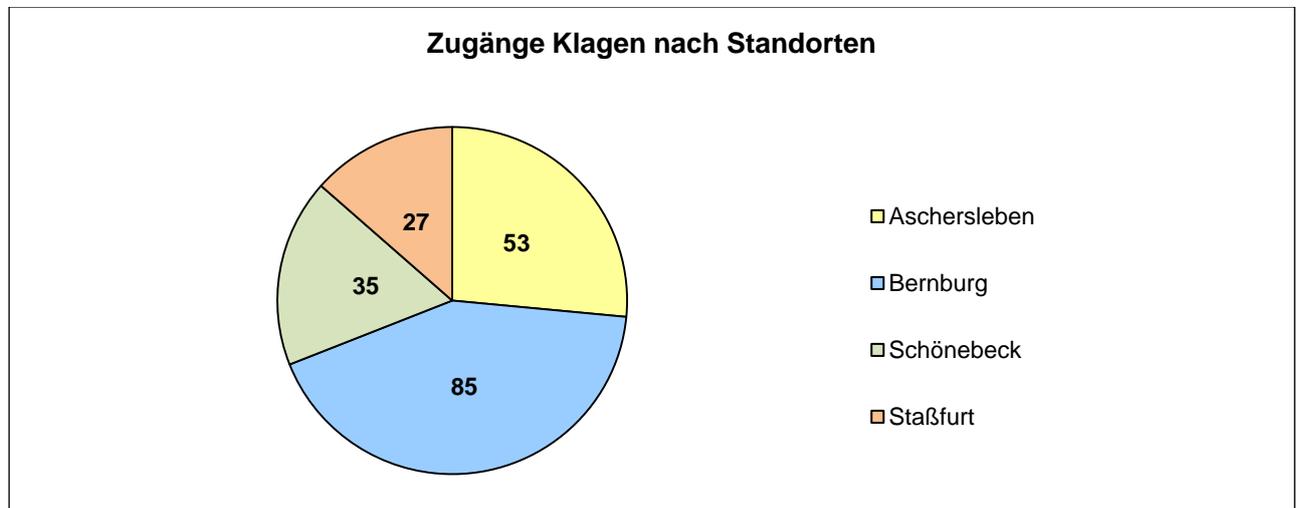
Im Vergleich dazu waren am 31.12.2021 von den neu zugewandenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 294 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Demnach erfolgte im Berichtsjahr 2022 ein Abbau von 19 Widerspruchsverfahren der im Bestand befindlichen Widersprüche.

Darüber hinaus zeigt sich seit dem Jahr 2015 insgesamt die positive Entwicklung, dass die Widerspruchsverfahren der im Bestand befindlichen Widersprüche rückläufig sind:



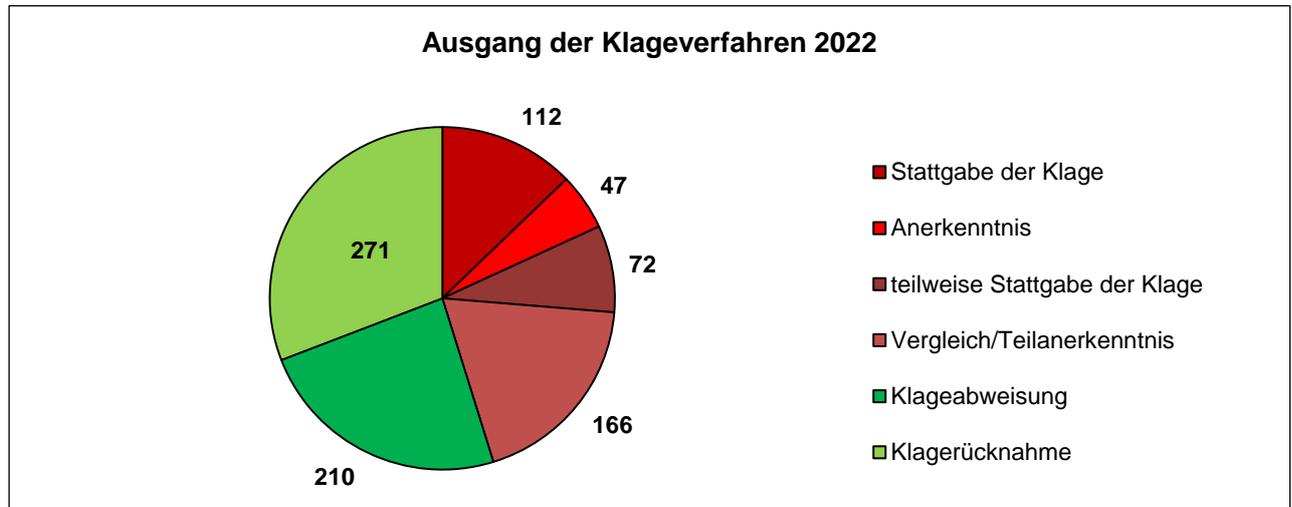
8.2 Klageverfahren

Im Berichtsjahr 2022 wurden insgesamt 200 neue Klagen bei den Sozialgerichten erhoben. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



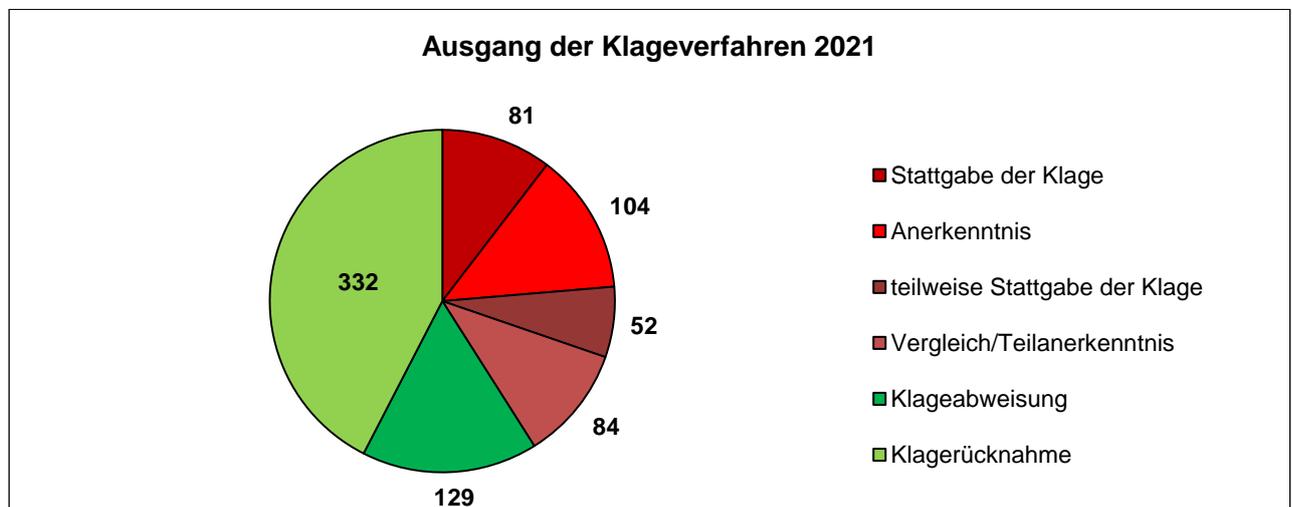
Im Vorjahr hatte das Jobcenter Salzlandkreis einen Zugang von 333 Klageverfahren zu verzeichnen. Damit ist ein Rückgang der Klageverfahren im Vergleich zum Vorjahr um 40 % zu verzeichnen.

Im Berichtsjahr 2022 sind 878 Klageverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet worden. Von den erledigten Klagen wurden 210 mit Urteil abgewiesen, während 112 Klagen voll stattgegeben und 72 Klagen teilweise stattgegeben wurde. 271 Klagen sind durch die Kläger wieder zurückgenommen worden. In 166 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Klägern verglichen oder ein Teilerkenntnis abgegeben und in 47 Verfahren den Klageanspruch anerkannt.



Mithin hatten die Kläger in 18 % der Verfahren vollen Erfolg, in 27 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 55 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Klagen.

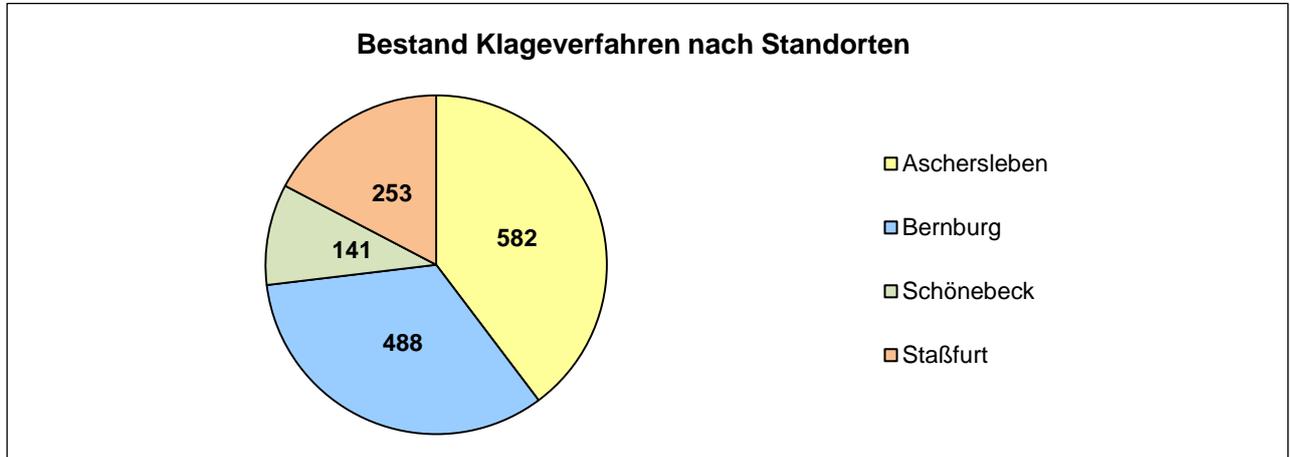
Im Vorjahr sind 782 Klageverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet worden. Von den erledigten Klagen wurden 129 mit Urteil abgewiesen, während 81 Klagen voll stattgegeben und 52 Klagen teilweise stattgegeben wurde. 332 Klagen sind durch die Kläger wieder zurückgenommen worden. In 84 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Klägern verglichen oder ein Teilanerkenntnis abgegeben und in 104 Verfahren den Klageanspruch anerkannt.



Demnach hatten die Kläger im Vorjahr in 24 % der Verfahren vollen Erfolg, in 17 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 59 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Klagen.

Bei näherer Betrachtung des jeweiligen Klagevorbringens lassen sich für das Berichtsjahr 2022 als Schwerpunktbereiche Rechtsfragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (86 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (26 Verfahren) und zu Aufhebungen und Erstattungen (39 Verfahren) bezeichnen.

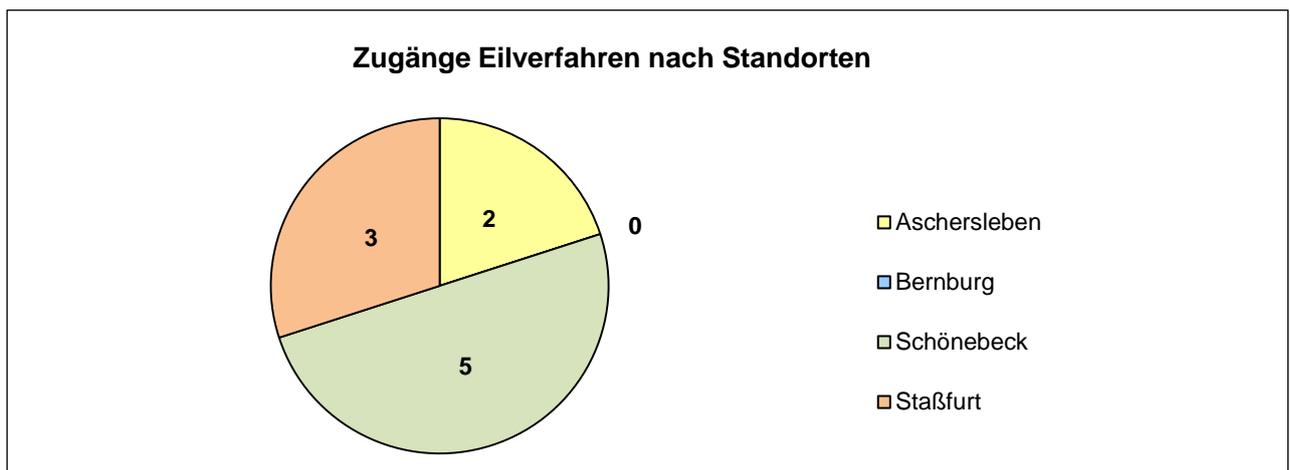
Am 31.12.2022 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 1.464 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden. Diese Klageverfahren verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



Am 31.12.2021 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 2.100 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden. Demnach erfolgte im Berichtsjahr 2022 ein Abbau um 30 % der im Bestand befindlichen Klagen.

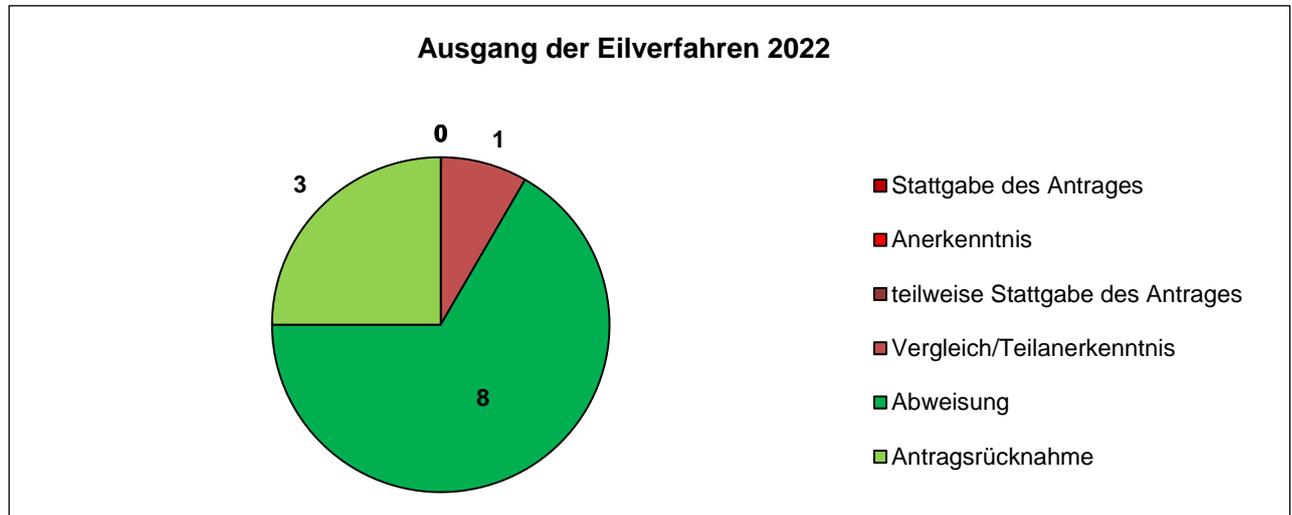
8.3 Eilverfahren

Im Berichtsjahr 2022 gab es neben den Klagen 10 neue Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Sozialgerichten. Diese Verfahren verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



Im Berichtsjahr 2022 wurden 12 Eilverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet. Von den erledigten Verfahren wurden 8 mit Beschluss abgewiesen. 3 Anträge wurden durch die Antragsteller wieder zurückgenommen. In einem der Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Antragstellern verglichen.

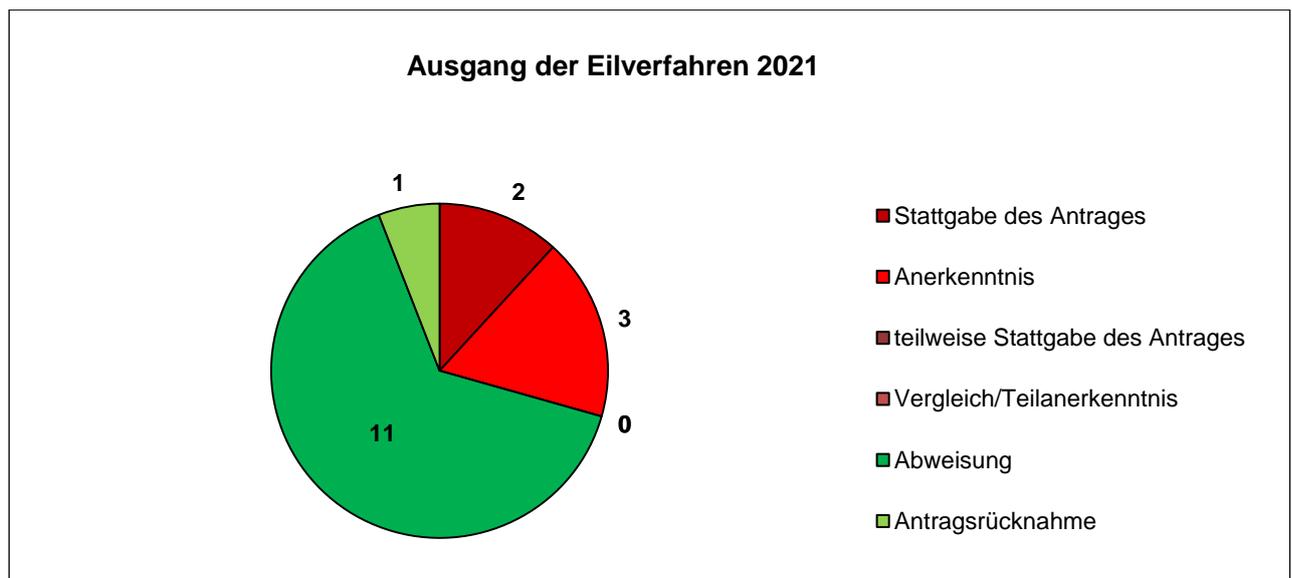
Stattgaben, Teilstattgaben bzw. Anerkenntnisse sind bei den Eilverfahren im Berichtsjahr 2022 nicht zu verzeichnen gewesen.



Mithin hatten die Antragsteller in lediglich einem der Verfahren teilweise Erfolg. In 92 % der Verfahren hatten die Antragsteller keinen Erfolg mit ihren Anträgen.

Im Vorjahr wurden 17 Eilverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet.

Von den erledigten Verfahren wurden 11 mit Beschluss abgewiesen, während 2 Anträgen voll stattgegeben wurde. In 3 Verfahren wurde ein Anerkennnis durch das Jobcenter Salzlandkreis abgegeben. 1 Antrag wurde durch die Antragsteller wieder zurückgenommen. In keinem der Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Antragstellern verglichen.



Demnach hatten im Vorjahr die Antragsteller in 29 % der Verfahren vollen Erfolg. 71 % der Antragsteller hatten keinen Erfolg mit ihren Anträgen.

Am 31.12.2022 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes insgesamt 10 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden.

8.4 Berufungen/Revisionen

Am 31.12.2022 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Berufungs- und Beschwerdeverfahren sowie Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung insgesamt 279 Verfahren noch nicht durch die Landessozialgerichte entschieden. Diese 279 Verfahren verteilen sich auf 236 Berufungsverfahren, 8 Beschwerdeverfahren und 35 Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung.

Im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein Anstieg der Verfahren von insgesamt 7 % zu verzeichnen.

Ausblick

2023 bestehen viele der in diesem Jahresbericht beschriebenen Aufgaben und Herausforderungen fort. Eine bürgernahe und sachgerechte Umsetzung des Bürgergeld-Gesetzes, dass in zwei Wellen zum 01.01.2023 und zum 01.07.2023 in Kraft tritt, steht für das Jobcenter im Vordergrund.

Wesentliche Inhalte sind:

Gemeinsam vereinbaren Bürgergeldberechtigte und Jobcenter ab dem 1. Juli 2023 einen Kooperationsplan für den individuellen Weg in Arbeit.

Bei der nachhaltigen Eingliederung stehen Weiterbildung und der Erwerb eines Berufsabschlusses beim Bürgergeld im Vordergrund. Für Weiterbildungen sind ab dem 1. Juli 2023 ein zusätzlicher finanzieller Ausgleich und neue Angebote vorgesehen.

Bürgergeldberechtigte können ab dem 1. Juli 2023 noch umfassender beim Gelingen von Arbeit oder Ausbildung unterstützt werden, z. B. durch Coaching-Angebote.

Die Regelbedarfe sind zum 1. Januar 2023 je nach Regelbedarfsstufe auf bis zu 502 EUR gestiegen. Die neuen Vorgaben für Leistungsminderungen gelten seit dem 1. Januar 2023. Mit einer Bagatellgrenze von 50 EUR für Rückforderungen pro Bedarfsgemeinschaft wird zudem die Anzahl der Bescheide reduziert.

In den ersten 12 Monaten des Bezugs von Bürgergeld gilt eine sogenannte Karenzzeit, die bei der Berücksichtigung des Vermögens und der Prüfung der Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen ist.

Für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Studierende und Bundesfreiwilligendienstleistende, die Bürgergeld beziehen, gilt ab dem 1. Juli 2023 ein Freibetrag von 520 EUR, d. h. bis zu dieser Grenze wird das Einkommen nicht angerechnet. Wer Bürgergeld bezieht und zwischen 520 und 1.000 EUR verdient, kann ab dem 1. Juli 2023 mehr von seinem Einkommen behalten: Die Freibeträge in diesem Bereich werden von 20 auf 30 % angehoben, das bedeutet bis zu 48 EUR mehr im Geldbeutel als bisher.

Das Jobcenter Salzlandkreis wird diese Regelungen in der kooperativen Zusammenarbeit mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, Arbeitgebern, Sozialverbänden und Partnern bestmöglich umsetzen. Die fachliche und methodische Qualifikation der Beschäftigten wird dabei stetig weiterentwickelt.

Zugleich sind die Chancen und Risiken der wirtschaftlichen Entwicklung stetig und flexibel bei der Umsetzung unserer Arbeit zu bewerten – die Inflationsentwicklung, die arbeitsmarktlichen Bedarfe und nicht zuletzt die Budgetentscheidungen des Bundes sind wichtige Rahmenbedingungen unseres Handelns.